



Potenzialstudie Windenergie 2022

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2

26129 Oldenburg

Tel. : 0441 593655

Fax: 0441 591383

e-mail: gieselmann@bfs-oldenburg.de

Inhalt	Seite
VORWORT	3
1 ANLASS	3
2 VORGABEN	5
2.1 REFERENZANLAGE	5
2.2 RECHTLICHE VORGABEN	6
2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017)	6
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (RROP 2005)	7
2.2.3 Windenergieerlass Niedersachsen	7
2.2.4 Rechtsprechung	7
2.3 VORHANDENE SITUATION	9
2.3.1 Bisherige Kriterien der Potenzialstudien 1996 und 2012	9
2.3.2 Derzeit vorhandene Windenergieanlagen und Windparks	11
3 HARTE TABUZONEN (KARTE 2)	12
3.1 MINDESTABSTAND ZU WOHNBEBAUUNG	14
3.2 INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN	14
3.3 NATUR UND LANDSCHAFT	14
4 WEICHE TABUZONEN (KARTE 4)	16
4.1 WOHNNUTZUNGEN UND SIEDLUNGSFLÄCHEN	18
4.2 INFRASTRUKTUR	21
4.3 NATUR UND LANDSCHAFT	22
5 WEITERE ABWÄGUNGSKRITERIEN ZU DEN POTENZIALFLÄCHEN	27
5.1 MINDESTGRÖÖE VON WINDPARKS	27
5.2 ABSTAND ZWISCHEN WINDPARKS	28
5.3 KUMULATIONSEFFEKTE	28
5.4 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DES LK CLOPPENBURG (KARTE 5)	29
5.5 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (KARTE 5)	30
5.6 NATUR UND LANDSCHAFT	31
5.7 ARTENSCHUTZ	32
5.8 BESTEHENDE WINDPARKS / INVESTITIONSINTERESSEN	34
6 BEWERTUNG DER POTENZIALFLÄCHEN	36
6.1.1 Potenzialfläche 1	36
6.1.2 Potenzialfläche 2	38
6.1.3 Potenzialfläche 3	40
6.1.4 Potenzialfläche 4	41
6.1.5 Potenzialfläche 5	43
6.1.6 Potenzialfläche 6	43
6.1.7 Potenzialfläche 7	44
6.1.8 Potenzialfläche 8	45
6.1.9 Potenzialfläche 9	46

6.1.10	Potenzialfläche 10	48
6.1.11	Potenzialfläche 11	50
6.1.12	Potenzialfläche 12	50
6.1.13	Potenzialfläche 13	52
6.1.14	Potenzialfläche 14	52
6.1.15	Potenzialfläche 15	53
6.1.16	Potenzialfläche 16	55
6.1.17	Potenzialfläche 17	55
6.1.18	Potenzialfläche 18	57
7	VORSCHLÄGE ZUR AUSWEISUNG	58
7.1	STANDORTVORSCHLÄGE	58
7.2	SUBSTANZIELLER RAUM.....	65
ANLAGEN	70

Vorwort

Aufgrund der aktuellen energiepolitischen Lage verfolgt der Bundesgesetzgeber unter anderem mit dem Wind-an-Land-Gesetz die Absicht, die Entwicklung der Windenergie in Deutschland zu beschleunigen. Das bedeutet, dass die in Niedersachsen mit dem Windenergieerlass 2021 erklärten Ziele voraussichtlich nicht mehr ausreichen. So lange jedoch nicht bekannt ist, auf welcher Ebene die in dem Gesetz beschriebenen Ziele konkret vorgegeben werden sollen (z. B. im Rahmen der Landes- oder Regionalplanung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) und welche konkreten Flächenanteile jeweils zu entwickeln sind, erscheint es wenig sinnvoll, diese bereits in der vorliegende Studie konkret zu berücksichtigen.

Die Stadt Friesoythe möchte mit der vorliegenden Potenzialstudie neben der Ausweisung und der Erweiterung von Windparks möglichst zügig das Repowern der bestehenden Konzentrationsflächen ermöglichen. Um dieses Vorhaben nicht zu verzögern, hat die Stadt Friesoythe beschlossen, die vorliegende Studie auf der Grundlage des derzeit gültigen Niedersächsischen Windenergieerlasses 2021 als ersten Schritt für eine zügige Umsetzung zu nutzen.

Um den Zielen des Windenergieerlasses besser gerecht werden zu können, wurde in der vorliegenden Studie die Anwendung der Abstandskriterien angepasst und eine zusätzliche Fläche ausgewählt. Entsprechend dem Erlass und dem Wind-an-Land-Gesetz wurden die Abstandskriterien grundsätzlich auf den Maststandort und nicht wie bisher auf die Gesamtanlage bezogen. Zum Ausgleich wurde bei Einzelhäusern im Außenbereich der Abstand von 650 auf 700 m erhöht. Insgesamt ergeben sich dadurch für die ausgewählten Potenzialflächen bessere Nutzungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wurde, statt der 2020 vorgesehenen Begrenzung der Entwicklung auf vorhandene Windparks und deren Erweiterung eine zusätzliche Fläche ausgewählt. All diese Änderungen kommen auch den Zielen des neuen Wind-an-Land-Gesetzes deutlich entgegen.

Soweit bereits heute jedoch absehbar ist, dass der Umfang der ausgewählten Flächen für das nach dem neuen Bundesrecht vorgesehene Mindestmaß an Flächen für die Windenergie zu gering sein wird, kann die vorliegende Potenzialstudie dennoch auch als Grundlage für die spätere Ausweisung weiterer Flächen herangezogen werden, da noch ausreichend weitere mögliche Potenzialflächen ermittelt wurden. Sobald der konkrete Bedarf bekannt ist, können die weiteren Auswahlkriterien angepasst und bei Bedarf ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden. Mit dieser Studie sind daher bereits heute die Vorbereitungen getroffen, um im Rahmen einer Anpassung der Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung weiterer Untersuchungen zusätzliche Flächenpotenziale entsprechend dem Wind-an-Land-Gesetz zu generieren.

1 Anlass

Aus energie- und umweltpolitischen Gründen hat die Windenergie als wesentlicher Anteil der erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert bekommen. Die Stadt Friesoythe hat daher ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) bereits im Jahr 2012 durch eine Potenzialstudie überprüft. Im Ergebnis wurden dabei die beiden bestehenden Windparks im Wesentlichen bestätigt und die Empfehlung zur Ausweisung einer weiteren Fläche im Norden des Stadtgebietes gegeben. Für die Umsetzung des neuen Windparks wurde die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrens Dorf / Heinfelde“ aufgestellt. Der Windpark wurde zwischenzeitlich realisiert.

Für die bestehenden Windparks in Gehlenberg und Thüle wird seitens der Betreiber nun ein Repowern angestrebt, um größere Anlagen mit einem höheren Energieertrag und einer besseren Wirtschaftlichkeit aufzustellen. Aufgrund von Höhenbegrenzungen sind diese Maßnahmen

nach Maßgabe des heute für die Flächen gültigen Baurechts nicht zulässig. Aus diesem Grund soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt erfolgen. Als Grundlage für diese Änderung soll eine neue Potenzialstudie Wind erstellt werden, die die heutigen Anforderungen der Rechtsprechung erfüllt und sich am aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass orientiert. Nach den Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11, 4 CN 2.11) und vom 11.04.2013 (4 CN 2.12), welches auch dem Mustererlass Windenergie des Ministerium vom 20.07.2021 zu Grunde liegt, soll sich die Ausarbeitung eines Planungskonzeptes zur Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung abschnittsweise vollziehen. Zunächst sind Tabuflächen zu ermitteln, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen. Dabei ist zwingend zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden. Die Stadt muss sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen beiden Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren.“ (aus 1. Leitsatz des BVerwG)

Harte Tabuzonen sind die Gemeindegebietsteile, „die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Harte Tabuzonen sind damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.

Weiche Tabuzonen sind Bereiche des Gemeindegebietes „in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „sollen“. Zwar dürfen weiche Tabuzonen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor im Einzelfall die verbliebenen Potenzialflächen abgewogen werden. Der Plangeber muss die Entscheidung für weiche Tabuzonen jedoch rechtfertigen und aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet. Dem Plangeber muss dabei insbesondere bewusst sein, dass weiche Tabuzonen disponibel sind und der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind, da, wenn im Ergebnis der Untersuchung der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen wurde, die Festlegung der Kriterien für die weichen Tabuzonen einer erneuten Bewertung unterzogen werden muss.

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen können die verbleibenden Potenzialflächen in einem dritten Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Die Belange, die für und gegen die Windenergienutzung sprechen, sind dann standortbezogen und nachvollziehbar abzuwägen (vgl. Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie – Einführung – S. 5, Stand: 15.11.2013, Niedersächsischer Landkreistag (NLT) / Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

In einem vierten Arbeitsschritt ist für die Erzeugung einer Konzentrationswirkung zu prüfen, ob der Windenergie durch die ausgewählten Flächen für die Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum geschaffen wurde. Als Orientierungshilfe zur erforderlichen Größe des „substantiellen Raumes“ kann derzeit der Windenergieerlass Niedersachsen 2021 herangezogen werden.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung folgendes Bearbeitungsschema:

1. Untersuchungsstufe	
1. Schritt	harte Tabuzonen
2. Schritt	weiche Tabuzonen
Ergebnis:	Potenzialflächen

2. Untersuchungsstufe	
3. Schritt	Bewertung und Abwägung der einzelnen Potenzialflächen Windenergie / konkurrierende Belange / Entwicklungsvorschlag
4. Schritt	Prüfung: Ist der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben? Wenn nein, dann a) Überprüfung der Bewertung in Schritt 3 welche weiteren Flächen doch noch geeignet wären und/oder b) Überprüfung der Kriterien für die weichen Tabuzonen in Stufe 1 Schritt 2

2 Vorgaben

2.1 Referenzanlage

In den vergangenen Jahren wurden im Landkreis Cloppenburg und Nachbarlandkreisen Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 3,5 bis 4,5 MW realisiert. Diese Realisierung erfolgte häufig im Rahmen von Repoweringmaßnahmen. Die Höhe dieser Anlagen lag in Friesoythe im Rahmen der 76. Änderung des FNP (Windpark Heinfeld) im Jahr 2016 bei ca. 200 m. In den letzten Jahren wurden in der Regel jedoch vermehrt Anlagen mit noch größeren Rotorblättern und auch noch höheren Turm- bzw. Nabhöhen errichtet um unabhängig von der lokalen Windhöflichkeit eine bessere Energieausbeute erreichen zu können. In größeren Höhen herrschen in der Regel bessere Windverhältnisse und größere Rotoren können mehr Windenergie einsammeln.

Nach den vorliegenden Aussagen von Windparkentwicklern in Friesoythe sollen z.B. in der Potenzialfläche 1 möglichst Anlagen in einer Größenordnung von 250 m Gesamthöhe gebaut werden. Andere Betreiber (z.B. Stellungnahme zur Potenzialfläche 17) weisen auf die Rotordurchmesser hin, die heute mit einem Durchmesser von 150 m und größer am Markt verfügbar wären, z. B. Fabrikate der Firmen Enercon oder Vestas. Die E 138 von Enercon, Rotordurchmesser 139 m und Nabhöhen von 81 bis 160 m, wird von Enercon im Internet als im Jahr 2021 am häufigsten gebaute Anlage bezeichnet.

Aufgrund der in Friesoythe bei den Potenzialflächen sich ergebenden Flächenzuschnitte können, neben den in der Regel gewünschten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m, jedoch auch etwas kleinere Anlagen sinnvoll sein. Nach einer Internetrecherche sind in der o.g. Leistungsklasse heute Rotoren mit einem Radius von ca. 65 bis 75 m und mehr sowie mit im Landesinneren geeigneten Nabhöhen von 150 bis 160 m sinnvoll. Es wird daher von einer Referenzanlage mit einem Mittelwert von 225 m Gesamthöhe (z.B. 150 m Nabhöhe und 75 m Rotorlänge) ausgegangen. Insbesondere bei kleineren Flächen und beengten Verhältnissen können sich in Friesoythe, um ausreichende Abstände untereinander einhalten zu können, auch die kleineren Rotoren (mit z.B. ca. 65 m) und Nabhöhe von ca. 160 m als sinnvoll erweisen (Gesamthöhe ebenfalls 225 m).

Insgesamt erscheint daher die Berücksichtigung einer Gesamthöhe von 225 m für die Referenzanlage zur Ermittlung der maßgeblichen Kriterien in Friesoythe angemessen.

2.2 Rechtliche Vorgaben

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017)

Entsprechend den Aussagen im Landesraumordnungsprogramm 2017 soll nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden. (Erläuterungen zum LROP Abschnitt 4.2, Energie S.183)

Nach dem Abschnitt 4.2 (s.o. S. 184-185) soll Wald in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Wörtlich heißt es: *„Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils von nur 23% und wegen der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserbildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zu. ... Für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung stehen noch Offenlandbereiche zur Verfügung. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Sondergebiete für die Windenergienutzung, die sich durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme und/oder die Änderung der Flächennutzungspläne ergeben.“*

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen soll grundsätzlich nur in Betracht kommen, wenn nach Ausschöpfung der Offenlandpotenziale für Vorrang- oder Eignungsgebiete vorbelastete Waldflächen zur Verfügung stehen. Sofern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen hierzu entsprechende Festlegungen getroffen werden, sind diese in enger Abstimmung mit den Gemeinden zu erarbeiten. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit weiteren schützenswerten Belangen und Funktionen bleibt davon unberührt. Als vorbelastet im Sinne des LROP gelten Waldflächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), die i.d.R. irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Windwurf, Waldbrand, Schneebruch und Schädlingskalamitäten stellen dagegen natürliche Schadereignisse dar, die überwaldbauliche Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft positiv entwickelt werden können. Bei der windenergetischen Nutzung vorbelasteter Waldflächen ist sicherzustellen, dass unbelastete Waldflächen im Umfeld der Anlagenstandorte nicht beeinträchtigt werden.

Vorbelastungen finden sich regelmäßig bei Waldflächen im Bereich von:

- *Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,*
- *Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),*
- *abgeschlossenen Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,*
- *erschöpften Rohstoffabbauflächen,*
- *Kraftwerksgeländen, Großsilos, Raffinerien, usw.,*
- *aufgegebenen Gleisgruppen,*
- *Altlastenstandorten,*

- *Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstigen Konversionsflächen,*
- *sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken).*

Viele dieser Standorte weisen schwerlastfähige, versiegelte Flächen und Zuwegungen auf, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erleichtern.“

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (RROP 2005)

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorranggebiete für Natur und Landschaft** stehen i.d.R. der Entwicklung eines Windparks entgegen und sind daher von Windenergieanlagen freizuhalten. (siehe auch Kap. 4.3)

Die beiden im Gebiet der Stadt Friesoythe dargestellten **Vorranggebiete für Windenergieanlagen (Gehlenberg / Neuscharrel sowie Vordersten Thüle)** entsprechen den beiden bestehenden Windparks und sind als Ziel zu berücksichtigen.

Die im Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung** werden im Rahmen der Abwägung bzw. bei den weichen Tabuzonen berücksichtigt. (siehe auch Kap. 4.3)

2.2.3 Windenergieerlass Niedersachsen

2021 hat das Land Niedersachsen (Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) den bisherigen Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land durch einen neuen Windenergieerlass ersetzt. Ziel des Erlasses vom 20.07.2021 ist die Aufstellung von Empfehlungen bzw. Regeln, die den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich gestalten lassen. Dabei sollen das Konfliktpotenzial gemindert und der Rechtsrahmen aufgezeigt sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen berücksichtigt werden.

Nach dem neuen Erlass will das Land seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und bis zum Jahr 2040 den bilanziellen Energiebedarf vollständig durch erneuerbare Energien decken.

Der Erlass ist für Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde oder sonstige nachgeordnete Behörde bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden.

Für die Stadt Friesoythe, die im Rahmen der Bauleitplanung in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Erlass als Orientierungshilfe bei der Abwägung.

Im Rahmen dieser Studie wurde der Erlass als Orientierungshilfe bei der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen herangezogen. Des Weiteren wurden auch die Ausbauziele des Landes bei der Bewertung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird, als Vergleichswert berücksichtigt (siehe Kap. 7.2).

2.2.4 Rechtsprechung

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche Gerichtsverfahren zum Themenkomplex Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verhandelt worden. Aus der vorliegenden Rechtsprechung sind daher Grundsätze für die Planung von Konzentrationszonen zu erkennen. In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2002 (4 C 15/01) wurden wichtige Planungs-

leitsätze entwickelt, die für die Ausschlusswirkung von wesentlicher Bedeutung sind. Nach dem Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11) und anschließender Rechtsprechung wurde das Vorgehen bei der Ermittlung eines Planungskonzeptes weiter definiert. Aus den beiden Urteilen werden folgende wesentliche Aspekte zusammengefasst:

- Durch Darstellungen im Flächennutzungsplan können Windkraftanlagen auf bestimmte Standorte konzentriert werden. Es ist jedoch der Gemeinde verwehrt, das gesamte Gemeindegebiet für diese Vorhaben zu sperren.
- Keine Darstellung ungeeigneter Flächen mit Alibifunktion (Feigenblattplanung).
- Es muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen werden und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschafft werden.
- Die Konzentrationsfläche ist in Relation zur Gemeindefläche und zu den Ausschlussflächen (harte Tabuzonen) zu setzen, eine einzige Fläche kann jedoch ausreichen.
- Die Gemeinde muss jedoch nicht sämtliche Flächen, die sich für Windkraftanlagen eignen, gem. §35 Abs.3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt muss sie die geschützten Interessen der Windenergienutzung in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und substantiell Raum geschaffen wurde.
- Ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept ist erforderlich.
- Es sind harte und weiche Tabuzonen zu definieren.
- Die Berücksichtigung pauschaler Abstandskriterien ist möglich soweit diese städtebaulich noch begründbar sind.
- Bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ist es der Gemeinde gestattet, durch Bauleitplanung eigenständig, gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern.
- Geplante zukünftige Baugebietserweiterungen (z.B. Wohngebiete) können berücksichtigt werden.

Auf weitere Aussagen der Rechtsprechung wird im Anhang und im weiteren Text hingewiesen.

2.3 Vorhandene Situation

2.3.1 Bisherige Kriterien der Potenzialstudien 1996 und 2012

Potenzialstudie 1996

Bei der ursprünglichen Potenzialstudie 1996 und der nachfolgenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 wurden für die Standortsuche im Wesentlichen folgende Kriterien angewandt:

Kriterium / Ausschlussflächen	Harte Tabuzone (zusätzlicher Abstand)	Begründung / Hinweis
<i>Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)</i>	400 m	<i>nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung)</i>
<i>Einzelhäuser (Außenbereich)</i>	400 m	s.o.
<i>Erholungsgebiete Ferienh. / Camping</i>	400 m	s.o.
<i>Gewerbliche Bauflächen</i>	--	<i>Nur die Baufläche selbst, da teilweise Wohnnutzungen ausgeschlossen sind</i>
<i>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</i>	20 m	<i>Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG</i>
<i>Bahntrassen</i>	--	
<i>Hochspannungsfreileitungen</i>	--	
<i>Erdöl-, Gasleitungen</i>	--	
<i>Richtfunktrassen</i>	--	
Natur und Landschaft		
<i>Vorranggebiete N+L (RROP)</i>	--	<i>In Vorranggebieten für Natur und Landschaft gem. RROP nicht zulässig.</i>
<i>Vorranggebiete Erhol. (RROP)</i>	--	<i>In Vorranggebieten für die Erholung gem. RROP nicht zulässig.</i>
<i>FFH Gebiet / EU-Vogelschutzgebiete</i>	--	<i>Entsprechend dem Schutzziel nicht zulässig</i>
<i>Naturschutzgebiete (NSG)</i>	--	<i>Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig.</i>

Potenzialstudie 2012

Im Jahr 2012 wurde, zur Vorbereitung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der 2016 der Windpark Heinfeld entwickelt wurde, eine neue Potenzialstudie erstellt.

Übersicht der weichen Kriterien der Potenzialstudie 2012

Ausschlussflächen	Vorsorgeabstände¹
Einzelhäuser (Außenbereich)	650 m
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	1000 m
Erholungsgebiete Ferienh. / Camping	1000 m
Gewerbliche Bauflächen (Betriebswohnen)	300 m
Infrastrukturanlagen	Abstand
Hauptverkehrsstraßen	Kipphöhe d.h. 150 m
Bahntrassen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	150 m
Erdöl-, Gasleitungen	150 m
Richtfunktrassen	--
Ausschlussflächen - Natur	Vorsorgeabstände
Vorranggebiete N+L (RROP)	200 m
Vorranggebiete Erhol. (RROP)	200 m
EU-Vogelschutzgebiet	1000 m
FFH Gebiet / Natura 2000	bis 1000 m
Naturschutzgebiete (NSG)	200 m
Landschaftsschutzgebiete LSG (teilweise)	--
Feuchtgebiete intern. Bedeut.	1000 m
Vorsorgeflächen	Vorsorgeabstände
Wald (ab 2 ha)	100 m

Nach den o.g. Kriterien wurden in der Potenzialstudie 18 Potenzialflächen ermittelt. (siehe Karte 5a der Potenzialstudie 2012) Die Referenzanlage hatte eine Gesamthöhe von 200 m. Für die Vorsorgeabstände wurde dabei die Methode „Rotor-in“ angewandt, d.h. sie gelten für die gesamte Windenergieanlage einschließlich Rotor. Die Maststandorte halten folglich einen um den halben Rotordurchmesser größeren Abstand ein.

¹ Weitere Aussagen zu den früheren Vorsorgeabständen siehe auch Potenzialstudie 2012

2.3.2 Derzeit vorhandene Windenergieanlagen und Windparks (Karte 1)

Im Gebiet der Stadt befinden sich derzeit (Stand Juni 2020) ca. 70 Windenergieanlagen (siehe Karte 1, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation Niedersachsen LGLN 2019). Teilweise handelt es sich dabei auch um kleinere, ältere Anlagen, in Einzelfällen event. auch um untergeordnete Nebenanlagen, die von der Konzentrationswirkung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB nicht erfasst werden.

- 5 davon befinden sich im bestehenden Windpark Heinfelde im nördlichen Stadtgebiet.
- 7 Windenergieanlagen stehen im nördlichen Teil des Stadtgebietes im Bereich des Schwaneburger Moores.
- 6 Windenergieanlagen stehen im näheren Umfeld des Stadtkerns von Friesoythe.
- 45 Windenergieanlagen stehen im westlichen Stadtgebiet, insbesondere im Umfeld von Gehlenberg (davon 21 WEA im ausgewiesenen Windpark Gehlenberg).
- 7 Windenergieanlagen stehen im Windpark Vordersten Thüle im südöstlichen Bereich von Friesoythe.

Nachbargemeinden

Samtgemeinde Nordhümmling

Westlich des Stadtgebietes schließt sich nördlich der Ortschaft Hilkenbrook unmittelbar an die Stadtgrenze ein Windpark an, der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling als Sondergebiet dargestellt ist.

Gemeinde Saterland

Der Windpark der Gemeinde Saterland, der durch die Änderungen Nr. 19 und 31 des FNP in jüngster Zeit auf über 300 ha und teilweise für Anlagen bis zu 200 m Gesamthöhe erweitert wurde, hat einen Abstand von weniger als 0,5 km zum Gebiet der Stadt Friesoythe.

Gemeinde Barßel und Edewecht

Der Windpark der Gemeinde Barßel liegt nach den Darstellungen des RROP ca. 2 km nördlich des Gebietes der Stadt Friesoythe.

In der nördlich angrenzenden Nachbargemeinde Edewecht befindet sich ca. 2 km nordwestlich der Stadtgrenze der Windpark „Hübscher Berg“ mit 7 WEA (E-40, Nabenhöhe 65 m). Zulässig sind hier Anlagen bis 150 m Höhe.

Gemeinde Bösel und Garrel

In Bösel sind zwei Windparks vorhanden: Ein Windpark befindet sich südöstlich des Hauptortes ca. 2,5 km vom Gebiet der Stadt und ca. 3,2 km vom Windpark bei Vordersten Thüle entfernt. Der zweite Windpark befindet sich östlich von Altenoythe direkt an der Stadtgrenze mit 15 Windenergieanlagen (Kündelmoor) mit einer maximal zulässigen Anlagenhöhe von 190 m. Die Mindestabstände zu Wohnhäusern im Außenbereich betragen in Bösel 500 m. Die Standorte für WEA in Garrel liegen an der Thüler Straße westlich des Hauptortes ca. 3,0 km vom Windpark bei Vordersten Thüle entfernt. Drei Anlagen mit einer zulässigen Anlagenhöhe von 186 m stehen an der Stadtgrenze von Friesoythe.

Molbergen

Die beiden Windparkflächen der Gemeinde Molbergen befinden sich im westlichen und südwestlichen Gemeindeteil. Der westliche Windpark des RROP liegt ca. 1,5 km südlich des Stadtgebietes von Friesoythe.

Samtgemeinde Werlte

Ein Windpark der Samtgemeinde Werlte liegt nördlich von Lorup ca. 3 km westlich des Gebietes der Stadt Friesoythe.

3 Harte Tabuzonen (Karte 2)

Bei den sog. „harten Tabuzonen“ werden mit der vorliegenden Potenzialstudie Flächen berücksichtigt, die für die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin ungeeignet sind“. Die Berücksichtigung erfolgt in Anlehnung an den Nds. Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2021.

Als Referenzanlage zur Ermittlung der harten Tabuzonen wird, wie in Kapitel 2.1 dargelegt, eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 225 m, einer Rotorblattlänge von etwa 65 m bis 75 m herangezogen.

Kriterien	Harte Tabuzone Abstand	Begründung / Hinweis	Rechtsprechung/Windenergieerlass Nds.
Wohngebäude	450 m (2 H der Anlage)	nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) s.a. Kap. 3.1	s. Windenergieerlass und Urteil des OVG Nds. 13.07.2017 – 12KN206/15 und 25.04.2019 – 12 KN 226/17
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§ 30 BauGB)	450 m	s.o. B-Pläne mit WA-, MD-, MI- und WR- Gebieten, und SO- Gebiete mit Wohnnutzung, relevant ist die Baugrenze	s.o.
Ferienhausgebiete / Campingplätze	450 m	s.o.	s.o.
Gewerbliche Baugebiete (GE- und GI-Gebiete)	Fläche	kein Außenbereich durch bestehende Höhenbeschränkungen nicht geeignet	Sind im Erlass bei der Ermittlung des Planungsraums nicht in der ermittelten Potenzialfläche enthalten.
Sonstige B-Pläne (z. B. Sondergebiete ohne WEA)	Fläche	kein Außenbereich durch entgegenstehende Festsetzung nicht geeignet	
Infrastruktur			
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG	s. Windenergieerlass
Gleisanlagen	Trasse	Nur die Trasse = 10 m	s. Windenergieerlass
Bundeswasserstraßen	50 m	§ 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass

Hochspannungsfreileitungen	Trasse	Nur die Trasse = 20 m	s. Windenergieerlass
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete (NSG)	Fläche	s.a. Kap.3.3 Gem. § 23 BNatSchG nicht zulässig. „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“	s. Windenergieerlass s. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 26.02.2020, 12 KN 182/17
Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)	--	Die EU-Vogelschutzgebiete „Esterweger Dose“ und „Thülsfelder Talsperre“ sind als NSGs ausgewiesen. Die FFH_Gebiete „Bachläufe der Ohe und Lahe“ sowie das „Markatal“ und der Bereich „Heide und Moore Talsperre Thülsfeld“ decken sich weitestgehend mit den NSG. Die Gebiete, die nicht durch ein NSG abgedeckt sind, beinhalten keine windenergiesensiblen Arten und bleiben daher bei den harten Tabuzonen unberücksichtigt.	s. Windenergieerlass s. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 26.02.2020, 12 KN 182/17
Gewässer > 1 ha	50 m	Freihaltung Gewässer- und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	s. Windenergieerlass

Für die harten Tabuzonen wurde, entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur bedrängenden Wirkung, die Methode „Rotor-out“ angewandt. Diese Abstände beziehen sich daher auf den Maststandorte. Bei den später auszuweisenden Flächen muss, ebenfalls entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG, die gesamte Windenergieanlage (d.h. incl. Rotor) innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche liegen.

3.1 Mindestabstand zu Wohnbebauung

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA, geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem doppelten der heute vorkommenden Anlagenhöhen (ca. 225 m, siehe Kapitel 2.1) regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen wird. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel keine erdrückende Wirkung (vgl. Windenergieerlass und Urteil des OVG Nds. vom 13.07.2017 – 12KN206/15 sowie vom 25.04.2019 – 12 KN 226/17, die sich damit einer Entscheidung des OVG NRW vom 09.08.2006, bestätigt durch das BVerwG am 11.12.2006-4 B 72.06, angeschlossen haben). Als Mindestmaß ist daher bei den heutigen Anlagenhöhen ein Abstand zu Wohnnutzungen von 450 m zu berücksichtigen. Das gilt für alle Wohnnutzungen. In Baugebieten ist bei der Darstellung des Abstandes die hintere Baugrenze maßgeblich. Dieses Vorgehen wird auch bei den § 34 BauGB-Satzungen sowie bei Sondergebieten für Ferienhäuser und Campingplätze angewendet.

In Gewerbegebieten, in denen auch ausnahmsweise keine Wohnnutzung zulässig ist sowie in Industriegebieten wird nur das Gebiet selbst als Ausschlussfläche bzw. „harte Tabuzone“ berücksichtigt. Die Höhenfestsetzungen in diesen Gebieten außerhalb des Siedlungsbereichs stehen der Nutzung der Windenergie entgegen.

Gleiches gilt für sonstige Bebauungspläne, in denen die Festsetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

3.2 Infrastruktureinrichtungen

Die Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, wie übergeordnete Straßen und Wasserstraßen richten sich nach den jeweiligen Regelungen in den maßgeblichen Gesetzen.

3.3 Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind als harte Tabuzone zu bewerten. Gemäß § 23 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. (Vergleich OVG Nds. 26.02.2020, 12 KW 182/17).

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete können je nach Art des Schutzzwecks hartes Tabukriterium sein. (Vergleich OVG Nds. 26.02.2020, 12 KW 182/17). Bei der Esterweger Dose handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet. Im Standardbogen der EU-Vogelschutzgebiete steht hierzu: *„Renaturierte und noch im Aufbau befindliche Flächen eines großflächigen Hochmoorkomplexes mit vegetationsfreien Bereichen, Pfeifengrasstadien und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes. Bedeutendstes mitteleuropäisches Reliktvorkommen des Goldregenpfeifers und bedeutender Lebensraum weiterer typischer Vogelarten der Hochmoore, Moorheiden und des Feuchtgrünlandes.“*

Zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind die europäischen Vogelschutzgebiete, gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, zu sichern, d. h. in der Regel zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Dazu gehört auch die Auswei-

sung dieser Flächen als Naturschutzgebiet (NSG). Das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ ist durch das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ abgedeckt. In der Veränderungsverordnung vom 30.04.2014 steht zum Vogelschutz:

„Prädestiniert durch die siedlungsferne, ungestörte Lage soll die Kernzone des Naturschutzgebietes nach Beendigung des genehmigten Torfabbaus durch Vernässung zu einem Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere insbesondere des offenen Hochmoores entwickelt werden. Voraussetzung für die langfristige Regeneration ist der Erhalt der Kernzone als saurer und nährstoffarmer Hochmoorstandort sowie eine großräumige Wiedervernässung. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung und Entwicklung insbesondere von FFH-Lebensraumtypen der Moore Nach Beendigung des Torfabbaus bilden Wiedervernässung und Regeneration der Moore zentrale Voraussetzungen für den Erhalt der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Goldregenpfeiferpopulation. Wiedervernässte Hochmoorflächen sind auch Brut- und teilweise Nahrungsbiotop der wertbestimmenden Arten Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Krickente. Während der Abtorfung soll der Schutz der wertbestimmenden Arten zusätzlich durch Vereinbarungen mit den Torfabbauunternehmen geregelt werden.“

Gemäß der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie vom Land Niedersachsen handelt es sich beim Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz und Rotschenkel um WEAsensible Arten. Aus diesem Grund wird das Gebiet als hartes Kriterium in die Bewertung heringenommen.

Das Gebiet der Thülsfelder Talsperre gehört ebenfalls zu einem Natura 2000-Gebiet. Es ist unter den FFH-Gebieten aufgelistet und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In der dazugehörigen Verordnung steht hinsichtlich des Schutzzwecks:

„Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Komplexes aus Heidebiotopen, Mooren, teilweise bewaldeten Binnendünen und Gewässerlebensräumen der Talsperre Thülsfeld, der Soeste und deren Nebengewässer. Die durch Nährstoffarmut und/oder besondere Feuchte definierten Biotope stellen wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften dar. Die Unterschutzstellung dient weiterhin auch dem Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit.“

Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für verschiedene Vogelarten, insbesondere auch für Gastvögel.“

Auf der Internetseite des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wird aufgrund des intakten großflächigen Vorkommens von Sandheideflächen auf die besondere Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz hingewiesen. Zur Brut-, Zug- und Rastzeit seien dort eine Vielzahl von Wasservögeln wie Haubentaucher, Krickente und Stockente anzutreffen.

Schon wegen der Festsetzung als Naturschutzgebiet, aber auch wegen der besonderen Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Gastvögel), die der Errichtung und dem Betreiben von Windkraftanlagen entgegensteht, stellt das FFH Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“ ein hartes Kriterium dar und ist im Übrigen auch als Naturschutzgebiet schon entsprechend berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet Thülsfelde (Schutzzone III) ist gemäß einer Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg nicht als hartes Tabukriterium zu werten. Die Schutzzone II ist aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung für die Potenzialstudie ohne Bedeutung.

Weitere Wasserschutzgebiete existieren in Friesoythe nicht. In der Verordnung vom 14.04.2000 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Fassungen A, B, D, E und F) des Wasserwerkes Thülsfelde des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes sind jedoch bestimmte Vorhaben, die mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA in Verbindung stehen können, verboten oder es besteht ein Genehmigungsvorbehalt (z.B. Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Einleiten von Abwasser in den Untergrund, Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung, Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen).

Da die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund des Genehmigungsvorbehalts nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, ist das Wasserschutzgebiet nicht als hartes Kriterium geeignet.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der harten Tabuzonen ergibt sich eine gesamte Potenzialfläche von ca. 6.495 ha, das sind ca. 26 % des Stadtgebietes die grundsätzlich für die Windenergienutzung in Frage kämen (s. Karte 2). Nach Abzug der Waldflächen und FFH-Gebiete gemäß dem Windenergieerlass 2021 verbleibt eine Potenzialfläche von ca. 4.586 ha, also eine Fläche von ca. 19 % des Stadtgebietes (s. Karte 3 sowie Kapitel 7.2).²

4 Weiche Tabuzonen (Karte 4)

Bei den sog. „weichen Tabuzonen“ handelt es sich um Bereiche des Stadtgebietes, in denen nach dem planerischen Willen der Stadt Windenergieanlagen nicht sinnvoll erscheinen. Weiche Tabuzonen sind Bestandteil der Abwägung. Die Gründe für die Bewertung als weiche Tabuzonen sind zu erläutern und offenzulegen.

Bei den weichen Tabuzonen wird, abweichend von dem bisherigen Vorgehen im Rahmen der 1. Änderung des FNP 1998 (Potenzialstudie 1996) und der 64. Änderung des FNP 2016 (Potenzialstudie 2012), entsprechend dem Nds. Windenergieerlass und wie bei den harten Kriterien davon ausgegangen, dass die Turmstandorte maßgeblich sind. Für die später im Rahmen der Flächennutzungsplanung auszuweisenden Flächen sind daher, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zusätzlich auch die Rotorblattlängen als Überhang zu berücksichtigen.

Durch diese Änderung der Vorgehensweise wird eine bessere Ausnutzbarkeit der auszuwählenden Potenzialflächen möglich. Die Größen der weichen Abstandsflächen wurden aufgrund dieser Änderung der Vorgehensweise gegenüber dem 1. Entwurf der Potenzialstudie jedoch zur angemesseneren Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgüter teilweise angepasst. Die entsprechenden Gründe sind in den nachfolgenden Kapiteln 4.1 ff dargelegt.

² Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (2021) sind bei der Ermittlung der Potenzialfläche auf Landes- und Landkreisebene neben den harten Kriterien auch die Waldflächen und FFH-Gebiete abgezogen worden. Um für die Darstellung des substanziellen Raums vergleichbare Relationen zu erhalten, wurden in der Karte 2 für das Friesoyther Stadtgebiet auch die Waldflächen sowie die FFH-Gebiete abgezogen. Damit kann der Anteil der ausgewiesenen Flächen im Verhältnis zur verbleibenden Potenzialfläche besser mit den Zielen des Windenergieerlasses verglichen werden.

Kriterien	Weiche Tabuzone (harte Tabuzone + Vor- sorgeabstand als Abstand zum Turm)	Hinweise
Wohngebäude (Außenbereich) § 35er-Satzungen	700 m	gemäß Beschluss im Verwaltungsaus- schuss vom 06.07.2022 Erläuterung siehe Kap. 4.1
Siedlungsflächen (gem. FNP, W- und M-Bauflächen, § 34er- Sat- zungen) ohne G/GE und GI- Gebiete	1.000 m	entspr. 1.Änd. FNP 1998 und Potenzialstudie 2012 und 64. Änd. FNP. Erl. siehe Kap. 4.1
Ferienhausgebiete und Cam- pingplätze	1.000 m	entspr. PS 2012 und 64. Änd. FNP 2012 siehe Kap. 4.1
Gewerbliche Bauflächen (gem. FNP G/GE/GI)	150 m	die gewerbliche Nutzung soll möglichst wenig durch Baulasten oder Immissions- vorbelastungen eingeschränkt werden. siehe Kap. 4.1
Infrastruktur		
Bundes-, Landes-, und Kreis- straßen	150 m	Vorsorgeabstand zur Verminderung einer Verkehrsgefährdung, Erl. siehe Kap. 4.2
Gleisanlagen	150 m	s.o.
Hochspannungsfreileitungen	Trasse + Arbeitsbereich ca.100 m 50 m Abstand von der Trassenmitte	gemäß Erlass 2021 DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-2-42019-09), im Anlagenverfah- ren zu prüfen
Erdöl-, Gasfernleitungen	30 m	Rundumverfügung des Bergamtes Claust- hal Zellerfeld
Natur und Landschaft		
Vorranggebiete N+L (RROP)	Fläche	Nach Pot.-Studie 2012 + 200 m Abstand, laut NLT-Papier 2014 in Abhängigkeit von Schutzzweck und gebietsspezifischer Emp- findlichkeit, Erläuterung siehe Kap. 4.3
FFH Gebiet	bis 1.200 m	Abstand abhängig von wertgebenden Ar- ten. (z. B. Esterweger Dose wertgebende Art Goldregenpfeifer) s.o.
EU-Vogelschutzgebiet (hier Esterweger Dose)	1.200 m	Empfehlung LK (UNB) auf Grundlage der Empfehlungen der Vogelschutzwarte

NSG	200 m	NLT-Papier 2014
LSG	--	Weiche Tabuzone, harte Tabuzone nur dann, wenn Schutzzweck des Gebiets der Windenergienutzung entgegensteht.
Wald ab 4 ha	100 m	Wald wird nicht mehr als harte Tabuzone eingestuft, daher weiches Kriterium aufgrund der Erholungs- und naturräumlichen Funktion ab einer bestimmten Größe.
Vorranggebiet ruhige Erholung (RROP)	150 m	Erl. siehe Kap. 4.3

4.1 Wohnnutzungen und Siedlungsflächen

Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung können pauschal angewandt werden und über die reine Einhaltung von Immissionswerten hinausgehen, sie müssen jedoch noch begründbar sein, Voraussetzung ist ein schlüssiges Plankonzept.³

Nach derzeitiger Rechtsprechung steht es dem Planungsträger frei, bei der Gebietsauswahl für Konzentrationszonen im Rahmen der Bauleitplanung Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten. Soweit jedoch bei den gewählten Abständen der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen werden kann, muss der Planungsträger sein Auswahlkonzept nochmals abändern und überprüfen, ob auch geringere Schutzabstände ausreichen, wenn die gewünschte Ausschlusswirkung erzielt werden soll.⁴

Die Einhaltung der Immissionswerte der TA-Lärm ist im Rahmen der nachfolgenden Anlagen-genehmigung nachzuweisen. Die hierzu notwendigen Abstände können unter anderem in Abhängigkeit von der jeweils beantragten Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) variieren.

Vorsorgeabstand zu Einzelhäusern 700 m

Bei den Mindestabständen zu Einzelhäusern im Außenbereich wird unter Berücksichtigung der für eine Potenzialstudie notwendigen grobmaschigen Betrachtungsweise auch der Vorsorgege-sichtspunkt berücksichtigt.

In einem grundlegenden Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09. August 2006 – 8A 3726/05 (bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -), dem sich auch das OVG Niedersachsen (Urteil vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15) an-geschlossen hat, sind grobe Anhaltswerte für die Ermittlung einer optisch bedrängenden Wir-kung von Windenergieanlagen gegeben worden. Das Urteil befasst sich mit dem Abstand einer

³ s.o. OVG-Nds_2010-01-28 Az: 12 LB 243/07 sowie Bundesverwaltungsgerichts Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

⁴ BVerwG, 24.01.2008 - 4CN2.07 und OVG Nds. 28.01.2010 – 12 LB 243/07

einzigsten Windenergieanlage zu einem Wohngebäude im Außenbereich. Es wird dargelegt, dass bei einem Abstand der geringer als das Zweifache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorhalbmesser) ist, es gegenüber einer Wohnnutzung im Außenbereich regelmäßig zu einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage kommt. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Windenergieanlagen bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Erst bei einem Abstand, der mindestens das Dreifache der geplanten Anlagenhöhe beträgt, dürfte man gemäß diesem Urteil überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Die Stadt Friesoythe strebt an, die Windenergieanlagen in Windparks auf geeigneten Flächen zu konzentrieren. Um eine entsprechende Bündelungswirkung und sinnvolle Nutzung zu ermöglichen, sollen mindestens 3 Windenergieanlagen in einem Windpark errichtet werden können. Da sich damit gegenüber Wohnnutzungen auch Mehrfachbelastungen ergeben können, wird ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Einzelhäusern im Außenbereich für sinnvoll erachtet. Dieser Abstand liegt geringfügig über dem 3-fachen Abstand der Referenzanlage, mit einer Gesamthöhe von 225 m und gewährleistet somit, dass in der Regel eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastung gewährleistet der Abstand von 700 m eine gute Ausnutzbarkeit der Flächen, durch möglichst wenig notwendige Abschaltzeiten zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen kann ein vorsorgender Mindestabstand von 700 m für einen Windpark mit 3 und mehr Anlagen der 4 MW-Klasse in der Regel als angemessen betrachtet werden auch wenn er bei einer Belastung durch mehr als eine Anlage nur wenig über dem 2- bis 3-fachen Abstand liegt, bei dem im Fall einer Mehrfachbelastung bereits eine bedrängende Wirkung erwartet werden könnte. Der Nutzung der Windenergie soll damit eine hohe Priorität gegeben werden. Wohnnutzungen im Außenbereich kommt dagegen im Verhältnis zum Siedlungsbereich eine geringere Bedeutung zu.

Vorsorgeabstand zum Siedlungsbereich 1.000 m

Dem Wohnen im Innenbereich kommt aufgrund der aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen stets angestrebten möglichst kompakten Siedlungsentwicklung und dem Ziel des Freihaltens des Außenbereichs von Bebauung eine gewichtigere Bedeutung zu als dem Wohnen im Außenbereich. Diesem Umstand soll bei der Festlegung des Vorsorgeabstandes im Außenbereich angemessen Rechnung getragen werden.

Die unterschiedlichen Baugebietsarten besitzen nach den maßgeblichen Regelwerken überwiegend auch ein unterschiedliches Schutzbedürfnis. Den höchsten Schutzanspruch genießen „reine Wohngebiete“ sowie Kurgelände und Krankenhäuser. Misch- und Dorfgebiete genießen einen geringeren Schutzanspruch. Kurgelände sind in Friesoythe nicht vorhanden, Krankenhäuser liegen in Friesoythe nicht am Siedlungsrand, der für die Abstandsflächen maßgeblich ist.

Im Bebauungsplan festgesetzte reine Wohngebiete sind in Friesoythe durch die Windenergieplanung nicht betroffen.

Zwischen Wohnbau- und gemischten Bauflächen wird hinsichtlich des Vorsorgeabstandes nicht differenziert, da die gemischten Bauflächen (z.B. für Misch- und Dorfgebiete) in Friesoythe häufig eher stärker durch das Wohnen geprägt sind und die Möglichkeit erhalten bleiben soll, diese Bereiche zukünftig auch für die weitere Wohnentwicklung, z. B. im Rahmen einer Nachverdichtung und der Innenentwicklung, heranziehen zu können. Trotz unterschiedlicher Schutzansprüche erscheint damit eine Gleichbehandlung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gerechtfertigt.

Als Mindestabstand (Schutz und Vorsorge) wurde daher für die Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen - das sind alle im FNP dargestellten W- und M-Bauflächen sowie § 34-Satzungen - ein einheitlicher Abstand von 1.000 m vorgesehen.

Bei den Siedlungsflächen wurden auch die Gebiete berücksichtigt, die im Flächennutzungsplan als Wohn- oder als gemischte Bauflächen dargestellt sind aber noch nicht bebaut oder verbindlich festgesetzt sind. Der Vorsorgeabstand von 1.000 m berücksichtigt sowohl den höheren Schutzanspruch von Wohngebieten als auch den allgemeinen städtebaulichen Bedarf, die Siedlungsentwicklung am Ortsrand nicht übermäßig durch nahe heranrückende Windenergieanlagen einzuschränken. Insbesondere stellt sich dieser Abstand nicht als übertriebene Vorsorgepolitik dar. Dies gilt zumindest solange im Stadtgebiet noch ausreichend andere Flächen zur Verfügung gestellt werden, die damit eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen.

Vorsorgeabstände zu Ferienhausgebieten und Campingplätzen 1.000 m

Als Erholungsgebiete sind die Flächen erfasst, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiete einer intensiven Erholungsnutzung dienen. Hierzu zählen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Camping- und Zeltplätze. Zu diesen Erholungsgebieten wird ebenfalls ein Abstand von 1.000 m wie zu den bebauten Ortslagen vorgesehen. Dieser Abstand entspricht dem Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung in Misch- und Wohnbauflächen. Somit werden auch die nicht dauerhaft wohnenden Urlaubs- und Feriengäste im gleichen Maß wie die Wohnbevölkerung vor Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung (z.B. hinsichtlich der Nachtruhe und der optisch bedrängenden Wirkung) geschützt.

Vorsorgeabstände zu gewerblichen Bauflächen 150 m

Der Vorsorgeabstand von 150 m bezieht sich auf gewerbliche Bauflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Gewerbeflächen, die nur im FNP dargestellt sind und für die noch kein Bebauungsplan besteht, sind als städtebauliches Entwicklungspotenzial gesondert gekennzeichnet.

Größere Windkraftanlagen, die unmittelbar an gewerbliche Bauflächen angrenzen, könnten bereits aufgrund der erforderlichen Grenzabstände die baulichen Nutzungsmöglichkeiten der geplanten Gewerbeflächen einschränken. Darüber hinaus kann sich auch hinsichtlich der Lärmemissionen, insbesondere innerhalb der Nachtzeit, eine Konkurrenzsituation zwischen der gewerblichen Nutzung und den Windenergieanlagen ergeben. Daher wird zu gewerblichen Bauflächen ein Vorsorgeabstand von mind. 150 m vorgesehen. Damit können die bauordnungsrechtlich notwendigen Grenzabstände sicher eingehalten werden, damit die zukünftige Entwicklung der gewerblichen Bauflächen nicht wesentlich durch Baulasten für Windenergieanlagen belastet wird. Im Einzelfall ist dieser Abstand jedoch im Rahmen der Vorhabenplanung daraufhin zu überprüfen, ob aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen ein größerer Schutzabstand zu geplanten Windparks benötigt wird.

4.2 Infrastruktur

Verkehrswege 150 m

Entlang der Landes- und Kreisstraßen gelten die Anbauverbote und Anbaubeschränkungen des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese wurden im Zuge der harten Tabuzonen berücksichtigt.

Gemäß Nds. Windenergieerlass 2021 sind bei Eisabwurfgefahr bestimmte Abstände einzuhalten: *„Aufgrund der Besonderheiten einer WEA mit drehendem Rotor ergeben sich zudem Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr. Gemäß Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen eingeführt (RdErl. des MU vom 21.06.2021, (Nds. MBl. S 1030)) i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.“*

Für die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 225 m und Rotordurchmessern von ca. 130 - 150 m würden sich damit Abstände von 420 - 450 m ergeben. Diese Abstände können allerdings bei Nachweis entsprechender technischer Lösungen unterschritten werden. Um diesem Umstand bei der Entscheidung im Einzelfall Rechnung tragen zu können, wird im Rahmen dieser Potenzialstudie ein deutlich geringerer Vorsorgeabstand vorgesehen, der sich an der Nabenhöhe der Referenzanlage orientiert.

Zu den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird daher ein Sicherheitsabstand von 150 m beiderseits der Verkehrswege als Vorsorgeabstand berücksichtigt, um das Risiko einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zu verringern.

Gleisanlagen 150 m

Gemäß dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 01.09.2021 existieren im Bahnrecht keine verbindlichen Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebs zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zu Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, die Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann, oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

Für die Stadt Friesoythe soll im Rahmen dieser Studie analog zu den Verkehrswegen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verfahren und ein Abstand von 150 m angenommen werden.

Hochspannungsfreileitungen Trasse 100 m

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch die von Ihnen ausgehenden Turbulenzen (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leiterseilen beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Schäden an den Windenergieanlagen (z.B. Bruch eines Rotorflügels) benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der

Bauwerks- und Versorgungssicherheit sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen entsprechende Abstände einzuhalten. Gemäß Windenergieerlass 2021 richten sich die Abstände zwischen WEA und Freileitungen sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019-09). In der Regel ist jedoch der Einbau von Schwingungsdämpfern auf Kosten des Windparkbetreibers möglich.

Im Rahmen dieser Studie sollen die Trasse der Freileitung und ein Arbeitsbereich, insgesamt 100 m berücksichtigt werden. Damit würde beidseitig der Trassenmitte ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Im Anlagenverfahren ist dann zu prüfen, ob dieser Abstand ausreichend ist.

Als Freileitung ist lediglich das 110 kV-Netz vorhanden. Dieses wurde berücksichtigt. Alle weiteren Stromleitungen sind unterirdisch verlegt und werden im Rahmen der Potenzialflächenstudie nicht berücksichtigt.

Erdöl- / Gasleitungen 30 m

Zu größeren überregionalen Gas- bzw. Ölleitungen, die allein aufgrund ihrer Dimension ebenfalls ein höheres Gefahrenpotenzial darstellen können, ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Bezogen auf den gesamten Verlauf innerhalb des Stadtgebietes von Friesoythe betrifft dies im Wesentlichen eine Gasleitung, die im westlichen Stadtrandbereich westlich von Neuscharrel das Stadtgebiet von Süden nach Norden quert. Weitere Leitungstrassen können bei Bedarf im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Gemäß den Ausführungen im Beteiligungsverfahren der Gastransport Nord GmbH wurde durch das Bergamt Clausthal-Zellerfeld eine Rundverfügung erlassen. Der Sicherheitsabstand für Erdgastransportleitungen muss hiernach bis 120 m Nabenhöhe und 2000 kW Leistung 25 m und darüber hinaus 30 m betragen. Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die WEA nach dem Stand der Technik geplant errichtet und betrieben werden. Weiterhin muss die Belastung der Anlage statisch und dynamisch bestimmt worden sein.

Aufgrund der angenommen Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von ca. 150 m erscheint daher ein Sicherheitsabstand von mind. 30 m sinnvoll und ausreichend.

Richtfunktrassen

Das Gebiet der Stadt wird von verschiedenen Richtfunktrassen durchquert. Inwiefern diese bei der Planung neuer Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen der Anlagenehmigungsplanung zu prüfen. In der Regel kann durch die Stellung der Anlagen auf die Belange der Richtfunkbetreiber Rücksicht genommen werden.

Eine Berücksichtigung bei der Potenzialflächenanalyse wäre aufgrund der vielen vorhandenen Trassen unverhältnismäßig und nicht zielführend.

4.3 Natur und Landschaft

Vorranggebiete N+L (RROP)

Vorranggebiete für Natur und Landschaft (N+L) gem. RROP sind nicht grundsätzlich harte Tabuzonen. Sie werden daher als weiches Kriterium bewertet. Vergleich hierzu OVG Lüneburg (U. v. 23.06.2016 – 12KN 64/14, Rn.69, juris): „Bezogen auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft kann jedoch nicht ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, namentlich der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des

vorhandenen Landschaftsbildes, beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt. Insbesondere fehlt es hierfür auf der Ebene der Raumordnung an einer normativen Konkretisierung besonderer Schutzzwecke und dort verbotener Handlungen. (...) dass mit einem Vorrang für Natur und Landschaft hochaufragende technische Bauwerke zur Windenergienutzung „regelmäßig“ nicht vereinbar seien, ist (...) zu pauschal, um die Annahme einer „harten Tabuzone“ zu begründen“. Aus diesem Grund werden im Rahmen dieser Studie die Vorranggebiete N+L als weiche Tabuzone bewertet.

Im NLT-Papier Stand Oktober 2014 werden aufgrund der gebietsspezifisch unterschiedlichen Empfindlichkeiten für Vorranggebiete Natur und Landschaft keine allgemeingültigen Abstandsempfehlungen gegeben.

Die im Raumordnungsprogramm des Landkreis Cloppenburg für die Stadt Friesoythe dargestellten Vorranggebiete sind, sofern sie einen besonderen Schutzzweck erfüllen, als weitergehende Schutzgebiete mit entsprechenden Satzungen (z. B. Naturschutz- oder Landschaftschutzgebiete) festgelegt. Aus diesem Grund wird von einer weiteren spezifischen Abstandsregelung auf der Ebene der Vorranggebiete N + L abgesehen. Die Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden bei der Einzelbewertung der Potenzialflächen berücksichtigt (siehe Kap. 5).

FFH Gebiet

Als FFH-Gebiete sind in Friesoythe die Bachläufe der „Ohe“ und „Lahe“, das Markatal und das Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“ zu berücksichtigen. Diese Gebiete decken sich weitestgehend mit den Naturschutzgebieten und den Vorranggebieten N + L aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg. Die Flächen selbst sind damit überwiegend als Potenzialflächen ausgeschlossen.

Der begradigte Bachlauf der Lahe im nordöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Friesoythe dient der Verbesserung der Repräsentanz von Lebensräumen des Flussneunauges. Der Mittel- und Unterlauf der Ohe als ausgebauter Tieflandbach im westlichen Randbereich des Stadtgebietes dient der Verbesserung der Repräsentanz des Schlammpeitzgers.

Beim Markatal im südwestlichen Teil des Stadtgebietes handelt es sich um eines der wenigen naturnahen Bachtäler im westlichen Tiefland Niedersachsens. Außerhalb der Naturschutzgebiete beschränkt sich die Gebietsmeldung als FFH-Gebiet auf den Bachlauf einschließlich eines beidseitig 5 m breiten Randstreifens.

Im Bereich der Lahe und der Ohe werden durch die Gebietsmeldung als FFH-Gebiet Lebensräume bestimmter Fischarten geschützt. Diese Lebensräume werden durch den Bau von Windenergieanlagen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass diese FFH-Gebiete für die Windenergienutzung keine besondere Relevanz und kein Erfordernis eines Vorsorgeabstandes besitzen.

Im südöstlichen Randbereich des Stadtgebietes westlich der Bundesstraße 72 befindet sich das FFH-Gebiet „Heiden und Moore an der Talsperre Thülsfeld“, welches sich weiter nach Süden in das Gemeindegebiet von Molbergen erstreckt. Ein Vorsorgeabstand wird auch hier nicht angenommen, da sich dieser aus den das Gebiet umgebenden Schutzbereichen (Wald, Naturschutzgebiet) ergibt.

In einer Entfernung von ca. 1 km nördlich der nördlichen Stadtgebietsgrenze, östlich der Landesstraße 832 befindet sich das Gittenberger Moor als FFH-Gebiet in der nördlichen Nachbargemeinde Barßel. Das Gebiet ist als Naturschutzschutzgebiet gesichert. Aufgrund des Schutzzweckes und der Entfernung zur Stadtgrenze ist kein weiterer Vorsorgeabstand erforderlich.

An der westlichen Stadtgebietsgrenze schließt sich nördlich vom Küstenkanal die Esterweger Dose an. Dieses FFH-Gebiet befindet sich etwa in einer Entfernung von 0,3 bis 0,8 km zur westlichen Stadtgebietsgrenze und gehört zu den EU-Vogelschutzgebieten (s. EU-Vogelschutzgebiete).

Das FFH-Gebiet „Langelt“ innerhalb des Eleonorenwaldes in der Gemeinde Vrees schließt sich ca. 3 km südwestlich der Ortslage von Markhausen unmittelbar südwestlich des Stadtgebietes an. Dieses Gebiet ist als Naturschutzgebiet gesichert und liegt mitten in der großräumigen Waldfläche, so dass ein weiterer Vorsorgeabstand nicht erforderlich ist.

EU-Vogelschutzgebiete - Vorsorgeabstand 1.200 m

Als "EU-Vogelschutzgebiete" werden die besonderen Schutzgebiete (BSG) nach Artikel 3 und 4 EU-Vogelschutzrichtlinie bezeichnet. Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie vom 30. November 2009) ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft, die Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt zu schützen. Ziel dieser Richtlinie ist, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. Im Anhang I dieser EU-Richtlinie sind die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, für die im jeweiligen Mitgliedsland die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewiesen werden müssen (vergleiche Artikel 4 Absatz 1). Dieses gilt auch für die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten (vergleiche Artikel 4 Absatz 2).

Das EU- Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt sich in einer Entfernung von ca. 0,3 bis 0,8 km westlich an die Stadtgebietsgrenze an. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und um Hoch- und Übergangsmoorkomplexe. Geschützt werden hier die Wiesenvögel insbesondere der Goldregenpfeifer, der Kiebitz, der Große Brachvogel, die Uferschnepfe und der Kranich als Gastvogelart (1.200 m Vorsorgeabstand gem. Artenschutzleitfaden). Das NLT-Papier empfiehlt einen Abstand von 1.200 m zu Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogelarten erforderlich sind und zu Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Für den Goldregenpfeifer wird ein Abstand zu Brutplätzen von 1.000 m empfohlen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde, die sich auf eine Aussage der Vogelschutzwarte bezieht, ein Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet angenommen.

Naturschutzgebiete – Vorsorgeabstand 200 m

Im NLT-Papier Stand Oktober 2014 werden aufgrund der gebietsspezifisch unterschiedlichen Empfindlichkeiten für Naturschutzgebiete keine allgemeingültigen Abstandsempfehlungen mehr gegeben. Der Abstand sollte allerdings nicht kleiner als 200 m sein. Bei besonders gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit sind unter Umständen größere Abstände erforderlich.

Als weiches Kriterium wird zunächst der Mindestabstand von 200 m angenommen. Eine Erweiterung des Abstandes entsprechend den Vorgaben des NLT-Papiers ist im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen und der Detailplanung anhand der festgestellten Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt zu überprüfen.

Landschaftsschutzgebiete

Abweichend von den Aussagen des NLT-Papiers können Landschaftsschutzgebiete nur als strikte Ausschlussflächen eingestuft werden, wenn die gültige Verordnung dies vorsieht.⁵ Landschaftsschutzgebiete können jedoch wie andere schutzwürdige Flächen oder z.B. faunistisch wertvollere Bereiche als Vorsorgekriterium oder bei der anschließenden Abwägung berücksichtigt werden.

In Friesoythe decken sich die drei großflächigen Bereiche, die als Landschaftsschutzgebiete einzustufen sind, zum Teil mit den Vorsorgegebieten für Natur- und Landschaft des RROP. Des Weiteren sind in den Landschaftsschutzgebieten laut Verordnung bauliche Anlagen nicht zulässig, so dass die Flächen für Windkraftanlagen nicht geeignet sind, so lange keine Befreiung von diesen Bestimmungen erteilt wird. Aus diesem Grund werden zumindest die Landschaftsschutzgebiete selbst als weiches Kriterium festgelegt. Ein zusätzlicher Vorsorgeabstand ist allerdings nicht vorgesehen.

Zu nennen ist hier das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung des Gutes Reinshaus“, südlich der Ortschaft Kampe, das Landschaftsschutzgebiet „Markatal zwischen Markhausen und Ellerbrock“, im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes und die Landschaftsschutzgebiete „Soestetal zwischen Talsperre und Friesoythe“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Paarberg“ und „Duvensand/Horstberg, westlich und östlich der Bundesstraße 72 im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes.

Wald - Vorsorgeabstand 100 m

Wald wird nach derzeitiger Bewertung des Gesetzgebers (z.B. in anderen Bundesländern) nicht mehr als strikte Ausschlussfläche eingestuft. Nach dem geänderten LROP (Stand 2017) soll Wald in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind bei Vorbelastungen und wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, vorgesehen.

In Friesoythe stehen ausreichend andere Flächen zur Verfügung. Größere Wälder sollen daher aufgrund ihrer vielfältigen Funktion für den Naturhaushalt und für die Erholung sowie insbesondere wegen ihrer klimaökologischen Bedeutung möglichst nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Im Stadtgebiet sollen daher größere Waldflächen ab 4 ha⁶ aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Erholungsfunktion und als wertvoller Lebensraum freigehalten werden. Um für die o.g. Funktionen des Waldes einen Mindestschutz zu gewährleisten, soll von den freizuhaltenden Waldflächen ein Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten werden. Dieser Abstand entspricht der Empfehlung aus dem Landesraumordnungsprogramm, wonach die Waldränder eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen. Als Orientierungswert zur Wahrung der Funktionen der Waldränder ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbil-

⁵ Es ist höchstrichterlich anerkannt, dass Landschaftsschutzgebiete nicht grundsätzlich als harte Tabuzonen zu werten sind. (Vergleich VG Minden, Urteil vom 22.10.2014, 11 K 2519/13). Sie können nur dann als harte Tabuzone bewertet werden, wenn der Schutzzweck des Gebiets der Windenergienutzung strikt entgegensteht. (Seminar Steuerung der Windenergie in Regional- und Bauleitplänen vom 23.10.19).

⁶ Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurde Wald bereits ab einer Größe von 2 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt. Um angesichts der hohen Bedeutung der Windkraft für die Bewältigung der Energiekrise wurde die Mindestgröße von 2 auf 4 ha erhöht, um eine bessere Ausnutzung der Potenzialflächen zu ermöglichen. Soweit Waldflächen bis 4 ha betroffen sind und auch die Mindestabstände der Raumordnung nicht eingehalten werden können, sind entsprechend dem Waldgesetz unter Umständen entsprechende große Ersatzwaldflächen zu schaffen.

des, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. (Erläuterungen zum Landesraumordnungsprogramm zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03, Satz 2, Seite 143).

Vorranggebiet Erholung (RROP) - Vorsorgeabstand 150 m

Die größeren Waldflächen im südlichen Gebiet der Stadt Friesoythe um die Ortschaft Markhausen sowie an der Thülsfelder Talsperre sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg teilweise auch als Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt.

Vorranggebiete stellen konkrete verbindliche Ziele der Raumordnung dar. Potenzielle Nutzungen werden in dem bezeichneten Gebiet ausgeschlossen, soweit sie mit der gerade vorrangig bestimmten Funktion in Widerspruch stehen. Ein Träger der Raumplanung kann also einem Gebiet den Vorrang einer dominanten Funktion (hier Erholung) mit der Maßgabe vorbehalten, dass andere Nutzungen zwar nicht ausgeschlossen sind, jedoch nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen. Dieses ist aber von dem jeweiligen Einzelfall abhängig. Überwiegend handelt es sich bei den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Friesoythe jedoch um größere Waldflächen, die in dieser Eigenschaft als weiches Kriterium bereits ebenfalls berücksichtigt werden (siehe oben).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erholungsfunktion werden die Vorranggebiete für ruhige Erholung in der Landschaft zusätzlich als weiches Kriterium festgelegt. Der Vorsorgeabstand, der bei den größeren Waldflächen mit 100 m berücksichtigt ist, wird um 50% auf 150 m erweitert, um mögliche Beeinträchtigungen der besonderen Waldfunktion zu vermindern. Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer optisch bedrängenden Wirkung und aufgrund ihrer Geräuschemissionen denkbar. Da es sich bei den Vorranggebieten für ruhige Erholung im Stadtgebiet im Wesentlichen um Waldflächen handelt, werden durch dessen eigene sichtverschattende Wirkung die optischen Auswirkungen bereits deutlich reduziert. Hinsichtlich der Lärmbelastung stellen sich bei Windenergieanlagen in der Regel insbesondere die sensiblen Nachtwerte, die für den Menschen auf einen ungestörten Schlaf (in der Regel 40 bis 45 dB(A) Außenlärmpegel) ausgelegt sind, durch den ununterbrochenen Tag-Nacht-Betrieb der Anlagen als problematisch dar. Für die Erholungsfunktion innerhalb der Wälder können jedoch eher die maßgeblichen Orientierungswerte für die Tagzeit in einem Wohngebiet (in der Regel 55 dB(A)) herangezogen werden. Dazu kommt, dass, bei dem maßgeblichen Wind von 10 m/sec, im Wald auch eine Verdeckung durch Waldgeräusche selbst anzunehmen ist. Zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erscheint daher der gewählte Vorsorgeabstand angemessen.

Wasserschutzzonen

Das Wasserschutzgebiet „Thülsfelder Talsperre“ besteht aus Wasserschutzzonen II und III. In der Schutzzone III bestehen keine oder wenig Belange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen. In der Wasserschutzzone II stünde eine Genehmigung unter großem Vorbehalt. Aufgrund der Lage der Wasserschutzzone innerhalb der als weiche Tabuzone aufgeführten Waldflächen werden diese Zonen jedoch nicht eigenständig aufgeführt.

5 Weitere Abwägungskriterien zu den Potenzialflächen

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen wird für die verbliebenen Potenzialflächen geprüft, welche Flächen für die Errichtungen von Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Friesoythe am sinnvollsten geeignet sind.

Bei dieser Prüfung werden folgende, bisher nicht berücksichtigte, Kriterien bzw. Belange in den Blick genommen:

- Mindestgröße Windpark (mindestens drei Anlagen)
- Abstände zwischen den Windparks ca. 3 km
- Kumulation
- Weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung
 - Natur und Landschaft
 - Erholung
 - Rohstoffgewinnung / Moorschutzprogramm
- Überschwemmungsgebiete
- Natur und Landschaft
 - Schützenswerte Bereiche / Schutzgebiete
 - Kompensationsflächen
- Landschaftsbild
- Artenschutz (nach dem Avifaunistischen Fachbeitrag, Sinning 2022)
- Vorhandene Windparkflächen
 - Bündelungseffekte
 - Investitionsinteresse

5.1 Mindestgröße von Windparks

Mit der Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie beabsichtigt die Stadt Friesoythe, die Errichtung von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen zu konzentrieren. Damit soll, neben den Vorsorgegesichtspunkten zum Schutz der Wohnbebauung, auch die freie Landschaft als Erholungsraum aber auch als Naturraum (i.S.d. Integritätsinteresse von Natur und Landschaft) vor einer übermäßigen Inanspruchnahme angemessen berücksichtigt werden.

Die Ausweisung vieler kleiner Flächen mit ein bis zwei Windenergieanlagen oder zahlreicher Windparks mit geringen Abständen untereinander würden in der im Stadtgebiet vorhandenen flachen Landschaft den Vorteilen, die durch die beabsichtigte Bündelung erreicht werden sollen, entgegenwirken.

Es wird daher angestrebt, dass die auszuwählenden Potenzialflächen für die Ausweisung eines Windparks mindestens drei Anlagen (Referenzanlagen mit 225 m Gesamthöhe und 65 bis 75 m Rotorradius) aufnehmen können. Die Fläche, die für einen Windpark mit mind. drei Anlagen der 4 MW-Klasse benötigt wird, beträgt bei ca. 3 ha pro Anlage etwa 9 bis 12 ha.⁷ Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen betragen, je nach Windrichtung, einen 3 bis 5-fachen Rotordurchmesser⁸. Damit ergeben sich bei einem Rotordurchmesser von

⁷ Repowering v. Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten S. 21-23, 36-37
Deutscher Städte- und Gemeindebund Juli 2009, S. 30

⁸ s.o. Seite 35

ca. 130 m bis 150 m bereits technische Abstände zwischen den WEA von etwa 390 bis über 500 m.

Aufgrund der notwendigen bauordnungsrechtlichen Mindestabstände und aufgrund der technisch sinnvollen Abstände, die ohnehin zwischen den einzelnen Windenergieanlagen eingehalten werden, können auch Kleinflächen mit bis zu etwa 400 m Abstand zu einer Potenzialfläche für einen Windpark zusammengefasst werden, soweit nicht besondere trennende Landschaftselemente dazwischen liegen.

5.2 Abstand zwischen Windparks

Ein weiteres Kriterium, die mit der Bündelung angestrebten Ziele, Entlastung der Landschaft und vorsorgender Schutz der Siedlungsbereiche, zu erreichen, ist die Berücksichtigung eines Mindestabstandes zwischen den einzelnen Windparkflächen. In der Vergangenheit wurden von der Rechtsprechung bereits Mindestabstände zwischen Windparkflächen von 5 km⁹ oder von 4 km¹⁰ anerkannt.

Aufgrund des dichten Netzes an im Stadtgebiet und den Nachbargemeinden bereits vorhandenen Windparks lässt sich das 5 km Kriterium in Friesoythe für die Ausweisung weiterer Flächen jedoch kaum noch umsetzen. Es wird bei der Einzelbewertung der Potenzialflächen jedoch angestrebt, dass die geplanten Windparkflächen möglichst einen Mindestabstand von etwa 3 km untereinander und zu Nachbarwindparks einhalten sollten. Wesentliche Zielsetzung ist dabei, dass insbesondere Landschaftsbereiche mit Erholungsfunktion und Siedlungsbereiche nicht durch mehrere Standorte gleichzeitig belastet werden.

Sofern Windpark- bzw. Potenzialflächen wesentlich näher als 3 km voneinander entfernt liegen, ist in den Blick zu nehmen, ob bzw. welche besonderen Kumulationseffekte dadurch zu erwarten sind. Weiterhin ist zu bewerten, welche der Potenzialflächen, die den Mindestabstand unterschreiten, als die besser geeignete erscheint.

5.3 Kumulationseffekte

Bei der Auswahl der Potenzialfläche sollen auch mögliche Kumulationseffekte durch mehrere oder durch besonders ausgedehnte Windparks berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig die Mindestabstände von 3 km unterschritten werden.

Bei der Bewertung von Kumulationseffekten durch Windparks, die aus verschiedenen Himmelsrichtungen auf einen Siedlungsbereich einwirken, kann auch deren unterschiedliche Größe nicht außer Acht gelassen werden. Sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Siedlungsbereiche macht es einen Unterschied, ob kleinere Windparks mit wenigen Anlagen oder ein größerer Windpark mit wesentlich mehr Anlagen zusätzlich einwirken. So kann sich eine Belastung durch einen einzigen großen Windpark durchaus als höher darstellen als eine Belastung durch zwei kleine Windparks, die kumulativ auf einen Bereich einwirken.

Besondere Kumulationseffekte werden in der Regel erwartet, wenn im Umfeld von bis zu 2 km mehr als eine Potenzialfläche auf Siedlungsflächen einwirken kann.

Kumulationseffekte werden jedoch nur in Bezug auf Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung berücksichtigt. In Bezug auf Einzelhäuser im Außenbereich wird der Windenergienutzung der Vor-





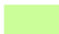





⁹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.11.2004 - 1 KN 155/03

¹⁰ RROP des LK Emsland, 1. Änderung, OVG Niedersachsen Urteil vom 15.03.2018 – 12 KN 38/17

rang eingeräumt. Der Außenbereich dient nach dem Baugesetzbuch insbesondere den dort privilegierten Vorhaben, wozu auch Anlagen zur Nutzung der Windenergie gehören. Die Einhaltung des gewählten Mindestabstands von 700 m wird hier für ausreichend angesehen.

5.4 Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (Karte 5)

Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes LK Cloppenburg 2005

	Vorrangstandorte Windenergie
	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft
	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung
	Vorsorgegebiet Forstwirtschaft
	Vorsorgegebiet Erholung
	Vorranggebiet Erholung
	Vorsorgegebiet Bodenabbau
	Vorranggebiet Bodenabbau
	Vorranggebiet industrielle Anlagen

In Karte 5 werden die weiteren, für Windenergieanlagen relevanten Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms, die in Stufe 1 (Kap. 3 und 4) noch keine Berücksichtigung fanden, betrachtet.

Dazu zählen u.a. Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Vorsorge- und Erholung. Die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft sind durch die berücksichtigten Waldflächen über 4 ha bereits im Wesentlichen bei den weichen Kriterien in die Untersuchung eingeflossen.

Vorranggebiete für die ruhige Erholung in der Landschaft, entsprechen überwiegend den ausgedehnten Waldflächen im südlichen Stadtgebiet, die ebenfalls im Rahmen der weichen Kriterien und bei den Waldflächen berücksichtigt wurden.

Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung stehen nicht im Widerspruch zu Windenergieanlagen und wurden daher nicht näher betrachtet.

Bei Vorsorgegebieten des RROP hat der entsprechende Belang (z.B. Natur oder Erholung) keinen grundsätzlichen Vorrang jedoch ein besonderes Gewicht, d.h. dass Windenergieanlagen hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine Ausklammerung dieser Fläche ist daher möglich, wenn außerhalb ausreichend (substanziell) besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen.¹¹

Bodenabbau und Torferhaltung

Für die Bewertung der Nutzungsmöglichkeiten als Windparkfläche sind auch die Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für den Bodenabbau in den Blick zu nehmen.

Nördlich des Küstenkanals sind einige Vorranggebiete für den Bodenabbau des RROP 2005 aus dessen Genehmigung ausgenommen worden. In diesen Bereichen gilt daher das Landesraumordnungsprogramm unmittelbar. Dies hatte bei der 64. Änderung des FNP (Windpark Heinfelde) zur Folge, dass der östliche Bereich der Potenzialfläche, der im Rahmen der Potenzialstudie 2012 ermittelt wurde, aus dem Windpark ausgeklammert werden musste, da das LROP für diesen Bereich 2016 noch ein Vorranggebiet für den Bodenabbau dargestellt hatte.

Im aktuellen LROP 2017 sind die Vorranggebiete Bodenabbau erheblich zurückgenommen worden. Lediglich eine Fläche westlich von Edewechter Damm ist im Bereich der Stadt Friesoythe im LROP noch als Vorranggebiet Bodenabbau (hier Torf) dargestellt. Die übrigen ehemaligen Torfabbauggebiete sind zum Schutz der Moore als Vorranggebiete Torferhaltung dargestellt. Damit soll insbesondere der mit dem Torfabbau oder der intensiven Bewirtschaftung

¹¹ In der Nachbargemeinde Barßel liegt der Windpark gem. RROP z.B. in einem Vorsorgegebiet Erholung.

tung dieser Flächen verbundenen Torfzehrung entgegengewirkt werden. Diese Vermeidung einer zunehmenden Freisetzung von CO₂ soll einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Nach den Erläuterungen des LROP zu Abschnitt 3.1.1 bleiben in der Regel jedoch Anlagen zur Nutzung der Windenergie als die „Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Maßnahmen“ von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung unberührt. Sie werden daher auch im Rahmen der vorliegenden Potenzialstudie nicht als Negativkriterium berücksichtigt.

Vorrangstandorte Windenergie

Neben den entgegenstehenden Belangen der Raumordnung, sind auch die durch das RROP festgelegten Vorrangstandorte für Windenergie zu berücksichtigen. Diese decken sich in Friesoythe, von den äußeren Abgrenzungen her, in etwa mit den bereits im Rahmen der 1. Änderung des FNP im Gebiet der Stadt Friesoythe dargestellten Konzentrationszonen.

5.5 Überschwemmungsgebiete (Karte 5)

Nach dem Nieders. Windenergieerlass 2021, Kap.4.3 kann in Überschwemmungsgebieten (§115 NWG, § 76 WHG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78 Abs.6, 76 Abs.3 WHG) die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig sein. Es handelt sich daher bei Überschwemmungsgebieten i.d.R. nicht um harte Tabuzonen (siehe auch Urteil OVG Sachsen-Anhalt, vom 21.10.2015, Az-2K 109/3).

Im nördlichen und nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Friesoythe sind die Niederungsflächen im Bereich des „Lahe-Ableiter“ und der „Marka“ als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder als „vorläufig zu sicherndes Überschwemmungsgebiet“ festgelegt.

Es handelt sich dabei jeweils um flache Landschaften mit nur geringen Überflutungshöhen. Diese großflächigen Gebiete sind teilweise auch mit überflutungsfreien Inseln durchsetzt. Windenergieanlagen verursachen mit ihren Türmen und Fundamenten im Verhältnis zu ihrer Gesamtgröße nur relativ geringe Eingriffe in das Rückstauvolumen der Überschwemmungsgebiete, sodass ein lokaler Ersatz von verlorengehenden Retentionsräumen häufig leicht herstellbar sein kann. Windenergieanlagen können in diesen Bereichen teilweise auch auf den vorhandenen Inseln innerhalb eines großflächigen Überschwemmungsbereichs entstehen und die tatsächlich überschwemmten Flächen können dann als Abstandsflächen dienen. Unter diesen Gegebenheiten werden in einzelnen Fällen auch Chancen für Ausnahmegenehmigungen gesehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überschwemmungsgebiete für eine Windparkerweiterung herangezogen werden sollen.

Unter diesen Umständen erscheint es in Friesoythe sinnvoller, die Überschwemmungsgebiete nicht als generelles weiches Kriterium, sondern im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen zu berücksichtigen. Nach einer Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg vom 31.03.2022 kommen für WEA Ausnahmen in Betracht. Wörtlich heißt es: „...*Insoweit ist wiederum auf den durch das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang geprägten Begriff der zusammenhängenden Bebauung im Sinne des § 34 BauGB zu verweisen. Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch für eine Mehrzahl einzelner Anlagen, insbesondere Windkraftanlagen, die in diesem Sinne keine zusammenhängende Bebauung bilden, unterliegen dem Planungsverbot nicht (aA Schink Festschrift für Erbguth, 381 (384)). Insoweit greift indes das Bauverbot gemäß § 78 Abs. 4 WHG. Nach § 78 Abs. 5 WHG können Ausnahmen vom Bauverbot bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Die Voraussetzungen des §78 Abs. 5 WHG sind zu berücksichtigen. Der Einzelfall ist hierbei zu bewerten. Auch entsprechend notwendige Zuwegungen sind hier zu be-*

trachten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nur möglich, wenn die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ausgeglichen werden kann.....“

5.6 Landschaftsbild

Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen davon auszugehen, dass das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die freie Landschaft auch der Erholung der Bevölkerung dient. Lärmimmissionen und optische Beeinträchtigungen durch die WEAs können diese Funktion beeinträchtigen. Die Konflikte und Beeinträchtigungen sind umso größer, je höher der Wert der Landschaft ist.

Potenzialflächen, in denen bereits Windenergieanlagen vorhanden sind und Flächen, in deren Umfeld bereits Windenergieanlagen bestehen, unterliegen einer Vorbelastung. Das Landschaftsbild erfährt in diesen Fällen durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen daher keine besonders hohe Beeinträchtigung. Diese Flächen werden bezüglich des Landschaftsbilds als „eher geeignet“ (d.h. positiv) für die Windenergie bewertet.

Offene und nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaften haben in der Regel einen geringeren Wert für das Landschaftsbild sind jedoch eher beeinträchtigt als solche Flächen, die durch Gehölze gegliedert werden und damit zumindest teilweise den ungehinderten Blick auf die Anlagen versperren. Für die Bewertung des Landschaftsbildes sind auch die im Umfeld der Potenzialflächen bestehenden wertvollen Landschaftsmerkmale (z. B. Gehölzstrukturen und Waldflächen) zu berücksichtigen. Strukturierte Flächen haben damit häufig zwar einen höheren Wert für das Landschaftsbild, ihre Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen wird aber gerade durch diese strukturierenden Elemente reduziert. Insgesamt erfolgt daher in der Regel hinsichtlich des Landschaftsbildes in diesen (d.h. den meisten) Fällen eine „neutrale“ Bewertung.

5.6 Natur und Landschaft

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen setzen voraus, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfüllt werden. Zu den naturschutzrechtlichen Vorgaben gehören insbesondere bestehende Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne (§§ 9 ff. BNatSchG), die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG), geschützte Teile von Natur und Landschaft wie bspw. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 ff. BNatSchG), die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten (§§ 31 ff. BNatSchG) sowie der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG).

Für die Belange von Natur und Landschaft besteht, unabhängig von der Bedeutung dieser Schutzgüter für den Menschen (z.B. der Bedeutung der Landschaft als Erholungsraum), auch ein sog. „Integritätsinteresse“. Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden. Zur Berücksichtigung dieser Ziele sind die vielfältigen Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich bereits bei der Standortauswahl in den Blick zu nehmen.

Als Grundlage dafür dienen, neben den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms zu Natur und Landschaft, auch andere Informationen zu diesen Themen. Dazu gehören zum Beispiel folgende Unterlagen: Landschaftsrahmenplan des LK Cloppenburg und Landschaftsplan der Stadt Friesoythe / Einzelbewertungen der Potenzialflächen zu den Themen Landschaftsbild / Biotoptypen werden tlw. aus der Potenzialstudie 2012 übernommen / Wald / Landschaftsschutzgebiete / Kompensationsflächenkataster der Stadt Friesoythe.

Bei der Bewertung werden die regional üblichen Grünland- und Ackerflächen, auch soweit sie teilweise strukturarm sind, wie auch Flächen, die teilweise durch Hecken und Gehölze gegliedert sind (überwiegender Teil der Potenzialflächen), neutral eingestuft. Hochwertigere Bereiche, in denen oder in deren Umfeld sich in wesentlichem Umfang geschützte oder naturschutzrechtlich schutzwürdige Gebiete befinden, werden eher negativ bewertet.

5.7 Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt alle Arten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie weitere Arten aus Verordnungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Als empfindliche und damit abwägungsrelevante Artengruppen sind bei der Planung von Windenergieanlagen insbesondere Fledermäuse sowie Vögel zu berücksichtigen. Im Hinblick auf möglicherweise durch den Ausbau der Windenergienutzung betroffene empfindliche Tierarten sind insbesondere folgende Verbote zu berücksichtigen:

Brut- und Rastvögel

Tötungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dies ist bezogen auf die Anlage von Windparks insbesondere in Bereichen zu berücksichtigen, in denen für eine als kollisionsgefährdet bekannte Tierart, eine statistisch erhöhte Auftretenswahrscheinlichkeit besteht, wie dies z. B. in der Umgebung von Brutvorkommen- oder Rastschwerpunkten sowie im Bereich von Hauptflugkorridoren der Fall sein kann.

Störungsverbot – Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch die Windenergienutzung kann es auf empfindliche Vogelarten zu Scheuch- bzw. Vertreibungswirkungen, z. B. infolge von drehenden Rotoren oder durch visuelle Effekte der Mastbauwerke, kommen, auf welche die Tiere mit einem Meideverhalten reagieren. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann, insbesondere bei landesweit seltenen Arten, zu Verbotstatbeständen oder zum Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen führen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. besonders geschützten Arten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht beeinträchtigt (beschädigt oder zerstört) werden. Dieses Verbot liegt gem. Abs. 5 Nr.3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Berücksichtigung der Brut- und Rastvögel im Rahmen der Potenzialstudie - Die Potenzialflächen, die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt wurden, sind für eine sachgerechte Gesamtbewertung auch hinsichtlich ihrer jeweiligen avifaunistischen Bedeutung zu vergleichen. Da bisher dazu keine einheitlichen Untersuchungen vorlagen, wurde durch das Büro Sinning ein avifaunistischer Fachbeitrag¹² erstellt. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wurden die bereits

¹² Avifaunistischer Fachbeitrag, Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe (Sinning vom 15.07.2022)

vorliegenden Untersuchungen ausgewertet und, soweit keine ausreichenden oder veraltete Daten vorlagen, wurden Erhebungen zu Brutvögeln, im Umfang wie es für diese Ebene der Potenzialstudie notwendig ist, ergänzt. Entsprechende stichprobenhafte Brutvogelkartierungen (gem. MU NIEDERSACHSEN (2016)) wurden in den Jahren 2021 bzw. 2022 durchgeführt. Für die Potenzialflächen 1 und 2 sowie für große Teile von 9 und 10 waren bereits in den Jahren 2018 bzw. 2019 umfassende avifaunistische Kartierungen (Brut- und Gastvögel) durchgeführt worden.

Hinsichtlich der Bedeutung für Gastvögel ist es gemäß MU NIEDERSACHSEN (2016) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für die Beantwortung artenschutzrechtlicher Fragestellungen nicht erforderlich, eigene Erfassungen durchzuführen. Im Rahmen des Fachbeitrages wurden daher vorhandene Gastvogel-Erfassungsdaten für die Potenzialflächen 1, 2, 9, 10 und 17 ausgewertet und dargestellt. Außerdem liegt aus dem Herbst/Winter 2015/2016 eine umfangreiche Untersuchung zum Vorkommen der Arten Sing- und Zwergschwan¹³ im Bereich der Thülsfelder Talsperre sowie einem Umkreis von 10 km vor, die für die Potenzialflächen Verwendung finden konnte.

Der avifaunistische Fachbeitrag stellt die wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 dar und führt diese mit den Daten aus den bereits in den Vorjahren untersuchten Flächen zusammen. Da für Flächenbewertungen nach avifaunistischen Kriterien auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kein Standardverfahren existiert, wurde ein eigenes Bewertungsverfahren entwickelt. Als Ergebnis wurde eine dreistufige vergleichende Ampelbewertung (eher geeignete, neutrale oder eher ungeeignete) vorgenommen, die in der ebenfalls dreistufigen Gesamtbewertung (siehe folgendes Kapitel 6) berücksichtigt werden konnte.

Eine abschließende Klärung der Artenschutzbelange bleibt dem Verfahren der Bauleitplanung bzw. dem immissionsschutzrechtlichen Vorhabengenehmigungsverfahren vorbehalten.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine systematischen Untersuchungen in den Potenzialflächen durchgeführt worden. Dies ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch nicht erforderlich (MU NIEDERSACHSEN 2016). Zwar gehören alle Fledermausarten zu den europarechtlich streng geschützten Arten, für die im Zuge der Vorhabenzulassung ein Vorliegen von Verbotstatbeständen auszuschließen ist. Allerdings stehen nach heutigem Stand der Technik für Windenergieanlagen wirkungsvolle Maßnahmen (vor allem durch entsprechende Abschaltalgorithmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Fledermäusen zur Verfügung.

Im avifaunistischen Fachbeitrag zur Potenzialstudie Windenergie (Büro Sinning 2022) wurde basierend auf Erfassungsdaten für die Potenzialflächen 1.1, 1.2 und 2 eine Potenzialabschätzung für alle Potenzialflächen erstellt. Im Ergebnis ist insgesamt mit mittleren und zum Teil hohen Aktivitäten insbesondere zwischen Juli und Mitte Oktober zu rechnen. Ebenso sind Zugaktivitäten kollisionsempfindlicher Fledermausarten im Frühjahr und Herbst zu erwarten.

Insgesamt werden keine grundlegenden Unterschiede in der Fledermausaktivität zwischen den Potenzialflächen und ihrem näheren Umfeld (bis ca. 200 m) erwartet. Hinweise auf Massenquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) liegen für die Potenzialflächen nicht vor.

¹³ Bestandsgrößen Raumnutzung und Flugbewegungen nordischer Schwäne 2013/16 im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (Diekmann & Mosebach vom 11.04.2016)

Es ist davon auszugehen, dass im Falle von konkreten Standortplanungen fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt werden, anhand deren Ergebnisse man Standortverschiebungen und Abschaltalgorithmen ermitteln kann. Auf diesem Weg wird das Lebensrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Eine generelle Nichteignung von Potenzialflächen im Stadtgebiet Friesoythe ist aus fledermauskundlicher Sicht nicht feststellbar.

5.8 Bestehende Windparks / Investitionsinteressen

Ziel der Planung der Stadt Friesoythe ist die Ausweisung geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Um dieses Ziel tatsächlich zu erreichen, kann bei der abschließenden Auswahl der Potenzialflächen auch deren Verfügbarkeit für den angestrebten Nutzungszweck einbezogen werden. Soweit Hinweise von Seiten der Flächeneigentümer vorliegen, dass kein Interesse an der Entwicklung ihrer Flächen besteht, stellt sich das als negativ dar. Andererseits deuten bereits vorliegende Voruntersuchungen, die in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt wurden, auf ein bestehendes Investitionsinteresse hin.

Auch bei vorhandenen und schon bisher ausgewiesenen Windparkflächen kann aufgrund der Möglichkeiten zum Repowering ein bestehendes Investitionsinteresse unterstellt werden, so dass dies nicht nur wegen der bereits bestehenden Vorbelastung der Landschaft als positiver Aspekt zu Buche schlägt. Die Berücksichtigung vorhandener Standorte ist auch nach der Rechtsprechung ein für die Abwägung beachtlicher Belang¹⁴.

Damit sind im Stadtgebiet auch die bereits im Rahmen der 1. Änderung 1998 und die mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2016 planerisch gesicherten Windparkflächen zu berücksichtigen. Dieser positive Aspekt kann in Friesoythe jedoch nicht auf die zahlreichen Standorte außerhalb der bereits planerisch gesicherten Flächen ausgedehnt werden. Diese Einzelanlagen außerhalb der vorhandenen Windparks (überwiegend im Umfeld von Gehlenberg) sind zum großen Teil bereits vor der 1. Änderung des FNP entstanden. Von der Stadt wird hier eher ein Aufräumen der Landschaft, d.h. ein Abbau, als eine dauerhafte Sicherung dieser Anlagenstandorte angestrebt. In der Begründung zur 64. Änderung des FNP von 2016 heißt es dazu:

„Nach einer ergänzenden Betrachtung der städtebaulichen Situation im Bereich der Ortschaft Gehlenberg kann diese bisherige Einschätzung durch folgende Gesichtspunkte untermauert werden:

Im Umfeld der Ortschaft Gehlenberg stehen in einem Bereich von ca. 2 km um die Siedlungsgebiete (d.h. die Wohnbau- und gemischten Bauflächen) derzeit ca. 42 Windenergieanlagen, sodass sich hier, bezogen auf das Stadtgebiet, die größte Dichte ergibt. (siehe)

Etwa die Hälfte dieser vorhandenen Windenergieanlagen (ca. 20 WEA) stehen in dem ausgewiesenen Windpark, der sich in einer Länge von ca. 3,2 km nördlich der Ortschaft Gehlenberg erstreckt.

Ca. 22 WEA stehen im Bereich der Ortschaft Gehlenberg außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone. Davon stehen ca. 8 Anlagen in einem Abstand von weniger als 500 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen (Wohnbau- und gemischte Bauflächen). Wie aus der Karte und der Fotodokumentation ersichtlich ist, sind

¹⁴ OVG Niedersachsen Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18
BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09

damit weite Bereiche der Ortschaft Gehlenberg durch Windenergieanlagen verstellt. Diese Überfrachtung der ortsnahen Landschaft durch WEA kann aus städtebaulicher Sicht kaum noch als geordnet eingestuft werden. Zusätzliche Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich von ca. 2 km um die Ortschaft Gehlenberg erscheinen daher ohne Rückbaumaßnahmen als städtebaulich nicht vertretbar.“

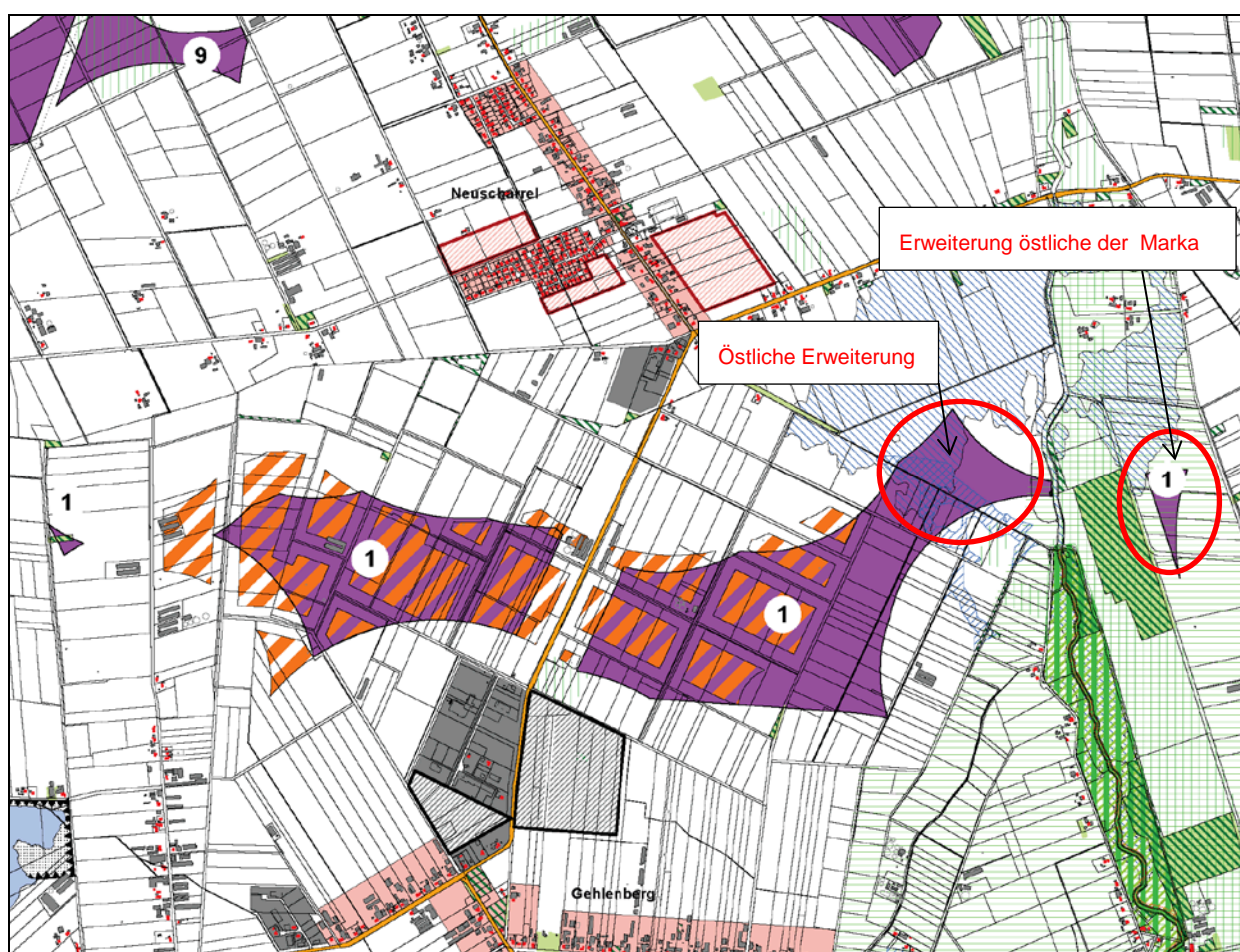
Auch die Möglichkeit, Neuausweisungen mit einem Rückbau zu verbinden, kann sich damit neben Investitionsinteresse als positives Kriterium darstellen.

6 Bewertung der Potenzialflächen

Folgende Symbole werden für die Bewertung der Flächen verwendet:

- +** eher geeignet bzw. keine wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs zu erwarten
- 0** neutral bzw. geringe Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs
- eher ungeeignet oder wenig geeignet bzw. wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs zu erwarten
- ()** Klammer bedeutet: Teilbereiche der Fläche sind abweichend zu bewerten

6.1.1 Potenzialfläche 1



Potenzialfläche 1	Vorhandener Windpark Gehlenberg / Neuscharrel - ca. 21 vorhandene WEA. Die Fläche setzt sich aus 4 Einzelflächen zusammen. Der vorhandene Windpark (orange schraffiert) reicht teilweise über die Potenzialfläche 1 da, gegenüber der Planung von 1998, größere Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern (700 statt 500 m) berücksichtigt wurden. Flächengröße ca. 194 ha.	Fläche 194 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen /	Ca. 1,6 km nordwestlich der Potenzialfläche 1 liegt der Windpark Hilkenbrook. Nach dem aktuellen RROP des Landkreises Emsland stellt der Windpark Hilkenbrook jedoch kein Eignungsgebiet mehr dar. Im 3 km Umfeld der Potenzialfläche befinden sich mit der Potenzialfläche 9 (Abstand ca. 2 km), der Potenzialfläche 10 (Abstand ca. 1,5 bis 2 km), der Potenzialfläche 14 (Abstand ca. 2,9 km) und der Potenzialflä-	0

Kumulation	<p>che 12 (Abstand ca. 2,2 km bzw. 2,8 km ohne östlichen Teil) 4 weitere Flächen im 3 km-Bereich. Die Potenzialfläche 15 hält ca. 3,5 km Abstand ein.</p> <p>Bei einer zusätzlichen Entwicklung der benachbarten Potenzialflächen wäre mit teilweise erheblichen Kumulationseffekten zu rechnen. Bereits die Erweiterung der Potenzialfläche 1 im Osten und der Ergänzungsstandort im Westen bedeuten für die nördlich liegende Siedlung Neuscharrel durch ihre Ausdehnung von über 4,5 km eine kumulationsähnliche Belastung aus mehreren Himmelsrichtungen.</p>	(0)
Landschaftsbild	<p>Überwiegend offene und nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft, die erheblich durch Stallanlagen und zahlreiche WEA innerhalb der Potenzialfläche und in der Umgebung <u>vorbelastet</u> ist.</p> <p>Für den vorhandenen Windpark wurden in seinem Umfeld verschiedene Gehölzanzpflanzungen als Kompensationsmaßnahme durchgeführt.</p>	+
Natur+Landschaft	<p>Es handelt sich überwiegend um strukturarme Grünland- bzw. Ackerflächen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden. Die äußersten östlichen Teilbereiche reichen bis auf 200 m bzw. 500 m an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet „Markatal“ heran.</p>	0
Artenschutz	<p><u>Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning):</u> Für den westlichen Bereich (TF 1) der Potenzialfläche wurden im 1000 m Radius Reviere bzw. Teilreviere von Brachvogel, Baumfalke, und Kiebitz sowie von Feldlerche, Mäusebussard und vom Turmfalken festgestellt. Im östlichen Bereich (TF 2) der Potenzialfläche wurden im 1000 m Radius Reviere bzw. Teilreviere von Brachvogel, Kiebitz und Waldschnepfe sowie von Feldlerche, Mäusebussard, Wachtel und Graureiher festgestellt. Die Dichte der planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten gemäß Artenschutzleitfaden ist allerdings relativ gering, sodass den Flächen eine eher geringere Bedeutung für Brutvögel zugestanden werden kann.</p> <p>In früheren Untersuchungen wurde für mehrere Arten eine Bedeutung als Gastvogellebensraum festgestellt. Eine Raumnutzungsbeobachtung in den Wintermonaten 2019/2020 konnte die in der Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (2015/16, Diekmann und Mosebach) festgestellte herausragende Bedeutung für Zwergschwäne im Bereich Heetberg (östliche Erweiterung der Pot.-Fläche 1) jedoch nicht bestätigen. Es ergaben sich keine Hinweise auf Funktions- und Wechselbeziehungen für Sing- und Zwergschwäne zwischen der Thülsfelder Talsperre (Schlafplatz von internationaler Bedeutung) und der Esterweger Dose.</p> <p>Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der geringen Bedeutung für Brutvögel sowie des bereits vorhandenen Windparks und des nicht bestätigten Flugkorridors zu einer positiven Bewertung als geeignete Fläche. Allerdings mit der Einschränkung, dass die östliche Erweiterung in Abhängigkeit zu weiteren Planungen im möglichen Flugkorridor der Gastvögel zu beurteilen ist.</p>	+
Raumordnung	<p>Die überwiegende Fläche ist als Vorrangstandort für Windenergie dargestellt.</p> <p>Die kleine äußerste westliche Teilfläche und die östliche Erweiterung bis zur Marka sind ohne Darstellung.</p> <p>Eine kleine östliche Teilfläche (Erweiterung östl. d. Marka) liegt in einem Vorsorgegebiet für die Erholung.</p>	+ (0) (0)
Erholung	<p>Der überwiegende Teil ist ohne besondere Erholungsbedeutung.</p> <p>Die äußerste östliche Teilfläche (Erweiterung östliche der Marka) liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Erholung und ist durch das Landschaftsschutzgebiet „Markatal“ von der Hauptfläche getrennt.</p>	+ (0)
Weitere Belange	Vorhandene Netzanbindung und Erschließung.	+
	Der östliche Bereich liegt teilweise in vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten. Zwischen den Überschwemmungsbereichen verbleiben jedoch noch große, für WEA nutzbare, Flächen.	0

	<p>Bestehende Bebauungspläne: Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich der Bebauungspläne die „von Bebauung freizuhalten Flächen“ festsetzen. Die westlichste Teilfläche geringfügig im B.-Plan Nr. AB 6 und die östliche der beiden Hauptflächen im Randbereich der B.-Pläne Nr. AB 10 und 11. Die Hauptfläche liegt im Bereich des einfachen B.-Planes Nr. AB13.</p>	<p>0</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Der bestehende Windparkstandort stellt sich überwiegend nach wie vor als geeignet dar.</p> <p>Der östliche Teilbereich bis zur Marka (östliche Erweiterung), kommt für eine Erweiterung des bestehenden Windparks in Frage. Er ist teilweise Überschwemmungsgebiet und liegt teilweise in einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne. Eine hohe Bedeutung für Brutvögel liegt nicht vor. Die Auswirkungen auf Sing- und Zwergschwäne sind nach dem avifaunistischen Fachbeitrag im Zusammenspiel mit einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen 10 und 12 zu betrachten. Soweit auch diese entwickelt werden sollen, kann eine Reduzierung am östlichen Rand in Frage kommen.</p> <p>Der schmale Streifen östlich der Marka, erscheint jedoch aufgrund der trennenden Funktion des ökologisch hochwertigen Gewässers (FFH-Gebiet) und der dazwischen liegenden Waldflächen weniger geeignet.</p> <p>Auch wenn sich für den Siedlungsbereich von Neuscharrel bei einer Erweiterung und durch die höheren Anlagen gegenüber dem Bestand eine deutlich höhere Belastung ergibt, erscheint eine Erweiterung eines vorhandenen Windparks sinnvoller als die Entwicklung eines neuen Windparks im Umfeld des gleichen Siedlungsbereichs.</p> <p>Von Seiten der Vorhabenträger bestehen Absichten, ein Repowering und eine Erweiterung durchzuführen. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Änderung der bestehenden einfachen B.-Pläne notwendig wird.</p>	<p style="text-align: center;">+</p> <p style="text-align: center;">(-) (- 4 ha)</p>

6.1.2 Potenzialfläche 2




<p>Potenzialfläche 2</p>	<p>Vorhandener Windpark Vordersten Thüle - ca. 7 vorhandene WEA</p> <p>Der vorhandene Windpark (orange schraffiert) reicht teilweise über die Potenzialfläche, da größere Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern (700 statt 500 m) berücksichtigt wurden. Im Nordosten und Osten ist die Potenzialfläche jedoch größer, da in der vorliegenden Studie kein Abstand zur Gemeindegrenze und kein zusätzlicher Abstand zu der südöstlich verlaufenden Richtfunktrasse vorgesehen wurden. Das Gebiet grenzt unmittelbar an die Nachbargemeinde Bösel an. Im Umfeld befinden sich nur wenige Einzelhäuser/Siedlungsflächen.</p> <p>Flächengröße ca. 23 ha.</p>	<p>Fläche 23 ha</p>
---------------------------------	---	-------------------------

		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	<p>3,8 km nördlich liegt der Windpark Kündelmoor (Gemeinde Bösel). Ca. 2,8 bzw. 3,3 km südöstlich liegt der neue Windpark der Gemeinde Garrel. Der 3 km-Abstand wird damit durch den Bestand bereits nicht vollständig eingehalten.</p> <p>Der Abstand zur Potenzialfläche 17 beträgt ca. 2,9 km. Bei einer Entwicklung der Potenzialfläche 17 sind geringe Kumulationseffekte bezogen auf den Siedlungsbereich von Mittelsten Thüle zu erwarten.</p>	<p>0</p> <p>(-)</p>
Landschaftsbild	Überwiegend offene und teilweise durch Gehölze gegliederte Landschaft, die durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet ist. Im südwestlichen und nordöstlichen Bereich befinden sich Stallanlagen.	+
Natur+Landschaft	Überwiegend Grünland- bzw. Ackerflächen. Nördlich des Standortes befindet sich eine Waldfläche zu der ein 100 m Schutzabstand eingehalten wurde. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden.	0
Artenschutz	<p>Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere von Kiebitz, Feldlerche und vom Mäusebussard festgestellt werden.</p> <p>Die Dichte der planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten gemäß Artenschutzleitfaden ist allerdings so gering, so dass der Fläche eine geringe Bedeutung für Brutvögel zugestanden werden kann.</p> <p>Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der geringen Bedeutung für Brutvögel sowie des bereits vorhandenen Windparks zu einer positiven Bewertung als geeignete Fläche.</p>	+
Raumordnung	Die Fläche ist überwiegend als Vorrangstandort für Windenergie dargestellt.	+
Erholung	Die Fläche hat keine besondere Erholungsfunktion / ca. 900 m westlich schließt sich der Erholungsbereich Thülsfelder Talsperre an.	0
Sonstiges	Vorhandene Netzanbindung und Erschließung.	+
Bewertung	<p>Auch wenn der angestrebte Abstand zwischen Windparks von 3 km geringfügig unterschritten wird, kann berücksichtigt werden, dass es sich um einen vorhandenen Standort handelt und die Kumulationseffekte für die Siedlungsbereiche relativ gering sind. Auch hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung erscheint die Fläche unproblematisch und stellt sich daher als eher geeignet dar.</p> <p>Eine Reduzierung der bisherigen Fläche im südwestlichen Bereich betrifft etwa 4 WEA. Die Ausdehnung im nordöstlichen Bereich bietet zwar kaum Möglichkeiten im Verhältnis zur bisherigen Anlagenanzahl mehr Anlagen aufzustellen, kann bei einem Repowering jedoch sinnvoll genutzt werden.</p>	+

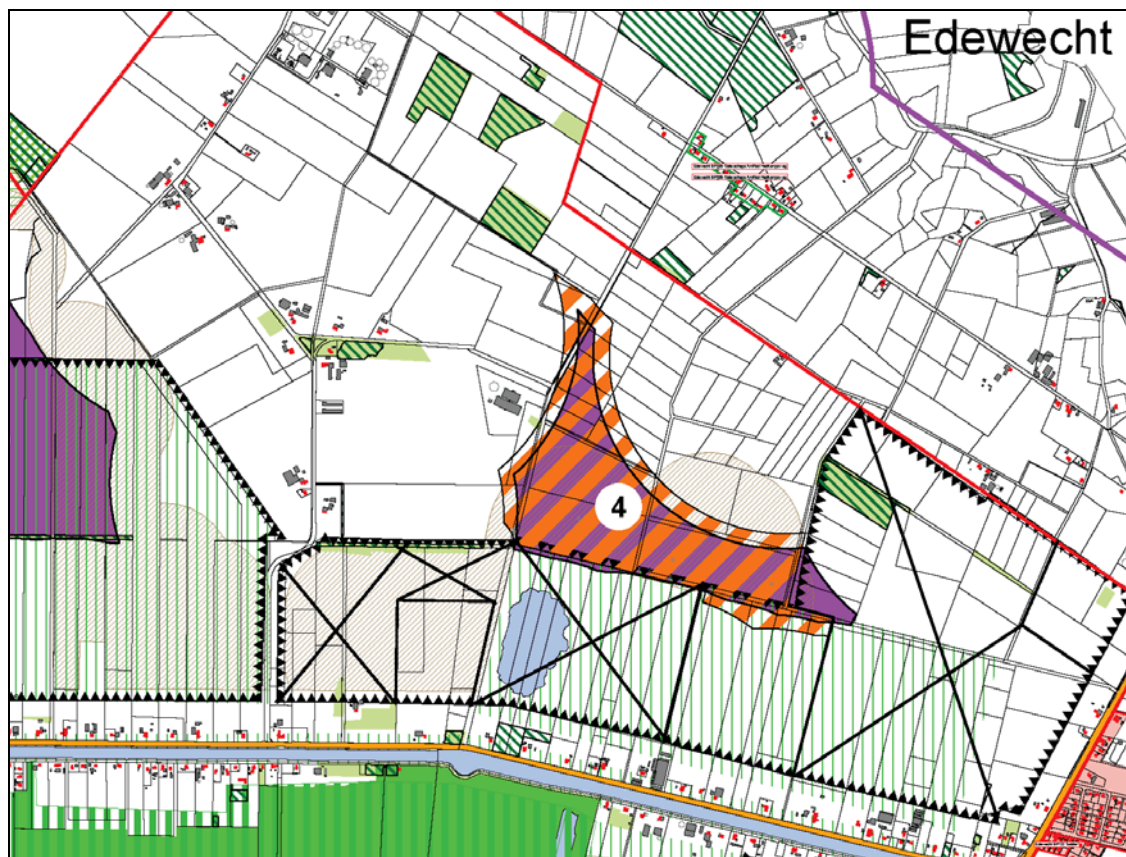
6.1.3 Potenzialfläche 3



Potenzialfläche 3	Die Fläche 3 befindet sich nördlich des Küstenkanals westlich des vorhandenen Windparks Heinfeld. Unmittelbar westlich grenzt die Gemeinde Barßel an. In der Gemeinde Barßel grenzen westlich der Potenzialfläche größere Kompensationsflächen an. Flächengröße ca. 77 ha.	Fläche 77 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Ca. 2,5 km nördlich befindet sich in Edewecht der Windpark „Hübscher Berg“. Ca. 1,4 km östlich befindet sich der vorhandene Windpark Heinfeld (Potenzialfläche 4). Südöstlich befindet sich in ca. 2,3 km die Potenzialfläche 6 und südlich in ca. 2,3 km die Potenzialfläche 8. Besondere Kumulationseffekte für Siedlungsbereiche ergeben sich nicht.	■
Landschaftsbild	Überwiegend offene und wenig durch Gehölze gegliederte Grünland- und Ackerflächen.	0
Natur+Landschaft	Es handelt sich überwiegend um strukturarme Grünland- bzw. Ackerflächen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden. Ca. 600 m nordwestlich befindet sich in der Gemeinde Barßel ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.	0
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere von Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wachtel festgestellt werden. Aufgrund der hohen Revierdichte an planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten gemäß Artenschutzleitfaden und dem hohen Vorkommen sonstiger Rote-Liste-Arten kann der Potenzialfläche eine hohe avifaunistische Bedeutung zugestanden werden. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der hohen Bedeutung für Brutvögel sowie der nicht vorbelasteten Landschaft zu einer negativen Bewertung als eher ungeeignete Fläche.	■
Raumordnung	Der mittlere und südliche Bereich ist Vorsorgegebiet für Bodenabbau. Dieser Bereich ist gleichzeitig als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung). Die damit angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft steht einer Windparknutzung entgegen. Im LROP sind große Teilbereiche der Potenzialfläche als Vorranggebiete Torferhaltung dargestellt.	■ (0)
Erholung	Gem. RROP Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung (Moorgebiet) prüfen.	

<p>Bewertung</p>	<p>Der überwiegende Bereich der Potenzialfläche liegt gem. RROP in einer Vorsorgefläche für Bodenabbau und Natur und Landschaft und ist gleichzeitig im LROP als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Aufgrund der raumordnerischen Ziele und der faunistischen Bedeutung stellt sich dieser Bereich überwiegend als nicht geeignet dar.</p> <p>Durch die avifaunistische Bestandaufnahme aus 2021 kann eine bereits 2009 im Rahmen einer Bodenabbaumaßnahme durchgeführte Untersuchung bestätigt werden, wonach dem Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Vögel attestiert wurde.</p> <p>Diese Einschätzung wurde bisher auch vom Landkreis Cloppenburg gestützt. Der Landkreis wies im Rahmen der Potenzialstudie 2012 bezüglich dieser Fläche ebenfalls auf umfangreiche Wiesenvogelvorkommen (Großer Brachvogel, Kiebitz usw.) hin, die bei avifaunistischen Erhebungen in den letzten Jahren festgestellt wurden. Der Bodenabbau sei mit der Auflage umfangreicher CEF-Maßnahmen genehmigt. 300 m westlich der Fläche läge zusätzlich ein Ersatzflächenpool des C-Ports, der ebenfalls als Lebensraum für Wiesenvögel hergerichtet wird.</p> <p>Auch die Nachbargemeinde Barßel hielt in den bisherigen Verfahren die Fläche aufgrund der faunistischen Bedeutung sowie der in Barßel angrenzenden Kompensationsflächen mit ebenfalls faunistischer Wertigkeit für überwiegend nicht geeignet. Insgesamt bleibt es damit bei der negativen Bewertung.</p>	
-------------------------	--	---

6.1.4 Potenzialfläche 4



<p>Potenzialfläche 4</p>	<p>Vorhandener Windpark Heinfelde. Im Bereich der Potenzialfläche 4 östlich von Heinfelde wurde 2016 mit der 64. Änderung des FNP der Windpark Heinfelde mit 5 WEA entwickelt.</p> <p>Die Fläche liegt an der Grenze zur Nachbargemeinde Edeweicht. An den Straßen Barkweg und Am Pool nördlich der Potenzialfläche sowie in Ahrensdorf bzw. Barkendorf am Küstenkanal befinden sich zahlreiche Einzelhäuser im Außenbereich.</p> <p>Flächengröße ca. 41 ha</p>	<p>Fläche 41 ha</p>
---------------------------------	--	-------------------------

		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	In Friesoythe und in den Nachbargemeinden Barßel sind im 3 km-Abstand keine Windparks vorhanden. Ca. 3,7 km nördlich befindet sich in Edeweicht der Windpark „Hübscher Berg“. Ca. 1,4 km westlich liegt die Potenzialfläche 3 und ca. 1,4 km südlich befindet sich die Potenzialfläche 6. Kumulationseffekte für Siedlungsbereiche ergeben sich durch benachbarte Windparks nicht. Entsprechende Effekte wären jedoch bei einer Entwicklung der Fläche 6 zu erwarten.	+
Landschaftsbild	Überwiegend offene, nur wenig durch Gehölze strukturierte Landschaft. Durch den vorhandenen Windpark mit 5 WEA besteht eine erhebliche Vorbelastung.	+
Natur+Landschaft	Es handelt sich um strukturarme Acker- bzw. Grünlandflächen. Nord-östlich befindet sich eine ca. 3 ha große Waldfläche. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere bzw. Teilreviere von Brachvogel, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe, Feldlerche, Mäusebussard und von Rohrweihe sowie Turmfalke festgestellt werden. Die Dichte an planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten weist jedoch ebenso wie die sonstigen Arten nur auf eine mittlere Bedeutung für Brutvögel hin. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der nur mittleren Bedeutung für Brutvögel sowie des bereits vorhandenen Windparks zu einer noch positiven Bewertung als geeignete Fläche.	+
Raumordnung	Im südlichen und östlichen Randbereich befinden sich Flächen, die im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Bodenabbau vorgesehen waren jedoch überwiegend von der Genehmigung des RROP ausgenommen worden sind. Der südliche Randbereich ist teilweise gleichzeitig als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung). Der südöstliche Bereich war im Jahr 2016 auch im LROP noch als Vorranggebiet Bodenabbau dargestellt. Da hier das RROP 2005 nicht genehmigt war, galt das LROP unmittelbar, daher wurde bei der 64. Änderung des FNP dieser Bereich aus dem geplanten Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgeklammert. Mit dem LROP 2017 wurden alle Vorranggebiete Bodenabbau des LROP im Bereich der Potenzialfläche aufgehoben und der überwiegende Teil der Potenzialfläche als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Diese Darstellung steht einer Windenergienutzung jedoch nicht mehr entgegen, sodass nun auch der südöstliche Bereich einbezogen werden kann.	+
Erholung	Gem. RROP Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung sind aufgrund des bestehenden Windparks bereits vorhanden. Aufgrund der südlich angrenzenden Bodenabbauflächen können bezüglich der erforderlichen Standsicherheit besondere Abstände erforderlich werden.	+
Bewertung	Da keine grundsätzlichen Belange entgegenstehen und aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen 5 WEA stellt sich die Potenzialfläche überwiegend als geeignet dar. Aufgrund der geänderten Ziele der Raumordnung für den bisher ausgeklammerten östlichen Teilbereich, jetzt Vorranggebiet Torferhaltung, kann auch dieser Bereich einbezogen werden.	+

6.1.5 Potenzialfläche 5

Die Potenzialfläche 5, die sich in der ersten Fassung der Potenzialstudie 2012 noch ergeben hatte, fällt (wie auch bereits in der Endfassung der Potenzialstudie 2012 festgestellt) durch den Vorsorgeabstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich Kamperfehn weg.

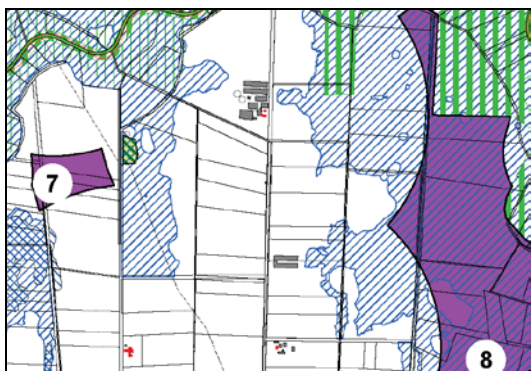
6.1.6 Potenzialfläche 6



Potenzialfläche 6	Die Fläche 6 befindet sich westlich Edewechter Damm / Altenoyther Straße zwischen Lahe im Süden und Küstenkanal im Norden. Flächen-größe: ca. 41 ha.	Fläche 41 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Die Fläche liegt ca. 1,5 km südlich der Potenzialfläche 4 in der sich der vorhandene Windpark Heinfeld befindet. Ca. 1,3 km südlich befindet sich die Potenzialfläche 8. Kumulationseffekte können zusammen mit dem Windpark Heinfeld bezogen auf die Siedlungsbereiche Edewechterdamm und Süddorf auftreten.	■
Landschaftsbild	Überwiegend offene und nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Die Umgebung ist jedoch durch, für den Naturschutz wertvolle, wieder-vernässte Hochmoorgebiete geprägt. Unmittelbar westlich des Gebietes schließt sich das Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor, das etwa vom Küstenkanal bis zur Lahe reicht, an. Östlich der Siedlung Edewechterdamm befindet sich das NSG Ve-hnemoor-West.	■
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere und Teilreviere von Bekassine, Brachvogel, Kiebitz und Rohrweihe und im 1000 m Radius von der Lachmöwe festgestellt werden. Aufgrund der hohen Dichte an wind-energiesensiblen Arten kann dem Gebiet eine hohe Bedeutung für Brutvögel attestiert werden. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der hohen Bedeutung für Brutvögel sowie der nicht vorbelasteten Landschaft zu einer negativen Bewertung als eher ungeeignete Fläche.	■

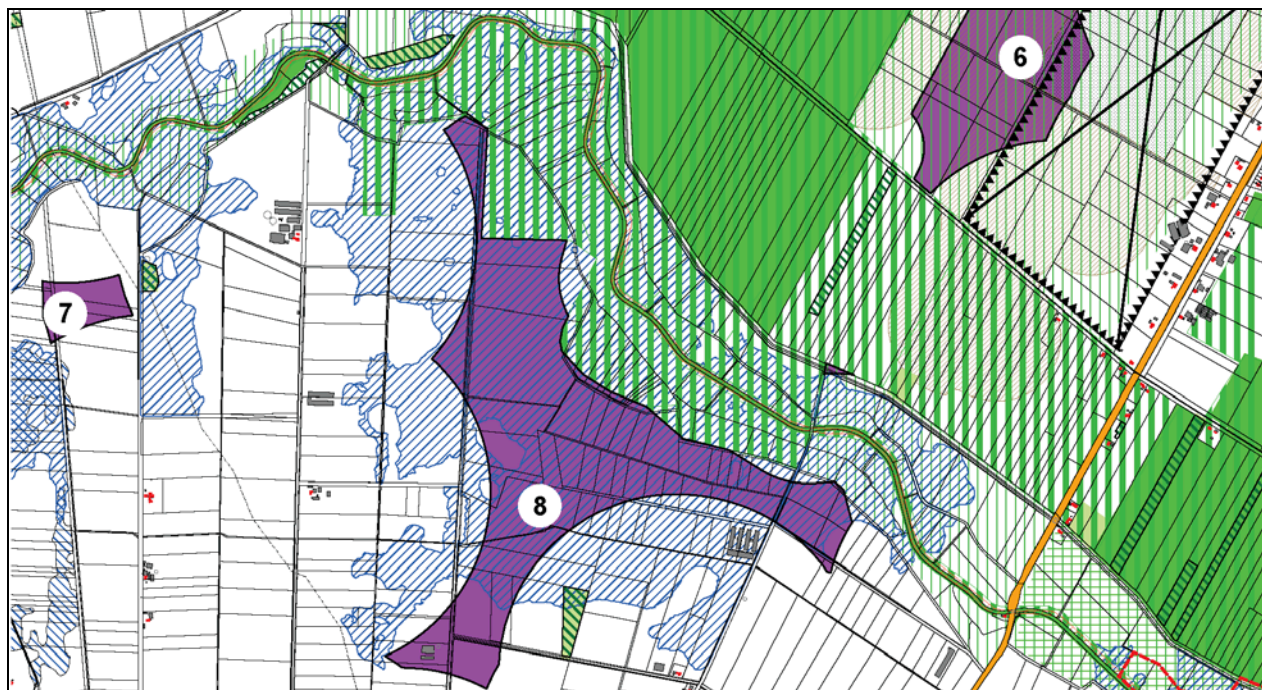
<p>Raumordnung</p>	<p>Im östlichen Randbereich befinden sich Flächen, die Im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Bodenabbau vorgesehen waren jedoch überwiegend von der Genehmigung des RROP ausgenommen worden sind. Dieser östliche Bereich der Potenzialfläche und die gesamte übrige Fläche ist gleichzeitig als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft dargestellt (Renaturierung bzw. Wiedervernässung), die damit angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft steht einer Windparknutzung entgegen.</p> <p>Mit dem LROP 2017 wurde der überwiegende Teil der Potenzialfläche inzwischen als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Diese Darstellung steht einer Windenergienutzung nicht mehr entgegen. Der nördliche Teil der im RROP 2005 nicht genehmigten Bodenabbaufäche ist im LROP 2017 nun wieder als Bodenabbaufäche dargestellt.</p>	<p>0</p>
<p>Erholung</p>	<p>Fläche ohne besondere Bedeutung</p>	<p>0</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Die Potenzialfläche 6 ist aufgrund des geringen Abstands zum Windpark Heinfeld und der damit verbundenen Kumulationswirkung, der westlich angrenzenden und östlich benachbarten Naturschutzgebiete, der hohen avifaunistischen Bedeutung sowie der Darstellungen im RROP als Vorsorgefläche für Natur und Landschaft insgesamt für die Nutzung der Windenergie wenig geeignet.</p>	<p>■</p>

6.1.7 Potenzialfläche 7



<p>Potenzialfläche 7</p>	<p>Die Fläche 7 befindet sich südöstlich von Kampe, östlich der Barßeler Landstraße und südlich der Lahe. Östlich verläuft eine überregionale Gasfernleitung. Flächengröße ca. 6 ha.</p>	<p>Fläche 6 ha</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Die Errichtung bzw. eine sinnvolle Anordnung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 225 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche ungünstig zu realisieren. Mit den Niederungsbereichen der Lahe schließen sich im Norden landschaftlich wertvolle Bereiche an. Die „Lahe“ nördlich der Potenzialfläche ist als FFH-Gebiet ausgewiesen. Damit wurde auf die Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Artenschutz usw.) verzichtet.</p>	<p>■</p>
<p>Bewertung</p>	<p>Die Potenzialfläche 7 erscheint nicht geeignet, da sie für die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen ungünstig ist und darüber hinaus an naturräumlich wertvolle Bereiche angrenzt.</p>	<p>■</p>

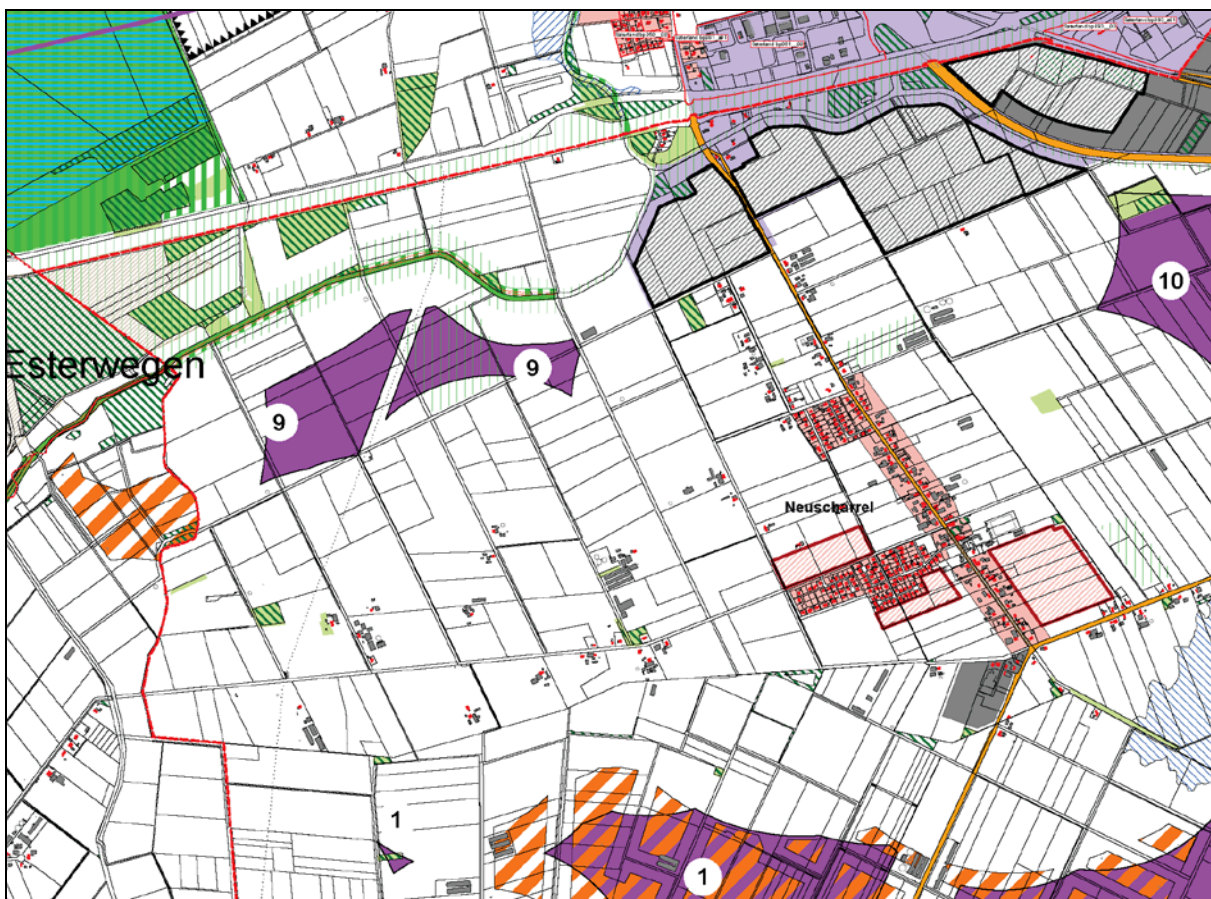
6.1.8 Potenzialfläche 8









Potenzialfläche 8	Die Fläche 8 befindet sich westlich der Altenoyther Straße, südlich der Lahe. Südwestlich verläuft eine überörtliche Gasfernleitung. Flächen-größe ca. 96 ha	Fläche 96 ha
		Bewertung
Abstände zu Wind-parks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Das östliche Ende der Fläche liegt knapp 2,5 km vom Windpark Kündelmoor (Gemeinde Bösel) und die nördliche Spitze ca. 3 km vom Windpark Heinfelde entfernt. Die Potenzialfläche 3 ist ca. 2,3 km und die Potenzialfläche 6 ca. 1,5 km von der Potenzialfläche 8 entfernt. Kumulationseffekte können durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Kündelmoor für den nördlichen Siedlungsbereich in Altenoythe entstehen.	0 (-)
Landschaftsbild	Überwiegend offene u. wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft, die kaum durch bauliche Anlagen vorbelastet ist.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Mit den Niederungsbereichen der Lahe schließen sich im Norden land-schaftlich wertvolle Bereiche an. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vor-handen. Die Lahe nördlich der Potenzialfläche ist FFH-Gebiet.	0 (-)
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1.000 m Radius Reviere von Brachvogel und Kiebitz, Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wachtel festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfind-lichen, Arten kann somit eine mittlere Bedeutung angenom-men werden. Die Dichte an nicht windenergiesensiblen Arten liegt im Vergleich zu anderen Flächen im sehr hohen Bereich. Das Gebiet liegt darüber hinaus in einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne (Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre 2015/16 von Diekmann und Mosebach). Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der mittleren Bedeutung für Brutvögel sowie der sehr hohen Bedeutung für sonstige Vogelarten und dem potenziellen Flugkorridor zu einer neutralen Bewertung.	0
Raumordnung	Für die Potenzialfläche selbst bestehen gem. RROP keine Restriktio-	0

	nen. Die nördlich fließende Lahe ist zusammen mit den angrenzenden Niederungsbereichen als Vorranggebiet für Natur u. Landschaft dargestellt.	
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung	0
Sonstiges	<u>Wasserwirtschaft</u> Der überwiegende mittlere und nördliche Teil der Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahe. Die südwestliche Spitze liegt im Ü-Gebiet des Altenoyther Kämpe Graben. Einzelne Inseln, die nicht im Überschwemmungsgebiet liegen, gibt es im westlichen und südwestlichen Bereich.	1
Bewertung	Aufgrund der überwiegenden Lage im Überschwemmungsgebiet und der mittleren bis sehr hohen Bedeutung für die Avifauna erscheint die Fläche eher weniger geeignet. Dazu kommt, dass die Fläche im Norden unmittelbar an das Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Lahe angrenzt. Auch das unmittelbar nördlich davon liegende Naturschutzgebiet „Ahrensdorfer Moor“ besitzt eine sehr hohe Bedeutung für die Avifauna. Damit ergibt sich für die Gesamtfläche insgesamt eine eher negative Bewertung.	1

6.1.9 Potenzialfläche 9

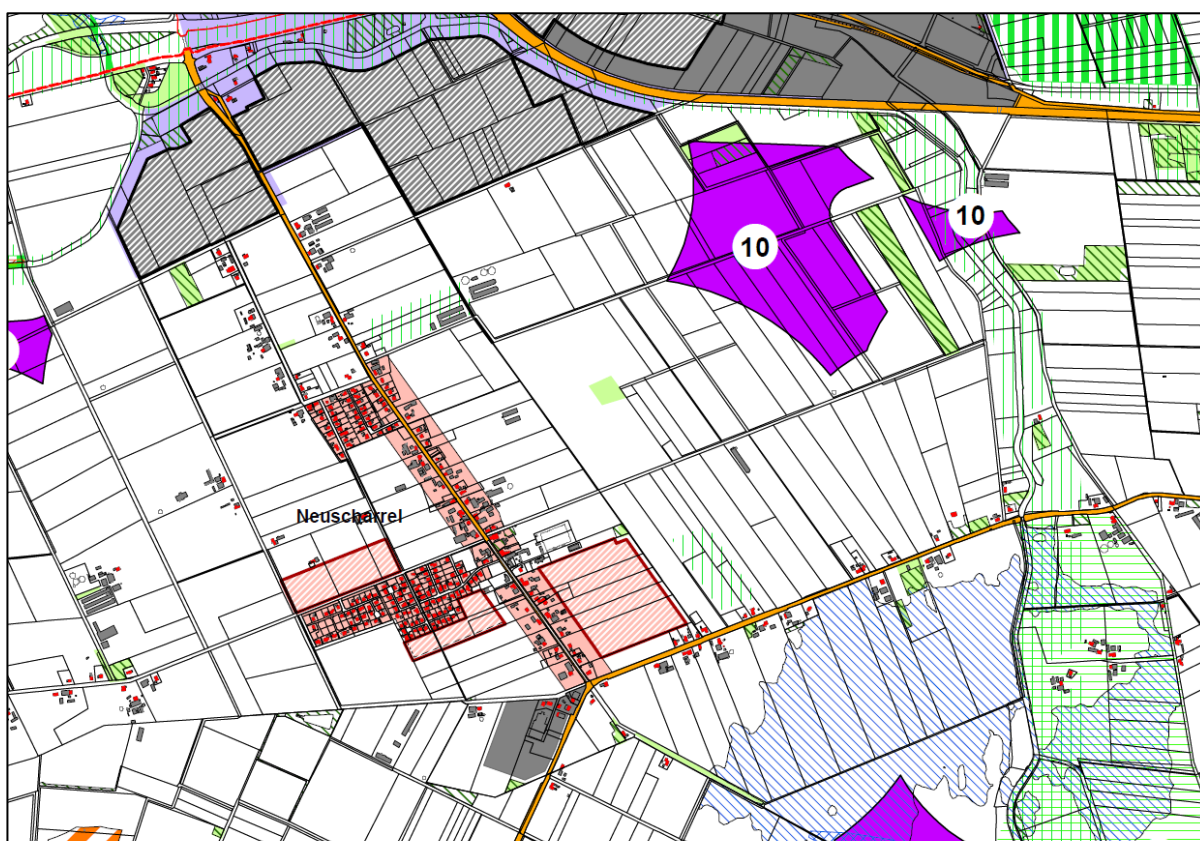


Potenzialfläche 9	Die Fläche 9 befindet sich westlich von Neuscharrel unmittelbar an der Grenze zum Nachbarort Hilkenbrook. Nördlich verläuft die Ohe, daran schließen sich nördlich und südlich des Küstenkanals in etwa 1 km Entfernung die ausgedehnten Moor- bzw. Torfabbaugebiete der Esterweger Dose an. Dieser Bereich hat den Status eines EU-Vogelschutzgebietes. Die Potenzialfläche besteht aus 2 Teilflächen. In der Nachbargemeinde Hilkenbrook schließt sich in einem Sondergebiet unmittelbar an. Flächengröße ca. 44 ha.	Fläche 44 ha
--------------------------	--	-----------------

		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	<p>Westlich der Fläche schließt sich in Hilkenbrook unmittelbar ein Windpark mit 3 WEA an. Der benachbarte Windpark Hilkenbrook ist durch seine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet (Esterweger Dose) hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit jedoch in Frage gestellt. Er ist bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Emsland daher auch nicht mehr als Fläche für Windenergie dargestellt. Repoweringmaßnahmen sind hier damit nur sehr eingeschränkt im Rahmen des Bestandsschutzes denkbar. Damit würde es sich bei dieser Fläche somit auch nicht um eine sinnvolle Erweiterung eines vorhandenen Windparks handeln.</p> <p>Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt südöstlich der Fläche 9 ca. 1,8 km von der westlichen Teilfläche und ca. 1,7 km von der östlichen Teilfläche entfernt. Die Potenzialfläche 1 liegt mit der westlichen Spitze ca. 1,5 km bzw. 1,8 km der Hauptfläche entfernt.</p> <p>Kumulationseffekte insbesondere durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Gehlenberg wären für den Siedlungsbereich in Neuscharrel zu erwarten.</p>	
Landschaftsbild	Die offene, jedoch durch Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft ist durch den Windpark Hilkenbrook und 2 weitere Windkraftanlagen geringfügig vorbelastet. Mit den Niederungsbereichen der Ohe schließen sich im Norden landschaftlich wertvolle Bereiche an.	
Natur+Landschaft	<p>Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden. Das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt nördlich in einem Abstand von ca. 1.200 m an. In einem Abstand von etwa 1.000 m schließt westlich das Naturschutzgebiet „Melmmoor/Kuhdammoor“ an. Zur „Ohe“ als FFH-Gebiet halten die Potenzialflächen einen Abstand von 200 m ein.</p> <p>Nördlich der östlichen Teilfläche liegt eine Kompensationsfläche (Sukzession / Waldanpflanzung) zu der der Waldabstand von 100 m einzuhalten wäre.</p>	 
Artenschutz	<p>Im avifaunistischen Fachbeitrag (Sinning) wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2020 (ARSU) für die Teilfläche West ausgewertet und für die Teilfläche Ost eine eigene, 2022 durchgeführte, Bewertung berücksichtigt:</p> <p>Es wurden im 1000 m Radius Reviere bzw. Teilreviere von Brachvogel, Kiebitz, Waldschnepfe und des Wespenbussard festgestellt. Aufgrund der Dichte an windenergiesensiblen Arten kann dem Gebiet eine mittlere Bedeutung für die Avifauna attestiert werden.</p> <p>Weiterhin wurde vom Landkreis Cloppenburg in diesem Bereich die Neuansiedlung eines Seeadlers mitgeteilt.</p> <p>Die östlich Fläche liegt innerhalb des potenziellen Flugkorridors der Sing- und Zwergschwäne. Nahe dem westlichen Teilbereich wurde eine regionale Bedeutung für Singschwäne und für Zwergschwäne sogar eine nationale Bedeutung festgestellt. (Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre 2015/16 von Diekmann und Mosebach).</p> <p>Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in dem Fachbeitrag aufgrund der mittleren Bedeutung für Brutvögel sowie der nicht vorbelasteten Landschaft zu einer neutralen Bewertung.</p> <p>Die vorliegenden Informationen und die Tatsache, dass sich im Abstand von nur etwa 1.200 m nördlich und westlich der Potenzialflächen das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ anschließt, deuten darauf hin, dass diesem Bereich eine Bedeutung für die Avifauna zukommen kann. Eine neutrale Bewertung erscheint damit angemessen.</p>	
Raumordnung	Für die westliche Fläche bestehen im RROP keine Restriktionen. Die unmittelbar nördlich fließende Ohe ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Der Niederungsbereich ist als entsprechendes Vorsorgegebiet dargestellt. Die östliche Teilfläche ist teilweise als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt.	

Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Vorhandene Netzanbindungs- und Erschließungsmöglichkeiten durch benachbarten Windpark.	+
	<u>Bestehende Bebauungspläne</u> Die Flächen liegen am Westrand teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. AB 8 in einer „von Bebauung freizuhaltenden Fläche“.	-
Bewertung	<p>Bei einer Bewertung der Fläche sind neben der neutralen bzw. unbestimmten Bedeutung und den geringen Abständen zum vorhandenen Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) sowie der damit verbundenen negativen Kumulationswirkungen, auch die möglicherweise positiven Aspekte in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob sich die Nähe zu dem in der Nachbargemeinde vorhandenen Windpark Hilkenbrook als positiver Aspekt darstellen kann.</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung eines 1.200 m Abstands zum EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose der benachbart vorhandene Windpark Hilkenbrook hinsichtlich seiner Raumverträglichkeit in Frage zu stellen ist. Auch im aktuellen RROP des Landkreises Emsland wurde dieser Windpark nicht mehr ausgewiesen. Die Potenzialfläche 9 kann damit nicht als verträgliche Erweiterung eines geeigneten und bereits vorhandenen Windparks eingestuft werden. Durch die Nähe zum Windpark Gehlenberg (ca. 2 km) und die bereits bestehende Belastung der Wohnsiedlung von Neuscharrel stellt sie sich insgesamt als eher weniger geeignet dar.</p>	-

6.1.10 Potenzialfläche 10



Potenzialfläche 10	Die Fläche 10 befindet sich ca. 1 km nordöstlich des Siedlungsbereichs von Neuscharrel südlich der Bundesstraße 72 und liegt 200 m südlich der gewerblichen Bauflächen des C-Ports. Sie wird durch ein größeres Waldstück in einen westlichen und einen östlichen Bereich geteilt. Flächengröße ca. 50 ha.	Fläche 50 ha
---------------------------	--	-----------------

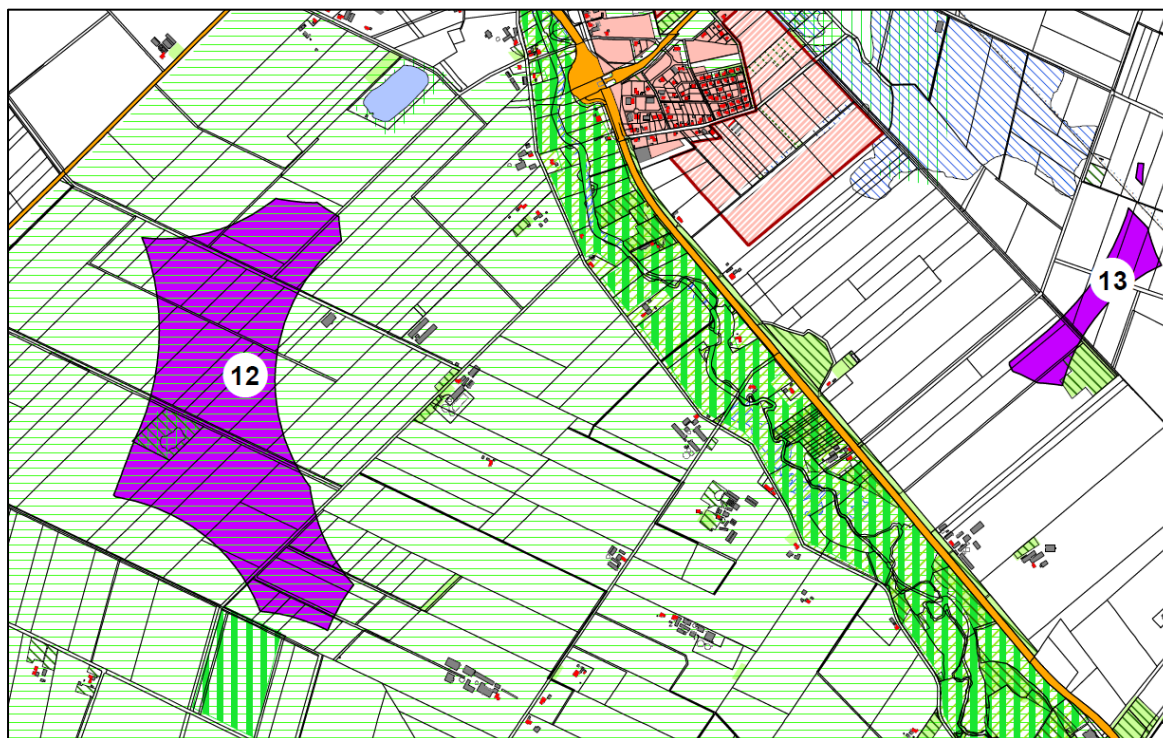
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 2 km südwestlich der Fläche 10. Die Potenzialfläche 1 liegt mit der östlichen Spitze ca. 1,5 km entfernt von der Potenzialfläche 10. Kumulationseffekte wären zusammen mit dem Windpark Gehlenberg für den Siedlungsbereich Neuscharrel zu erwarten. Sie würden sich durch eine östliche Erweiterung des Windparks Gehlenberg verstärken.	-
Landschaftsbild	Teilweise offene und teilweise durch Gehölze gegliederte Landschaft.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen und angrenzend nicht vorhanden. Der östliche Teilbereich umfasst den Niederungsbereich der Marka.	0
Artenschutz	Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2020 (ARSU): Als WEA-empfindliche Arten wurden im 1000 m Radius Brachvogel und Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Mäusebussard und Graureiher festgestellt. Die Populationsdichte liegt im mittleren Bereich, daher wird dem Gebiet eine mittlere Bedeutung für die Avifauna attestiert. Die Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (2015/16, Diekmann und Mosebach) stellt für die Potenzialfläche eine Lage direkt neben dem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne fest. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der mittleren Bedeutung für Brutvögel zu einer neutralen Bewertung dieser Fläche. Wobei darauf hingewiesen wird, dass bei einer Erweiterung des Windparks Gehlenberg nach Osten sich hierhin mehr Aktivitäten verlagern könnten.	0
Raumordnung	Für den westlichen Teilbereich bestehen keine besonderen Restriktionen. Im östlichen Teilbereich sind die Niederungsflächen der Marka als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Bedeutung für die Erholung.	0
Sonstiges	Die Fläche liegt teilweise im Bereich des Bebauungsplanes Nr. AB 9 in „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“. Die Fläche liegt unmittelbar südlich der gewerblichen Bauflächen des „Interkommunalen Industriepark Küstenkanal“ (C-Port). Der C-Port stellt im Landkreis Cloppenburg ein regional bedeutsames Infrastrukturprojekt am Schnittpunkt zweier Bundesstraßen und an einer wichtigen Wasserstraße dar. Die Potenzialfläche könnte durch ihre Nähe zu den Gewerbeflächen die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen einschränken. Dies gilt insbesondere für den östlichen Teilbereich.	-
Bewertung	Die Fläche erscheint aufgrund des Abstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg von nur ca. 2 km und der Nähe zum Siedlungsbereich Neuscharrel, der bereits durch den nur ca. 1 km entfernten und sehr ausgedehnten Windpark Gehlenberg belastet ist, zunächst ungünstig. Hinsichtlich des benachbarten C-Port kann einerseits festgestellt werden, dass der vorliegende Landschaftsraum und damit auch das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind, dem sind andererseits aber auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen im Bereich des C-Port gegenüberzustellen. Hinsichtlich der avifaunistischen Bedeutung stellt sich die Fläche bezüglich der windenergiesensiblen Arten mit einer mittleren Bedeutung dar. Auch hinsichtlich der Rote-Liste-Arten wurde kein hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Hinsichtlich der Lage direkt neben einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind die Auswirkungen nach der Untersuchung des Büro Sinning im Zusammenspiel mit der Erweiterung der Potenzialfläche 1 und einer möglichen Ausweisung der Potenzialfläche 12 zu betrachten.	0

6.1.11 Potenzialfläche 11



Die Potenzialfläche 11, die sich in der ersten Fassung der Potenzialstudie 2012 noch ergeben hatte, fällt durch den Vorsorgeabstand von 1.000 m zu dem im Bebauungsplan Nr. 160 festgesetzten Sondergebiet Erholungsgaststätte weg.

6.1.12 Potenzialfläche 12



Potenzialfläche 12	Die Fläche 12 liegt unmittelbar südlich des Stadtgebietes von Friesoythe westlich der Bundesstraße 72 und westlich der Soeste. Flächengröße ca. 84 ha.	Fläche 84 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 3,8 km westlich der Fläche 12. Ca. 4,8 km südöstlich liegt der Windpark Vordersten Thüle. Ca. 4,6 km nordöstlich der Windpark Kündelmoor (Bösel) und ca. 2,8 km westlich liegt die östliche Erweiterungsfläche der Potenzialfläche 1. Der kleinere Teilbereich der Potenzialfläche 1, der östlich der Marka liegt, ist nur 2,2 km entfernt. Ca. 2,3 km östlich der Fläche 12 befindet sich die Potenzialfläche 13.	0
Landschaftsbild	Überwiegend offene, nur wenig durch Gehölze gegliederte Landschaft. Nach Süden hin schließen sich die Waldflächen von Markhausen und von Mittelsten Thüle an.	0

Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialflächen und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	<p>Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere von Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Mäusebussard festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten Arten kann somit eine geringe Bedeutung angenommen werden. Die Dichte an nicht windenergiesensiblen Arten liegt im Vergleich zu anderen Flächen ebenfalls im niedrigen Bereich.</p> <p>Das Gebiet liegt jedoch direkt neben dem potentiellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne (Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre 2015/16 von Diekmann und Mosebach). Nach der Untersuchung zu nordischen Schwänen von Diekmann & Mosebach 2015/16 liegen konkrete Hinweise vor, nach denen dem Bereich im Umfeld der Fläche 12 eine sehr hohe bzw. internationale Bedeutung für die auf der Thülsfelder Talsperre übernachtenden Sing- und Zwergschwäne als Gastvogellebensraum bzw. als Futterplatz zukommt.</p> <p>Wenn der bestehende Windpark Gehlenberg nach Osten erweitert wird, dann ist auch nach Aussage der Untersuchung des Büro Sinning (2021) zu erwarten, dass sich die Aktivitäten der Sing- und Zwergschwäne vermutlich weiter nach Osten auf diese Fläche verlagern.</p> <p>Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der festgestellten geringen Bedeutung für Brutvögel damit insgesamt zu einer neutralen Bewertung. Wobei darauf hingewiesen wird, dass insbesondere bei einer möglichen Entwicklung die Ausweisung anderer Potenzialflächen im Flugkorridor der nordischen Schwäne zu berücksichtigen wäre.</p>	0
Raumordnung	Vorsorgefläche für die ruhige Erholung in der Landschaft	-
Erholung	Der Bereich besitzt als nördlicher Teilbereich des Erholungsgebietes um die Thülsfelder Talsperre und Markhausen eine besondere Bedeutung für die Erholung insbesondere durch seine Verbindungsfunktion zwischen dem Stadtgebiet von Friesoythe und der Talsperre.	-
Sonstiges	<u>Erschließung</u> : Netzanbindung günstig durch Nähe zum Umspannwerk.	+
Bewertung	Die Fläche im südlichen Stadtgebiet von Friesoythe besitzt eine besondere Bedeutung für die Erholung und weist eine wertvolle Verbindungsfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und der Thülsfelder Talsperre auf. Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Arten und der sonstigen Rote-Liste-Arten besitzt die Fläche eine nur geringe bzw. keine Bedeutung. Hinsichtlich der Lage neben dem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind jedoch die Auswirkungen nach dem Fachbeitrag zu der avifaunistischen Untersuchung im Zusammenspiel mit der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche 1 und einer möglichen Ausweisung der Potenzialfläche 10 zu betrachten. Sie erhält insgesamt eine neutrale Bewertung.	0

6.1.13 Potenzialfläche 13

Potenzialfläche 13	Die Fläche 13 befindet sich unmittelbar südöstlich des Siedlungsbereichs von Friesoythe nördlich der Bundesstraße 72. Flächengröße ca. 10 ha.	Fläche 10 ha
		Bewertung
Sonstiges	Die Errichtung bzw. eine sinnvolle Anordnung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 225 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche eingeschränkt. Zudem beträgt die Entfernung zum vorhandenen Windpark Kündelmoor weniger als 3 km. Damit wurde auf eine Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Artenschutz usw.) verzichtet.	■
Bewertung	Die Potenzialfläche 13 erscheint bereits aufgrund der geringen Größe und der Abstände zu vorhandenen Windparks eher nicht geeignet.	■

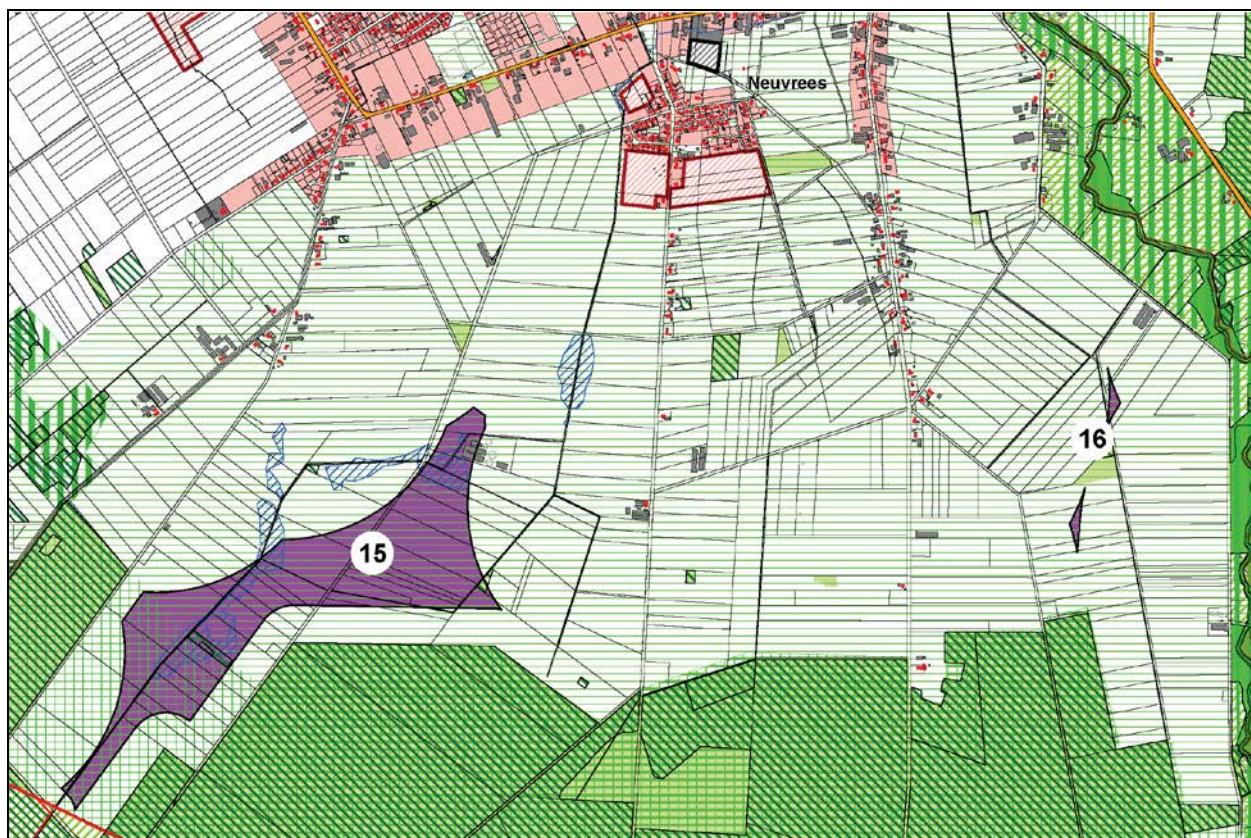
6.1.14 Potenzialfläche 14




Potenzialfläche 14	Die Fläche 14 befindet sich westlich von Gehlenberg. Sie grenzt an das Gebiet der Nachbargemeinden Hilkenbrook, Lorup und Rastdorf. Flächengröße: ca. 44 ha.	Fläche 44 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg liegt ca. 2,6 km nordöstlich der Fläche. Ca. 3,5 km westlich befindet sich der Windpark Lorup. Die Potenzialfläche 1 liegt ca. 2,8 km nordöstlich und die Potenzialfläche 15 liegt ca. 1,7 km südöstlich der Fläche. Bezogen auf den westlichen Siedlungsbereich von Gehlenberg können geringe Kumulationseffekte mit dem vorhandenen bzw. geplanten Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) entstehen	0
Landschaftsbild	Offene, wenig durch Gehölzreihen gegliederte Landschaft. Nordwestlich der Fläche befinden sich bereits sechs Windenergieanlagen, die das Landschaftsbild vorbelasten.	+
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als strukturarme Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden. Südöstlich in einer Entfernung von ca. 100 bis 150 m vom südlichen Teil der Potenzialfläche schließt das Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Tatemeer“ an. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet „Großes	0

	Tate Meer“ liegt in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich der Potenzialfläche. Nach Empfehlung der Naturschutzbehörde sollten zum NSG (auch aus Artenschutzgründen) mindestens 1 km Abstand eingehalten werden, was den überwiegenden Teil der Fläche betrifft.	(H) !
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages des avifaunistischen Fachbeitrags 2022 (Büro Sinning): Es konnten Reviere und Teilreviere von Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Mäusebussard und Wachtel festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten kann somit eine hohe Bedeutung angenommen werden. Die Dichte an nicht windenergiesensiblen Arten liegt ebenfalls im hohen Bereich, so dass der Fläche insgesamt eine hohe avifaunistische Bedeutung zugeordnet werden kann. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung zu einer negativen Bewertung als eher ungeeignete Fläche.	!
Raumordnung	In der Fläche selbst gibt es keine besonderen Restriktionen. Südöstlich befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft.	0
Erholung	Fläche ohne besondere Erholungsfunktion.	0
Sonstiges	<u>Bebauungspläne:</u> Die Fläche liegt teilweise im Bereich der Bebauungspläne Nr. AB 4 und 15 in „von Bebauung freizuhaltenden Flächen“.	0
Bewertung	Die Fläche ist aufgrund der Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, ihrer hohen avifaunistischen Bedeutung sowie dem Abstand von weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und der Potenzialfläche 1 eher weniger geeignet.	!

6.1.15 Potenzialfläche 15



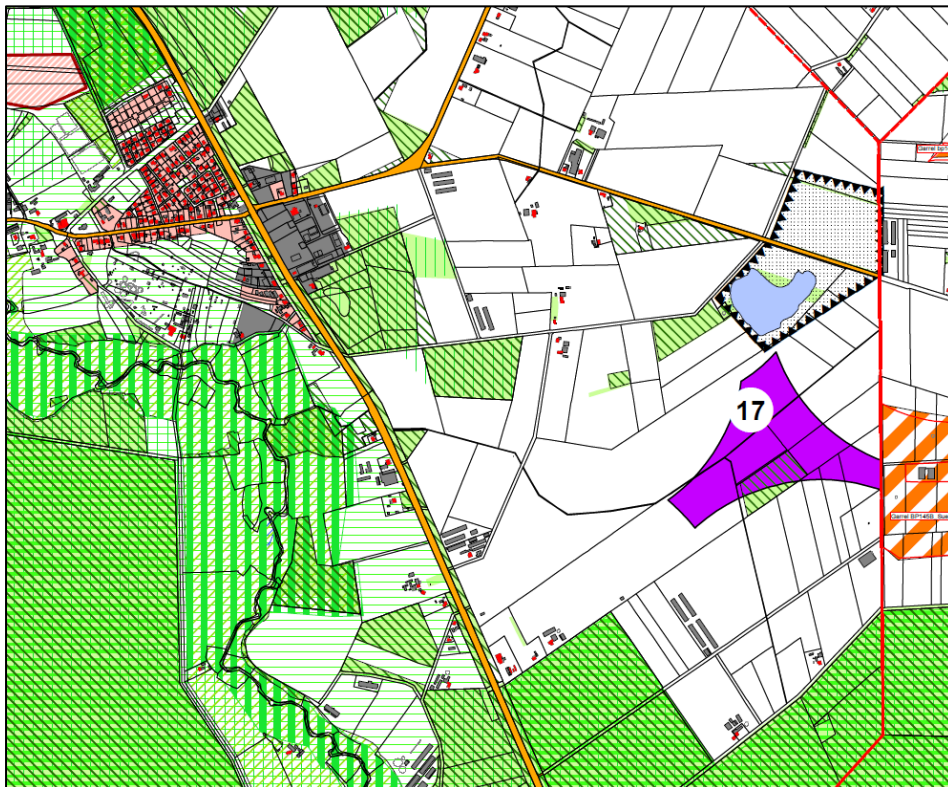
Potenzialfläche 15	Die Fläche 15 liegt südlich von Gehlenberg und westlich von Markhausen. Die Fläche ist im Süden von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Die Fläche liegt nahe zu den Nachbargemeinden Rastdorf und Vrees.	Fläche 63 ha
---------------------------	---	-----------------

	Flächengröße: ca. 63 ha.	
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Gehlenberg sowie die Potenzialfläche 1 liegen ca. 3,5 km nördlich der Fläche. Trotz ausreichenden Mindestabstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg befindet sich die Fläche ebenfalls in der Umgebung von Gehlenberg und erhält daher aus diesen Gesichtspunkten nur eine neutrale Bewertung.	0
Landschaftsbild	Die Fläche selbst stellt sich als offene, durch wenige Gehölzreihen gegliederte Landschaft dar. Unmittelbar westlich und südlich der Fläche befinden sich ausgedehnte Waldflächen. Der östliche Bereich ist geringfügig durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet.	0
Natur+Landschaft	Der östliche Teilbereich der Fläche stellt sich als strukturarme Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Im westlichen Teil befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche nicht vorhanden. Der südwestliche Teilbereich befindet sich in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das sich auch über die südlich anschließenden Waldflächen erstreckt.	0
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere von Feldlerche, Heidelerche und Mäusebussard festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten kann somit nur eine geringe Bedeutung angenommen werden. Die Dichte an nicht windenergiesensiblen Arten liegt im mittleren Bereich. Aufgrund der Lage am Waldrand ergibt sich für die Fläche jedoch ein hohes Potenzial für den Wespenbussard und andere Arten. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der geringen Bedeutung für Brutvögel trotz des höheren Potenzials durch die Waldrandsituation im Vergleich zu den übrigen Potenzialflächen zu einer positiven Bewertung als geeignete Fläche. Zur Berücksichtigung der Waldrandsituation wird jedoch empfohlen, die Fläche um die Ost- und Südwestzipfel zu reduzieren.	+
Raumordnung	Der südliche Teil der Potenzialfläche ist als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die Potenzialfläche befindet sich darüber hinaus vollständig in einem weiträumig als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellten Bereich. Die südlich liegenden Waldflächen sind als Vorranggebiet für ruhige Erholung dargestellt.	-
Erholung	Der Bereich besitzt aufgrund der hohen Erholungsfunktion der südlich und westlich angrenzenden Waldflächen eine besondere Bedeutung für die Erholung insbesondere als Abrundung und Umfeld der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Markhausen, Vrees und Rastdorf (Eleonorenwald).	-
Sonstiges	<u>Wasserwirtschaft:</u> Kleinere Flächen im mittleren Bereich der Potenzialfläche liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Delschloots.	0
Bewertung	Trotz ihrer Lage am Waldrand und im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung erscheint die Potenzialfläche 15 als ein neuer WEA-Standort im Vergleich mit den zehn übrigen neuen Potenzialflächen, die keine Erneuerung oder Erweiterung eines vorhandenen Standortes darstellen, als eher geeignet. Bei einer Ausweisung sollten jedoch die empfohlenen Reduzierungen berücksichtigt werden.	+ 

6.1.16 Potenzialfläche 16

Potenzialfläche 16	Die Fläche 16 befindet sich westlich der Marka zwischen Neuvrees und Markhausen. Flächengröße ca. 1 ha.	Fläche 1 ha
		Bewertung
Sonstiges	Die Fläche setzt sich aus einer nördlichen und einer südlichen Teilfläche zusammen. Die Errichtung von mind. 3 Anlagen der Referenzgröße von insgesamt 225 m Höhe ist aufgrund der Flächengröße und des Zuschnitts der Fläche kaum sinnvoll möglich. Damit ist die Betrachtung weiterer Gesichtspunkte (z.B. Natur und Landschaft, RROP, Artenschutz usw.) nicht erforderlich.	■
Bewertung	Die Potenzialfläche 16 erscheint nicht geeignet, da die Errichtung von mind. 3 Windenergieanlagen nicht sinnvoll möglich ist.	■

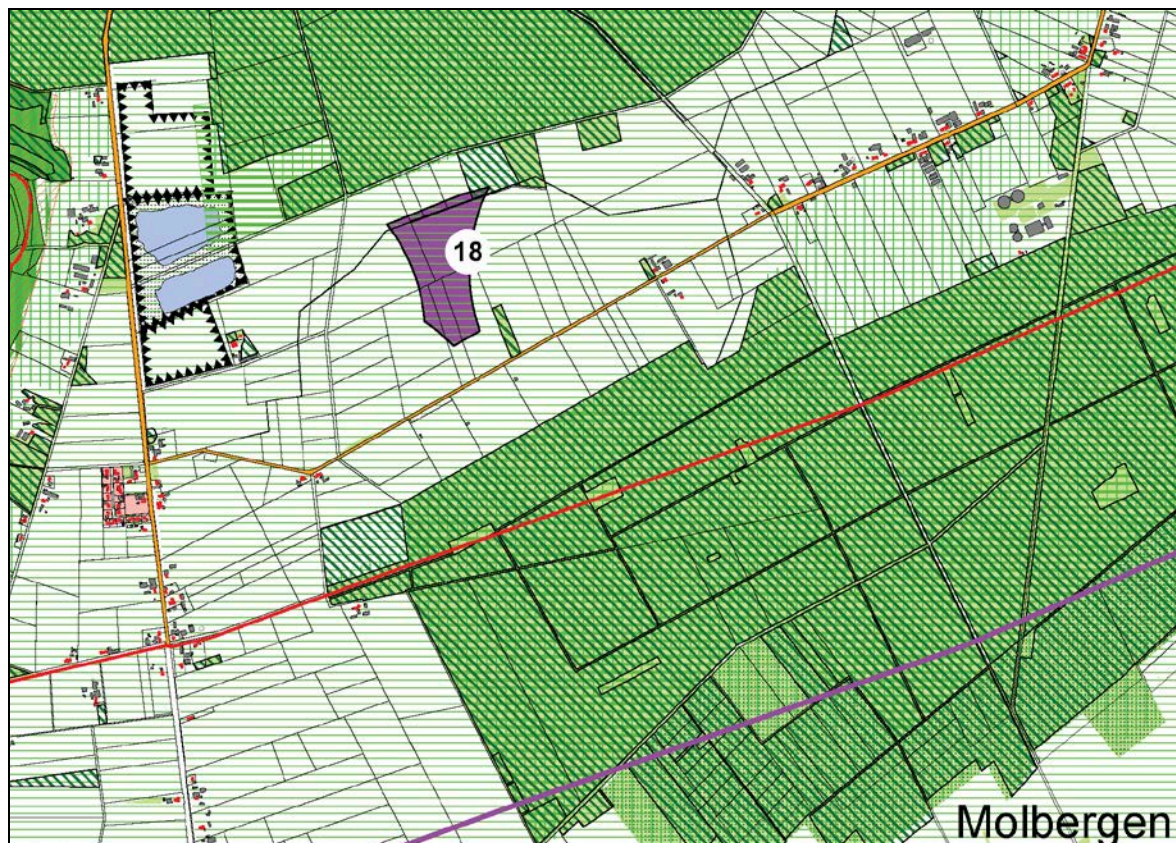
6.1.17 Potenzialfläche 17



Potenzialfläche 17	Die Fläche 17 liegt ca. 2 km südöstlich von Mittelsten Thüle am Garreler Weg (K 356) unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Garrel. Flächengröße ca. 22 ha.	Fläche 22 ha
		Bewertung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Der vorhandene Windpark Vordersten Thüle bzw. die Potenzialfläche 2 liegen ca. 2,9 km nördlich der Fläche. Unmittelbar östlich der Gemeindegrenze schließt sich der Windpark Thüler Straße Süd, der 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Garrel entwickelt wurde, an. Damit würde sich die Potenzialfläche 17 als (interkommunale) Erweiterung des Windparks Garrel darstellen. Da der südliche Siedlungsbereich von Mittelsten Thüle zu den Potenzialflächen 2 und 17 weniger als 2 km Abstand hat, ergeben sich geringe Kumulationswirkungen.	0 ■

Landschaftsbild	Teilweise offene wenig durch Gehölzstrukturen gegliederte Landschaft. Nördlich schließt sich ein Gewässer im Bereich einer Sandabbaufläche an. Erhebliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen in Garrel.	+
Natur+Landschaft	Die Fläche selbst stellt sich als Grünland- bzw. Ackerfläche dar. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	<p>Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere von Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Feldlerche und Mäusebussard festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen, Arten kann somit eine hohe Bedeutung angenommen werden. Nicht windenergiesensible Arten sind nicht betroffen.</p> <p>Das Gewässer nördlich der Potenzialfläche hat nur eine lokale Bedeutung für Flussuferläufer; Graugans und Zwergschwan. Das Gebiet liegt im potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne (Untersuchung nordische Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre 2015/16 v. Diekmann und Mosebach). Laut Untersuchung der ARSU wird das Gebiet regelmäßig durchflogen, aber nicht häufig. Hauptaktivitäten wurden westlich der Potenzialfläche und nur 2,2 % der Singchwäne und ca. 1,2 % der Zwergschwäne über der Fläche festgestellt. Hinsichtlich der Rohrweihe wurden mit der UNB bereits Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos.</p> <p>Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch den benachbarten Windpark Garrel trotz der höheren Bedeutung für Brutvögel zu einer neutralen Bewertung der Fläche.</p>	0
Raumordnung	Für die Fläche selbst bestehen seitens des RROP keine Restriktionen. Nördlich schließt sich ein Vorranggebiet für Sandabbau an.	0
Erholung	Die Fläche selbst besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholung. Ca. 1 km westlich liegt das Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre.	0
Sonstiges	<u>Erschließung:</u> Netz- und Verkehrsanbindung ist voraussichtlich durch benachbarten Windpark möglich.	(+)
Bewertung	Die Potenzialfläche kann aufgrund des benachbarten Windparks in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) als möglicher interkommunaler Windpark betrachtet werden. Auch wenn der Fläche eine hohe Bedeutung für windenergiesensible Brutvögel zuzuschreiben ist (dritthöchster Wert), direkt angrenzend ein für Sing- und Zwergschwäne potenzielles Schlafgewässer vorhanden ist und sie in einem potenziellen Flugkorridor liegt, hat sie nach dem Fachbeitrag aus avifaunistischer Sicht als Windparkerweiterung eine neutrale Wertung erhalten. Soweit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen, kann der Erweiterung eines vorhandenen Windparks auch bei hoher avifaunistischer Bedeutung der Vorrang eingeräumt werden. Die Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks erscheint insbesondere im Verhältnis zur Ausweisung eines völlig neuen Windparks als vertretbar. Die Fläche kann daher als eher geeignet eingestuft werden.	+

6.1.18 Potenzialfläche 18



Potenzialfläche 18	Die Fläche 18 liegt südlich von Markhausen am südlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Neumarkhausen und Augustendorf. Ca. 400 m südlich beginnt das Gemeindegebiet von Molbergen. Flächengröße ca. 12 ha.	Fläche 12 ha
		Bewer- tung
Abstände zu Windparks und anderen Potenzialflächen / Kumulation	Im 3 km Radius befinden sich keine vorhandenen Windparks oder geeignete Potenzialflächen.	+
Landschaftsbild	Überwiegend offene, teilweise durch Wallhecken und Gehölzreihen gegliederte Landschaft. Nördlich und südlich schließen sich jedoch ausgedehnte Waldflächen an.	0
Natur+Landschaft	Die Fläche ist hinsichtlich ihrer avifaunistischen Bedeutung in den Umweltkarten nicht gekennzeichnet. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der Potenzialfläche und angrenzend nicht vorhanden.	0
Artenschutz	Ergebnisse des avifaunistischen Fachbeitrages (Büro Sinning): Es konnten im 1000 m Radius Reviere und Teilreviere von Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke und Wachtel festgestellt werden. Bezogen auf die planungsrelevanten Arten kann somit eine hohe Bedeutung angenommen werden. Nicht windenergiesensible Arten sind nicht betroffen. Aufgrund der Lage zwischen zwei Wäldern gibt es ein hohes Potenzial für den Wespenbussard und andere Waldarten. Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der hohen Bedeutung für Brutvögel sowie der nicht vorbelasteten Landschaft und des Potenzials durch die Waldrandlage zu einer negativen Bewertung als eher ungeeignete Fläche.	-

Raumordnung	Die Fläche liegt in einem weiträumigen Vorsorgegebiet für die Erholung. Die nördlich und südlich benachbarten Waldflächen sind zusätzlich als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Durch den Bereich führt eine regional bedeutsame Radwegeverbindung (Thülsfeld-Augustendorf-Neumarkhausen).	■
Erholung	Der offene Landschaftsstreifen, der die Potenzialfläche 18 umgibt und der sich Richtung Osten nach Augustendorf fortsetzt, liegt zwischen den ausgedehnten Waldflächen im Umfeld der Thülsfelder Talsperre und dem Waldgürtel um Markhausen. Dieser offene Landschaftsstreifen stellt eine wichtige landschaftliche Ergänzung mit Verbindungsfunktion zwischen den benachbarten Wäldern dar, der durch einen Windpark erheblich beeinträchtigt würde.	■
Bewertung	Aufgrund der besonderen Bedeutung für die Erholung und der Verbindungsfunktion zwischen wertvollen Bereichen für Natur und Landschaft und aufgrund der mittleren Bedeutung für die Avifauna stellt sich die Potenzialfläche 18 als weniger geeignet dar.	■

7 Vorschläge zur Ausweisung

7.1 Standortvorschläge

Bewertungsübersicht

Für eine abschließende Bewertung der in Frage kommenden Potenzialflächen waren bei der vorliegenden Potenzialstudie zusätzliche Informationen erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden nach den inzwischen vorliegenden Ergebnissen des Berichts „Avifaunistischer Fachbeitrag Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe“, Büro Sinning vom 15. Juli 2022 berücksichtigt. Durch die darin vorgenommene dreistufige Bewertung der Flächen, liegt eine artenschutzfachliche Einschätzung vor, welche Flächen aus dieser Sicht eher, welche weniger und welche durchschnittlich für Windenergieanlagen geeignet sind. Hinweise auf unvermeidbare Verbotstatbestände, die sich als unüberwindbares Planungshindernis darstellen würden, liegen jedoch nicht vor.

Aufgrund des dichten Netzes an bereits vorhandenen Windparks lässt sich in Friesoythe das 3 km Kriterium (angestrebter Mindestabstand zwischen Windparks) teilweise nicht vollständig einhalten. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung spielen daher auch die möglichen kumulativen Wirkungen, insbesondere auf Siedlungsbereiche, eine Rolle.

Die derzeit üblichen, etwa mind. 225 m hohen Windenergieanlagen wirken weit in die Landschaft. Der freien Landschaft im Außenbereich kommt in der Regel eine allgemeine Erholungsfunktion zu. Durch die dominierende Wirkung der modernen Windenergieanlagen kann diese Erholungsfunktion im unmittelbaren Bereich eines Windparks zumindest teilweise verloren gehen. Wobei für bestimmte Erholungsfunktionen, z.B. Radwandern, die optische und akustische Belastung durch einen Windpark durchaus geringer sein kann als z.B. die Geruchsbelastung durch Stallanlagen. Aufgrund der inzwischen bestehenden außerordentlichen Bedeutung der Nutzung der Windenergie als Beitrag zum Klimaschutz und der Energieversorgung, müssen diese Belange der Erholung jedoch teilweise zurückgestellt werden. Aus Sicht der Stadt kann dem Belang des Artenschutzes, bei dem unumkehrbare Auswirkungen möglich sind und auch dem Belang des Schutzes der Wohnsiedlungen, welche für die Akzeptanz der Planung unverzichtbar sind, ein höheres Gewicht eingeräumt werden.

Ziel der Planung ist vorrangig, Windkraftanlagen zu bündeln und bereits vorhandene Windparkstandorte zu entwickeln. Diese Zielsetzung führt dazu, Flächen mit Vorbelastungen, d.h. Flächen in deren Umgebung bereits geeignete Windparks vorhanden sind, vorrangig auszuwählen

soweit nicht Verbotstatbestände oder andere besondere Belange dem entgegenstehen. Bei der Auswahl neuer Flächen wird zunächst dem Artenschutz und der Vermeidung von Mehrfachbelastungen von Siedlungsbereichen eine hohe Bedeutung zugemessen.

Die Potenzialflächen 1 und 2

liegen im Bereich mit bereits vorhandenen Windparks und sind, teilweise mit randlichen Anpassungen, nach wie vor überwiegend geeignet. Auch nach dem avifaunistischen Fachbeitrag stellen sich die Flächen 1 und 2 überwiegend als besonders geeignet dar. Sie kommen daher für ein Repowering grundsätzlich in Betracht.

Hinsichtlich der Lage der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche 1 in einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind die Auswirkungen nach dem avifaunistischen Fachbeitrag im Zusammenspiel mit einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen 10 und 12 zu betrachten. Sofern der Erweiterung im Osten der Vorrang eingeräumt wird, kann dies Auswirkungen auf später event. notwendige weitere Windparkflächen haben.

Die Potenzialfläche 4

deckt sich weitgehend mit dem Bereich des vorhandenen Windparks Heinfelde und ist grundsätzlich nach wie vor geeignet. Auch nach der aktuellen avifaunistischen Untersuchung besitzt sie im Vergleich mit den übrigen Flächen jeweils eine nur mittlere Bedeutung. Die Möglichkeit einer geringen Erweiterung besteht im östlichen Bereich, da sich hier die Vorgaben der Raumordnung geändert haben.

Die Potenzialfläche 3

ist aufgrund ihres geringen Abstands zum Windpark Heinfelde (Potenzialfläche 4) und ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft, insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna (zweithöchster Wert für windenergiesensible Arten und höchster Wert für sonstige Arten) eher nicht geeignet.

Die Potenzialflächen 5, 7 ,11 ,13 und 16

sind bereits aufgrund der weichen Kriterien (gegenüber der Potenzialstudie 2012) weggefallen oder scheiden aufgrund ihrer Größe, ihrer Umgebung und der eingeschränkten Möglichkeit, mindestens 3 WEA unterbringen zu können, aus. Dies ist möglich, da entsprechende größere oder besser geeignete Flächen vorhanden sind.

Die Potenzialfläche 6

erscheint aufgrund ihres geringen Abstands zum Windpark Heinfelde mit kumulativer Wirkung für Siedlungsbereiche und ihrer Lage zwischen zwei Naturschutzgebieten (NSG Ahrensdorfer Moor und NSG Vehnemoor) sowie der hohen avifaunistischen Bedeutung (höchster Wert für windenergiesensible Arten) für eine Windparknutzung eher nicht geeignet.

Die Potenzialfläche 8

stellt sich wegen ihrer avifaunistischen Bedeutung, d.h. hohen Bedeutung für nicht windenergiesensible Arten (nach Fläche 3 die zweithöchste) und mittleren Bedeutung für windenergiesensible Arten (nach Fläche

14 noch die sechsthöchste) sowie ihrer Nähe zum NSG Ahrensdorfer Moor und gleichzeitig ihrer Lage im potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sowie einem ausgedehnten Überschwemmungsgebiet im mittleren und östlichen Teilbereich als weniger geeignet dar.

Die Potenzialfläche 9

erscheint aufgrund des Abstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg von teilweise weniger als 2 km und der Nähe zum Wohngebiet von Neuscharrel, das bereits durch den nur ca. 1 km entfernten und sehr ausgedehnten Windpark Gehlenberg belastet ist, ungünstig. Nach dem avifaunistischen Fachbeitrag wurde eine mittlere Bedeutung für windenergiesensible Brutvögel festgestellt. Darüber hinaus liegt der östliche Bereich im potenziellen Flugkorridor für Sing- und Zwergschwäne wobei nahe dem westlichen Teilbereich eine regionale Bedeutung für Sing- und Zwergschwäne und für Zwergschwäne sogar eine nationale Bedeutung festgestellt wurde. Insgesamt erscheint dieser Standort im Übergangsbereich zur Esterweger Dose daher in der Summe hinsichtlich seines Konfliktpotenzials eher weniger geeignet. Hinsichtlich des benachbarten Windparks Hilkenbrook ist die Potenzialfläche nicht als sinnvolle Erweiterung anzusehen, da dieser (trotz möglicherweise eingeschränkter Repoweringmöglichkeiten im Rahmen des Bestandsschutzes) bei der Windenergieplanung des Landkreises Emsland nicht als geeignete Konzentrationsfläche berücksichtigt wurde.

Die Potenzialfläche 10

erscheint aufgrund des Abstands zum vorhandenen Windpark Gehlenberg von nur ca. 2 km und der Nähe zum Siedlungsbereich Neuscharrel, der bereits durch den nur ca. 1 km entfernten und sehr ausgedehnten Windpark Gehlenberg belastet ist, zunächst ungünstig. Hinsichtlich des benachbarten C-Port kann einerseits festgestellt werden, dass der vorliegende Landschaftsraum und damit auch das Landschaftsbild bereits vorbelastet sind, dem sind andererseits aber auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der gewerblichen Bauflächen im Bereich des C-Port gegenüberzustellen.

Hinsichtlich der avifaunistischen Bedeutung stellt sich die Fläche bezüglich der windenergiesensiblen Arten mit einer mittleren Bedeutung dar. Auch hinsichtlich der Rote-Liste-Arten wurde kein hohes Konfliktpotenzial festgestellt. Hinsichtlich der Lage direkt neben einem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind die Auswirkungen nach dem avifaunistischen Fachbeitrag im Zusammenspiel mit der Erweiterung der Potenzialfläche 1 und einer möglichen Ausweisung der Potenzialfläche 12 zu betrachten.

Die Potenzialflächen 12

im südlichen Stadtgebiet von Friesoythe besitzt eine besondere Bedeutung für die Erholung und weist eine wertvolle Verbindungsfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und der Thülsfelder Talsperre auf. Hinsichtlich der WEA-empfindlichen Arten und der sonstigen Rote-Liste-Arten besitzt die Fläche eine nur geringe bzw. keine Bedeutung. Hinsichtlich der Lage neben dem potenziellen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sind jedoch die Auswirkungen nach dem avifaunisti-

schen Fachbeitrag im Zusammenspiel mit der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche 1 und einer möglichen Ausweisung der Potenzialfläche 10 zu betrachten.

Die Potenzialfläche 14

wird aufgrund der Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dem Naturschutzgebiet Großes Tate Meer sowie ihrer höheren avifaunistischen Bedeutung sowohl für windenergieempfindliche Brutvögel als auch für sonstige Vogelarten sowie dem Abstand von etwas weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg bzw. zur Potenzialfläche 1 als eher nicht geeignet eingestuft.

Die Potenzialfläche 15

südlich von Gehlenberg gehört hinsichtlich der Brutvögel bei den windenergieempfindlichen Arten zu den beiden Potenzialflächen mit geringster Bedeutung. Sie hält ausreichenden Abstand zu anderen Windparks oder möglicherweise geeigneten Potenzialflächen ein. Die Fläche hält zu dem Vorranggebiet ruhige Erholung in der Landschaft einen Abstand von 150 m ein. Der vorhandene Gehölzbestand bietet eine Sichtverdeckung zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen. Die zu erwartende Lärmbelastung liegt in einem für Wohngebiete verträglichen Bereich, besonders sensible Nachtwerte sind für die Erholungsfunktion nicht relevant. Unter Berücksichtigung der in einem Wald bei der maßgeblichen Windgeschwindigkeit bestehenden natürlichen Geräuschkulisse, dürfte es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion kommen. Trotz ihrer Lage am Waldrand und im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung erscheint die Potenzialfläche 15 als ein neuer WEA-Standort im Vergleich mit den zehn übrigen neuen Potenzialflächen, die keine Erneuerung oder Erweiterung eines vorhandenen Standortes darstellen, als eher geeignet. Bei einer Ausweisung sollten jedoch auch die im avifaunistischen Fachbeitrag empfohlenen Reduzierungen in den Blick genommen werden.

Die Potenzialfläche 17

kann aufgrund des benachbarten Windparks in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) als möglicher interkommunaler Windpark betrachtet werden. Auch wenn der Fläche eine hohe Bedeutung für windenergie-sensible Brutvögel zuzuschreiben ist (dritthöchster Wert), direkt angrenzend ein für Sing- und Zwergschwäne potenzielles Schlafgewässer vorhanden ist und sie in einem potenziellen Flugkorridor liegt, hat sie nach dem Fachbeitrag aus avifaunistischer Sicht als Windparkerweiterung eine neutrale Wertung erhalten. Soweit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen, kann der Erweiterung eines vorhandenen Windparks auch bei hoher avifaunistischer Bedeutung der Vorrang eingeräumt werden. Die Erweiterung eines bereits bestehenden Windparks erscheint insbesondere im Verhältnis zur Ausweisung eines völlig neuen Windparks als vertretbar. Die Fläche kann daher als eher geeignet eingestuft werden.

Die Potenzialfläche 18

im südlichen Stadtgebiet von Friesoythe besitzt eine besondere Bedeutung für die Erholung und hat eine wertvolle Verbindungsfunktion zwischen den großräumigen Erholungsbereichen im Umfeld des Eleonorenwaldes und der Thülsfelder Talsperre. Auch im Hinblick auf Brutvögel gehört die Fläche, insbesondere im Vergleich mit anderen Potenzialflächen, zu den fünf am wenigsten geeigneten. Sie stellt sich daher als eher weniger geeignet dar.

Standortvorschläge

Auch bei unterschiedlicher Eignung erscheint es grundsätzlich sinnvoller bereits vorhandene Windparkflächen auszuweisen und zu erweitern als neue noch nicht belastete Landschaftsbereiche für Windenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Dies trifft auch auf die Erweiterung von in Nachbargemeinden ausgewiesenen Windparkflächen zu, nicht jedoch auf verstreut liegende Einzelanlagen oder vorhandene Windparks von Nachbargemeinden, die nach aktuellem Plankonzept nicht mehr als Windpark ausgewiesen sind. Soweit die Sicherung und Erweiterung vorhandener Windparkflächen für eine substanzielle Ausweisung jedoch als möglicherweise zu gering erscheint, sollen entsprechend ihrer Eignung auch weitere Flächen in die Empfehlung einbezogen werden.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich aus den im Folgenden dargelegten Gründen und nach Vergleich der Flächen im bzw. in der Nähe des potenziellen Flugkorridors der Sing- und Zwergschwäne die Empfehlung zum Repowering bzw. zur Erweiterung der vorhandenen Windparks im Bereich der Potenzialflächen 1, 2, 4 und 17 sowie zur Ausweisung eines zusätzlichen neuen Windparks im Bereich der Potenzialfläche 15. Zur Reduzierung des Konfliktpotenzials werden allerdings gleichzeitig für einzelne Teilbereiche Empfehlungen zur Flächenverkleinerung gemacht:

Zusammenwirken der Potenzialflächen 10 / 12 / östliche Erweiterung der Fläche 1:

Die Osterweiterung der Potenzialfläche 1 ist nach dem vorliegenden avifaunistischen Fachbeitrag hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf mögliche Barrierewirkung im Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne zwischen der Thülsfelder Talsperre und der Esterweger Dose im Zusammenwirken mit einer Ausweisung der Flächen 10 und 12 zu betrachten. Da von Windenergieanlagen eine Barrierewirkung ausgehen kann und Schwäne diese Barrieren energieaufwändig umfliegen müssen, sollten nach den Aussagen des Büro Sinning nicht alle Flächen gleichzeitig für Windenergie ausgebaut werden. Wenn bspw. die Osterweiterung Fläche 1 realisiert wird, sei danach eine stärkere Frequentierung der Fläche 12 zu erwarten. Da sich der generalisiert dargestellte Flugkorridor über der Potenzialfläche 1 nach dem avifaunistischen Fachbeitrag nicht bestätigt hatte und daher vermutlich bereits derzeit östlich umflogen wird, erscheint eine maßvolle Erweiterung nach Osten, im Verhältnis zur Neuausweisung von Windparkflächen noch weiter östlich der Fläche 1, sinnvoller. Aufgrund der bevorzugten Erweiterung bereits vorhandener Windparks wird zunächst der Erweiterung der Fläche 1, der Vorzug gegeben. Die Potenzialfläche 12 wird damit zur Sicherung eines ausreichenden Flugkorridors zurückgestellt.

Die Potenzialfläche 10 könnte nach dem avifaunistischen Fachbeitrag bei Zurückstellung der Fläche 12 zwar grundsätzlich noch in Betracht kommen, da sie aus avifaunistischer Sicht, nach den Flächen 12 und 15, im Verhältnis zu den übrigen neuen Standorten (Potenzialfläche 3, 6, 8, 9, 14 und 18) das geringste Konfliktpotenzial aufweist. Dagegen spricht jedoch, ähnlich wie bei der Fläche 9, weiterhin die Nähe zum südlich bereits vorhandenen Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) und der damit verbundenen Mehrfachbelastung der Ortschaft Neuscharrel

sowie ihre Lage im unmittelbaren Umfeld des bedeutenden interkommunalen Industrie- und Gewerbeschwerpunktes C-Ports, da sie gleichzeitig auch in dessen potenziellem Erweiterungsbereich liegt.

Potenzialfläche 1:

Der überwiegende Bereich der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche kann bei Ausweisung der Potenzialfläche 1 für ein Repowering übernommen werden. Zu Einzelhäusern im Außenbereich sind jedoch die neuen Vorsorgeabstände von 700 m einzuhalten. Auch zu den aktuellen im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen (Wohn- und gemischte Bauflächen) ist der Vorsorgeabstand von 1.000 m einzuhalten. Die kleine Einzelfläche im Westen und der überwiegende Teil des Erweiterungsbereich im Osten (westlich der Marka) kann einbezogen werden, da die Potenzialfläche auch nach der vorliegenden aktuellen avifaunistischen Fachbeitrag nur ein geringes Konfliktpotenzial besitzen. Die östliche Erweiterung ist dabei jedoch aufgrund ihrer Lage im potenziellen Flugkorridor für Sing- und Zwergschwäne (der sich allerdings nach dem vorliegenden Fachbeitrag in einer neueren Untersuchung von 2019/2020 nicht bestätigen ließ) mit den möglichen Ausweisungen anderer Potenzialflächen auf diesen Flugkorridor abzustimmen (siehe oben „Zusammenwirken der Potenzialfläche 10 oder 12 oder östliche Erweiterung der Fläche 1“). Da sich der generalisierte Flugkorridor jedoch nicht bestätigt hatte und damit möglicherweise bereits derzeit östlich umflogen wird, wird einer maßvollen Erweiterung nach Osten der Vorzug gegeben.

Die in diesem östlichen Teilbereich vorhandenen Überschwemmungsgebiete schränken die Windparknutzung nicht erheblich ein. Auch sofern innerhalb der konkret gesicherten Überschwemmungsgebiete Einschränkungen bei der Genehmigung baulicher Anlagen bestehen können, stehen in diesem Fall durch ihre kleinteilige Anordnung bzw. Unterbrechungen außerhalb ausreichend Standortflächen zu Verfügung. Wobei die über die Fundamente der WEA hinausragenden Rotoren ohnehin keinen Widerspruch zur Funktion eines Überschwemmungsgebietes darstellen.

Die Teilfläche östlich der Marka stellt sich jedoch hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf den potenziellen Flugkorridor als am wenigsten geeignet dar. Sie wurde bereits bisher aufgrund der trennenden Wirkung der Markaniederung mit einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und der Waldfläche sowie aufgrund der Darstellung als Vorsorgefläche für die Erholung als weniger geeignet eingestuft. Es ergibt sich bei Erweiterung nach Osten bis zur Marka eine Fläche von ca. 190 ha.

Sofern durch die neuen Ziele des Bundesgesetzgebers der konkrete substanzielle Raum für die Stadt Friesoythe jedoch deutlich erhöht werden soll, wird eine genauere und aktuellere Untersuchung des Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne empfohlen und vorgeschlagen zu prüfen, ob bis dahin eine Zurückstellung der östlichen Erweiterung sinnvoll wäre.

Potenzialfläche 2:

Der überwiegende Bereich der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung dargestellten Fläche kann bei Ausweisung der Potenzialfläche 2 für ein Repowering übernommen werden. Zu Einzelhäusern im Außenbereich sind jedoch die neuen Vorsorgeabstände von 700 m einzuhalten. Geringe Erweiterungsmöglichkeiten ergeben sich zum Ausgleich an den Rändern des Windparks in seinem nordöstlichen Bereich. Nach der vorliegenden avifaunistischen Untersuchung ist die Fläche auch aufgrund ihrer geringen Bedeutung für die Avifauna geeignet.

Es ergibt sich eine geeignete Fläche von ca. 23 ha.

Potenzialfläche 4

Der Bereich, der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche, kann mit Ausweisung der Potenzialfläche 4 übernommen werden. Da der vorhandene Windpark, der im Rahmen der 64. Änderung des FNP entwickelt wurde, bereits Anlagen aufweist, die etwa den aktuellen Referenzanlagen entsprechen, ist derzeit ein Repowering nicht zu erwarten. Trotz der Nähe zu der südlich liegenden Wasserfläche wurde in der vorliegenden avifaunistischen Untersuchung im Verhältnis zu anderen Potenzialflächen nur ein geringes Konfliktpotenzial festgestellt. Aufgrund der geänderten Ziele der Raumordnung für den bisher ausgeklammerten südlichen Randbereich und südöstlichen Teilbereich können diese jedoch für Erweiterungsmöglichkeiten einbezogen werden.

Die gesamte Potenzialfläche 4 umfasst eine geeignete Fläche von ca. 41 ha.

Potenzialfläche 17

Da die Fläche zusammen mit dem benachbarten Windpark in der Gemeinde Garrel (Thüler Straße) als interkommunaler Windpark eingestuft werden kann, erscheint es sinnvoll, sie trotz ihrer höheren Bedeutung für die Avifauna auszuweisen. Es liegen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor, mögliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich ausgeglichen oder vermieden werden. Damit kann vor der Ausweisung eines zusätzlichen neuen Standortes diese Erweiterung vorgezogen werden, sodass dieser Bereich als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen entwickelt werden könnte.

Es ergibt sich eine geeignete Fläche von ca. 22 ha.

Potenzialfläche 15

Neben den Erneuerungen bzw. Erweiterungen der bereits vorhandenen Windparks stellt sich die Fläche 15 hinsichtlich der Avifauna als neuer Standort mit dem geringsten Konfliktpotenzial dar. Zum Schutz des besonderen avifaunistischen Potenzials der betroffenen Waldrandbereiche sollte auf die Entwicklung des schmalen östlichen Streifens und der südlichen Fläche, die sich zwischen zwei Waldflächen befindet, jedoch verzichtet werden. Die Fläche liegt zwar in einem Vorsorgegebiet für die Erholung und in der Nachbarschaft eines entsprechenden Vorranggebietes. Sie liegt jedoch im Randbereich dieser großräumigen Erholungszone um den Eleonorenwald und der Thülsfelder Talsperre und hält zu dem Vorranggebiet ruhige Erholung in der Landschaft einen Abstand von 150 m ein. Der vorhandene Gehölzbestand im Vorranggebiet bietet eine Sichtverdeckung zur Vermeidung optischer Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung des Vorsorgegebietes kann aus Sicht der Stadt zurückgestellt werden, da alle übrigen möglichen zusätzlichen Potenzialflächen entweder ein deutlich höheres avifaunistisches Konfliktpotenzial aufweisen und/oder in einem möglichen Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne liegen.

Trotz ihrer Lage am Waldrand und im Randbereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholung erscheint die Potenzialfläche 15 daher als ein neuer WEA-Standort im Vergleich mit den zehn übrigen neuen Potenzialflächen, die keine Erneuerung oder Erweiterung eines vorhandenen Standortes darstellen, als am ehesten geeignet, sodass aus Sicht der Stadt eine Vereinbarkeit gegeben ist.

Es ergibt sich eine geeignete Fläche von ca. 59 ha.

Fazit:

Bei den ersten vier vorgeschlagenen Potenzialflächen 1, 2, 4 und 17 handelt es sich um die Ausweisung bzw. Erweiterung oder Anpassung bereits vorhandener Windparks. Auch soweit aus Sicht der avifaunistischen Belange teilweise ein höheres Konfliktpotenzial besteht, wie etwa bei der Potenzialfläche 17, kann der Nutzung der Windenergie der Vorrang eingeräumt werden, soweit keine unüberwindbaren Verbotstatbestände zu erwarten sind. Mit dem Ausbau dieser bereits vorhandenen Windparks kann die Inanspruchnahme der freien Landschaft begrenzt und Erholungsbereiche können geschont werden.

Als zusätzlicher Standort zur weiteren Förderung der Windenergie und Sicherstellung eines substanziellen Raumes für die Windenergie im Stadtgebiet stellt sich im Vergleich mit den übrigen Flächen die Potenzialfläche 15 als am ehesten geeignet dar. Die übrigen „vollständig neuen“ Potenzialflächen weisen entweder ein höheres Konfliktpotenzial hinsichtlich der Avifauna auf (wie etwa die Potenzialflächen 3, 6, 8, 14 und 18) oder sie besitzen daneben andere bzw. zusätzlich andere Konfliktpotenziale (wie etwa die Potenzialflächen 9, 10 und 12, die sich in einem möglichen Flugkorridor von Rastvögel befinden).

7.2 Substanzieller Raum

Zu den Anforderungen an einen „substanziellen Raum“ für die Nutzung der Windenergie enthält die Dokumentation Nr. 111 des Deutschen Städte- und Gemeindebundes DStGB, S.64 folgende Ausführungen:

„Die Frage, ob der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft wird“ oder ob es sich um eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ handelt¹⁵, lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Größenangaben sind, isoliert betrachtet, ungeeignet. Auch ein einziges Konzentrationsgebiet ist, für sich genommen, noch kein Indiz für eine nicht ausreichende Ausweisung. Erforderlich ist eine Würdigung (eine wertende Betrachtung) der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum.

In der insbesondere obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windenergie „in substanzieller Weise Raum verschafft“ wurde. So wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für die Windenergieanlagen an der Gesamfläche des Planungsraums von etwa 0,5 bis 1,2 Prozent“ angenommen. (Söfker, in Repowering-InfoBörse, Stand 20.06.2013)

Für die oben beschriebene Gesamtbetrachtung kommen als Vergleichswerte insbesondere die beiden folgenden Möglichkeiten in Betracht:

- Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße,
- Größe der auszuweisenden Flächen für die Windenergie im Vergleich zur Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen.

2021 hat das Land Niedersachsen den bisherigen Erlass zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land durch einen neuen Windenergieerlass ersetzt (siehe Kapitel 2.2.3). Nach dem neuen Erlass vom 20.07.2021 will das Land seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und bis zum Jahr 2040 den bilanziellen Energiebedarf vollständig durch Erneuerbare Energie decken.

¹⁵ Die Ausführungen sind im Wesentlichen entnommen dem BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 – 4C7/09, DVBl 2010, 1235 = ZfBR 2010,675

Der Bundestag hat im Juli 2022 mit einem neuen „Wind-an-Land-Gesetz“ zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise diese Ziele deutlich erhöht. In Niedersachsen sollen 1,7 % der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % bis 2032 für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Diese Werte sollen dann, ab diesem Zeitpunkt, den erforderlichen „substanziellen Raum“ konkret definieren. Es liegt bisher jedoch in Niedersachsen noch kein Plan vor, wie diese neuen Ziele auf regionaler oder kommunaler Ebene umgesetzt werden. Sofern die Steuerungsplanung daher nicht von einer übergeordneten Planungsebene (z.B. dem Land oder dem Landkreis) übernommen wird, werden die neuen Ausbauziele daher mit einer Fortschreibung der Potenzialstudie zu berücksichtigen sein, sobald diese neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Ebene konkretisiert sind.

Um jedoch die inzwischen bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Stadt und auch die Untersuchungen der Inverstoren für den nächsten Schritt möglichst zügig für ein Repowering und zur Entwicklung zusätzlich geeigneter Flächen für die Windenergie nutzen zu können, wird zunächst eine Änderung des Flächennutzungsplanes auf Basis der vorliegenden Potenzialstudie angestrebt. Dazu soll für die Bewertung des substanziellen Raumes als Orientierungshilfe zunächst noch der gültige Windenergieerlass herangezogen werden. Die Umsetzung der neuen Ziele wird dann bei Bedarf bis 2027 durch Fortschreibung sicherzustellen sein.

Der Windenergieerlass ist für Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde oder sonstige nachgeordnete Behörde bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden.

Für die Stadt Friesoythe, die im Rahmen der Bauleitplanung in ihrem eigenen Wirkungskreis tätig wird, dient der Erlass als Orientierungshilfe bei der Abwägung. Im Rahmen dieser Studie wurde er als Orientierungshilfe bei der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen herangezogen. Des Weiteren werden die Ausbauziele des Landes bei der Bewertung, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird, als Vergleichswert berücksichtigt.

Das Land Niedersachsen hat in seinem aktuellen Windenergieerlass vom 20.07.2021 für die Planung von Windenergieanlagen (Ersatz des Erlasses von 2016) folgende grundsätzliche Zielvorgabe formuliert:

„Zur Verwirklichung des Landesziels aus Nr. 1.2 bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windenergieleistung Onshore zu installieren, kann die Landesregierung (LReg) im LROP Vorgaben zur Umsetzung dieses Ausbauziel entweder als landesweites Ziel der Raumplanung oder als Grundsatz der Raumordnung festlegen und für die Träger der Regionalplanung einen verbindlichen Auftrag zur Ausweisung oder Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogramme festlegen.

Das Gelingen der Energiewende hängt auch von der Mitwirkung der Träger der Bauleitplanung an der Erreichung der Zielsetzung ab.“¹⁶

Um die konkreten Ziele des Windenergieerlasses für die Bewertung eines substanziellen Raumes als Vergleichsmaßstab heranziehen zu können, werden im Erlass zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen angegeben. Einmal kann die ausgewiesene Potenzialfläche mit der gesamten Gemeindefläche verglichen werden (a). Zum anderen kann die ausgewiesene Fläche auch mit der maximalen Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen verglichen werden (b).

¹⁶ Gem. RdErl. v. 20.07.2021, Planung u. Genehmigung v. Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Kap.2.13

a) Vergleich: ausgewiesenen Fläche / Landes- bzw. Gemeindefläche

„Es wird davon ausgegangen, dass für die Realisierung von 20 GW (Gigawatt) im Jahr 2030 ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. Dies entspricht einem flächenbedarf von ca. 67.000 ha. Nach Mitteilung von UL International (vorher DEWI Deutsches Windenergieinstitut GmbH) ist zu erwarten, dass der spezifische Flächenbedarf von neuen Windparks - je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort - auch in Zukunft durchschnittlich im Bereich 3 bis 4 ha/MW (Rotor-out, d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche muss nicht innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) liegen wird, da in Relation zur Anlagengröße bestimmte Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen in einem Windpark einzuhalten sind. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche muss innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche). Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen (Rotor-out).“¹⁷

b) Vergleich: ausgewiesene Fläche / Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen

„Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Fläche als Gebiet für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind.“¹⁸

Nach Anlage 1 des Erlasses wurden bei der Ermittlung des 7,05 % Zieles neben den harten Tabuzonen auch die Waldflächen und alle FFH-Gebiete von den Potenzialflächen abgezogen. Was für einen realistischen Vergleich auch in Friesoythe zu berücksichtigen ist.¹⁹

Zielwerte des Windenergieerlasses 2021 für 20 GW bis zum Jahr 2030:

a) Bezug - Landesfläche Niedersachsen	ha	%
Gesamtfläche Niedersachsen	4.785.714	
Zielwert Fläche für WEA Rotor out	67.000	1,4 %
Zielwert Fläche für WEA Rotor in	81.357	1,7 %
b) Bezug - Potenzialfläche Niedersachsen		
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien+ Wald+ FFH entsprechend WEA-Erlass 2021 ²⁰	949.911	19,91 %
Zielwert Fläche für WEA Rotor out	67.000	7,05 %
Zielwert Fläche für WEA Rotor in	81.357	8,56 %

Der neue Windenergieerlass 2021 enthält keine regionalen Angaben mehr. Im vorhergehenden Windenergieerlass 2016 wird für den Landkreis Cloppenburg für das 20 GW Ziel ein anzustrebender Anteil an Flächen für Windenergieanlagen von 0,95 % der Gesamtlandkreisfläche angegeben (nach dem Erlass 2016 für das Jahr 2050, Seite 207). Da in diesem Erlass von 2016

¹⁷ s.o.

¹⁸ s.o. Kap. 2.14

¹⁹ s.o. Anlage 1

für das 20 GW-Ziel jedoch bereits ebenfalls der landesweite Zielwert (Rotor out) von 1,4 % angestrebt wurde, kann angenommen werden, dass die regionalen Bedingungen im Landkreis Cloppenburg etwa 30 % unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich folgende Bilanz im Vergleich zwischen der Gesamtfläche und den bereits bisher ausgewiesenen Flächen.

Bestehende Situation in Friesoythe:

Bisher ausgewiesene Flächen für WEA	ha	%
Gesamtfläche Friesoythe	24.752	
Bestehende Windparkflächen (Rotor in)	280	1,13 %

Für die Stadt Friesoythe ergibt sich somit bereits durch die bestehenden Windparks aus der 1. und 64. Änderung des Flächennutzungsplans ein Anteil von 1,13 % für die Windenergie im Verhältnis zum Stadtgebiet. (Die tatsächlich im FNP dargestellte Fläche ist zwar kleiner, da im Rahmen der 1. Änderung die Windparkfläche durch beidseitig der Verkehrsflächen großzügig freizuhalten Trassen unterbrochen sind. Diese in der 1. Änderung des FNP bisher nicht ausgewiesenen Flächen werden jedoch in dieser Studie mit zum Windpark gezählt, um eine realistische Vergleichbarkeit der Zahlenwerte zu erhalten. Die Freihaltetrassen entlang der Verkehrswege können als technischer oder bauordnungsrechtlicher Abstand zwischen den WEA dienen und können bzw. sollen daher bei einer neuen Planung auch ausgewiesen werden.) Der Wert von 1,13 % vorhandene Windparkfläche in Friesoythe übersteigt damit bereits heute den im WEA-Erlass 2016 für den Landkreis Cloppenburg angestrebten Zielwert von 0,95 % der Landkreisfläche.

Mit dem in der vorliegenden Potenzialstudie vorgeschlagenen Repowering bestehender Windparks und deren angemessenen Erweiterung ergibt sich mit der Potenzialfläche 1 (ohne die Flächen östlich der Marka), der Potenzialfläche 2, der Potenzialfläche 4 (mit Erweiterung im Osten) und der Potenzialfläche 17 (Erweiterung des Windpark Garrel) sowie mit der zusätzlichen Potenzialfläche 15 folgende Gesamtbilanz zur Bewertung des substanziellen Raumes. Um einen besseren Vergleich mit den Landeszielen des Windenergieerlasses ermöglichen zu können werden sowohl die Flächenwerte bei Berücksichtigung der Maststandorte (Rotor out) als auch für die dann im FNP auszuweisenden Flächen, die auch den Rotorüberstrich enthalten müssen (Rotor in) angegeben.

Vorschlag für Friesoythe
Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 15 und 17:

a) Vergleich mit gesamter Stadtfläche	ha	%
Gesamtfläche Stadtgebiet Friesoythe	24.752	100 %
Flächen 1, 2, 4, 15 und 17 Maststandort (Rotor out)	335	1,35 %
Flächen 1, 2, 4, 15 und 17 mit Rotor (Rotor in)	516	2,09 %
b) Vergleich mit gesamter Potenzialfläche		
Potenzialfläche nach Abzug harter Kriterien+ Wald+ FFH entsprechend WEA-Erlass 2021 ²¹	4.586	18,52 %
Flächen 1, 2, 4, 15 und 17 (Rotor out)	335	7,31%
Flächen 1, 2, 4, 15 und 17 (Rotor in)	516	11,25 %

Bewertung

Anteil der ausgewählten Flächen (1, 2, 4, 15 und 17) am gesamten Stadtgebiet:

Bezogen auf die Fläche für Maststandorte (Rotor out) wird mit einem Flächenanteilen von 1,35 % am Stadtgebiet der vergleichbare Zielwert des WEA-Erlasses für 2030 von 1,4 % knapp unterschritten. Bezogen auf die insgesamt im Flächennutzungsplan auszuweisende Fläche mit Rotorüberhang (Rotor in) wird mit 2,09 % des Stadtgebietes der vergleichbare Zielwert des WEA-Erlasses von 1,7 % der Landesfläche jedoch erreicht bzw. deutlich überschritten. Ursache für die beiden unterschiedlichen Ergebnisse scheint die in Friesoythe verhältnismäßig größere Zahl an kleineren Flächen zu sein. Dadurch fallen die Überhangflächen für Rotoren anteilmäßig größer aus, was jedoch auch bedeutet, dass in Friesoythe tatsächlich entsprechend mehr Windenergieanlagen errichtet werden können.

Anteil der ausgewählten Flächen (1, 2, 4, 15 und 17) an den ermittelten Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien +Wald +FFH:

Der Flächenanteil der vorgeschlagenen Windparks von 7,31% (für den Fall Rotor-Out) mit den in Friesoythe nach Abzug der harten Tabuzonen und Wald maximal möglichen Potenzialflächen überschreitet den Zielwert des WEA-Erlasses von 7,05 % geringfügig. Auch in diesem Fall liegt der Vergleichswert für die im FNP auszuweisende Fläche mit dem Rotorüberstrich (Rotor-In) mit 11,25 % deutlich über dem vergleichbaren Zielwert des WEA-Erlasses von 8,56 %.

Neben der Sicherung und Erweiterung der 4 vorhandenen Windparks 1, 2, 4 und 17 (Garrel) und dem neuen Standort (15) werden die Ziele des Niedersächsischen Windenergieerlasses im Wesentlichen erreicht bzw. überschritten. Alle übrigen denkbaren neuen Flächen weisen höhere Konflikte mit der Avifauna auf und/oder stellen zusätzliche Mehrfachbelastungen von Siedlungsbereichen dar.

Die vorgeschlagenen Flächen stehen überwiegend für den Ausbau der Windenergie auch tatsächlich zur Verfügung und können so einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende leisten. Die Planung stellt sich damit nicht als „Feigenblattplanung“ sondern kann einen substantziellen Raum für die Nutzung der Windenergie in Friesoythe schaffen.

Zur Berücksichtigung des neuen Wind-an-Land Gesetzes können, sofern für die kommunale Ebene verbindliche Ziele vorgegeben sind, bei Bedarf im Rahmen einer Fortschreibung der Potenzialstudie bis 2026 weitere Flächen vorgesehen werden. Dazu wird eine erneute Untersu-

²¹ Im Windenergieerlass ist die Potenzialfläche definiert als Fläche nach Abzug der harten Tabuzonen, dazu gehören im Erlass Waldflächen und FFH-Gebiete. Dieser Wert ist wichtig für die Vergleichbarkeit mit dem Zielwert bis 2030 von 7,05 %.

chung des Flugkorridors der Sing- und Zwergschwäne empfohlen und vorgeschlagen zu prüfen, ob bis dahin eine Zurückstellung von Teilen der östlichen Erweiterung der Potenzialfläche sinnvoll wäre.

Anlagen

Karte 1: Bestand

Karte 2: Harte Kriterien

Karte 3: Harte Kriterien + Wald und FFH

Karte 4: Weiche Kriterien

Karte 5: Weiche Kriterien + RROP + Überschw-Gebiete

Avifaunistischer Fachbeitrag 2022 (Büro Sinning)